

Ruhr Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

**„Interdisziplinäre Fallkonferenzen in Bezug auf
jugendliche Intensivtäter“**

– Masterarbeit im Studiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft –

Erstgutachterin: Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Zweitgutachter: Reinhard Mokros M.A.

Vorgelegt von:

Kerstin Wilhelm

kerstin.wilhelm@ymail.com

Matrikelnummer: 108108202139

Berlin, Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Jugenddelinquenz und ihre Entwicklung	4
3	Jugendliche Intensivtäter – Ein neuer Tätertypus?	12
3.1	Der Begriff des Intensivtäters – Eine mediale Erfindung?	13
3.2	Diagnose- und Prognoseschwierigkeiten bei Intensivtätern.....	16
4	Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz und ihre Akteure.....	20
4.1	Schule	21
4.1.1	System Schule als Teilbereich der Sozialisation.....	21
4.1.2	Instrumente der Schule zur Prävention von Delinquenz	22
4.2	Jugendhilfe.....	24
4.2.1	Jugendhilfe als Akteur der Delinquenzprävention, Jugendhilfe im Strafverfahren	24
4.2.2	Instrumente der Hilfeplanung in der Jugendhilfe.....	26
4.2.3	Delinquenz und Kindeswohlgefährdung.....	30
4.3	Polizei	32
4.3.1	Polizei als Akteur der Kriminalprävention.....	32
4.3.2	Instrumente der Polizei zur Delinquenzprävention.....	33
4.4	Justiz.....	36
4.4.1	Justiz als Akteur der Delinquenzprävention	36
4.4.2	Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht	37
4.5	Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz in der Praxis ..	39
5	Interdisziplinäre Fallkonferenzen als Interventionsmöglichkeit bei jugend- lichen Intensivtätern	43
5.1	Vorstellung ausgewählter Fallkonferenzen-Konzepte	44
5.1.1	Hamburg	44
5.1.2	Köln.....	47
5.1.3	Bremen	49
5.1.4	Itzehoe	52
5.1.5	Berlin.....	54
5.1.6	Diskussion der vorgestellten Konzepte	59
5.2	Möglichkeiten und Grenzen eines Datenaustauschs	63
5.2.1	Rechtliche Grundlagen von Datenflüssen.....	63
5.2.2	Datenschutzrechtliche Grenzen von Fallkonferenzen.....	66
5.3	Wirksamkeit von Fallkonferenzen	70
5.4	Zusammenfassung interdisziplinäre Fallkonferenzen	76
6	Schlussbetrachtung.....	78
	Literatur	86
	Erklärung.....	95
	Anlagenverzeichnis	96

1 Einleitung

In den letzten Jahren werden zunehmend schwerwiegende Einzelfälle der Jugendkriminalität in den Medien spektakulär dargestellt. Insbesondere im urbanen Raum häufen sich öffentliche Debatten um junge Intensivtäter¹, einer kleinen Gruppe jugendlicher und heranwachsender² Täter, die für eine Vielzahl von Straftaten in ihrer Altersklasse verantwortlich ist. Dabei handelt es sich nur bei einem geringen Teil aller Tatverdächtigen³ um mehrfach Auffällige, denn während die strafbaren Handlungen der meisten Jugendlichen und Heranwachsenden als vorübergehend eingestuft werden können, verfestigt sich bei etwa 5% bis 10% der Straffälligen eine so genannte kriminelle Karriere (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Ebenso wichtig wie das Verständnis dafür, dass es sich bei der Jugendkriminalität größtenteils um einmalige Entgleisungen im Rahmen des Reifungsprozesses während der Adoleszenz handelt, ist die differenzierte Betrachtung, wann genau diese „reguläre“ Form nicht vorliegt. Es wird eine Abgrenzung zwischen der milden und der vermehrten und teilweise schweren Tatbegehung vorgenommen, da dadurch die Frage, ob und in welcher Intensität eine Intervention Dritter erforderlich wird, beantwortet werden kann. Wiederholt Straffällige werden von der Polizei anhand bestimmter Abstufungen als so genannte Mehrfach-, Schwellen- und Intensivtäter registriert. Bei diesen Kategorisierungen werden die Art, die Häufigkeit und die Schwere des Rechtsbruchs als Indikatoren herangezogen (vgl. Kaiser, Kerner, Sack, Schellhoss 1993, S. 178). Insbesondere den Intensivtätern wird eine hohe Sozialgefährlichkeit zugeschrieben, da sie für etwa 40% aller Straftaten in ihrer Altersklasse verantwortlich sind (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Zuverlässige und konkrete Definitionskriterien, anhand derer potentielle Intensivtäter rechtzeitig erkennbar sind, liegen jedoch nicht vor (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Für die Strafverfolgung der Intensivtäter bestehen dennoch zunehmend spezielle Normen und Zuständigkeiten, beispielsweise eigene Abteilungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 4).

¹ Da es sich bei Intensivtätern fast ausschließlich um männliche Personen handelt, soll bei diesem Begriff sowie bei anderen Ausdrücken, die einen Intensivtäter bezeichnen, auf die weibliche Formulierung verzichtet werden.

² Zur Abgrenzung der Begriffe Kind, Jugendlicher, Heranwachsender und junger Mensch vgl. § 7 SGB VIII.

³ Tatverdächtig ist, wer im Verdacht steht, Täter/in oder Teilnehmer/in einer Straftat zu sein (vgl. BKA 2010, S. 20).

Da junge Intensivtäter nicht nur durch eine vermehrte Straffälligkeit auffallen, sondern zudem häufig vielfältige Defizite und schwierige Lebenssituationen aufweisen, sind oder werden sie nicht nur den Strafverfolgungsbehörden, sondern auch der Jugendhilfe bekannt. Zusätzlich zu den Reaktionen von der Polizei und der Staatsanwaltschaft einerseits und möglichen Jugendhilfemaßnahmen andererseits werden zunehmend gemeinsame Ansätze verfolgt. Vor diesem Hintergrund werden interdisziplinäre Fallkonferenzen als neues Instrument zur Rückfallvermeidung und zur Intervention in einigen deutschen Städten bzw. Bundesländern gefordert und teilweise bereits durchgeführt. Weitere Städte wollen diesen Beispielen folgen oder eigene Ansätze entwickeln, bei denen sich mehrere beteiligte Akteure der Delinquenzprävention einzelfallbezogen über einen jungen Intensivtäter austauschen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Ziel ist es, die Beendigung des straffälligen Verhaltens und eine Veränderung der defizitären Lebenssituation des Intensivtäters herbeizuführen. Als Voraussetzungen für interdisziplinäre Fallkonferenzen müssen insbesondere die Zusammensetzung der Akteure und deren jeweilige Funktionen sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen diskutiert werden.

Gegenstand der vorliegenden Masterarbeit ist die Betrachtung von interdisziplinären Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter. Eine Einführung zum Thema Jugendkriminalität zu Beginn der Arbeit soll verdeutlichen, dass es sich bei der Zielgruppe der Intensivtäter um einen sehr geringen Prozentsatz aller Tatverdächtigen handelt. Ob diese Tätergruppe neuartig ist und daher einer gesonderten Behandlung bedarf, wird im anschließenden Kapitel erörtert. Nachdem die wesentlichen Akteure der Delinquenzprävention Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz sowie deren wesentlichen Möglichkeiten, auf abweichendes Verhalten Jugendlicher zu reagieren, vorgestellt werden, stellt sich die Frage, ob jugendliche Intensivtäter durch bestehende Instrumente nicht (mehr) erreicht werden können. Darauf folgend werden interdisziplinäre Fallkonferenzen als eine Kooperationsform dieser Akteure speziell bezogen auf jugendliche Intensivtäter anhand von fünf Beispielen näher betrachtet. Dabei sollen nicht nur die verschiedenen Aufgaben der wesentlichen Beteiligten, sondern insgesamt auch das neue Instrument Fallkonferenz an sich hinterfragt werden. Mögliche datenschutzrechtliche Grenzen eines multilateralen Austauschs und erste

Evaluationsergebnisse von Fallkonferenzen sollen dabei als Argumente für die Fragen nach der Notwendigkeit und Eignung dieses Instruments dienen. Zum Phänomen des Intensivtäters finden sich zahlreiche Publikationen, eine praxisnahe Betrachtung und Hinterfragung von interdisziplinären Fallkonferenzen anhand von verschiedenen Geschäftsordnungen ist bisher nicht bekannt. Die Motivation dieser Arbeit ergab sich aus der Berufstätigkeit der Autorin als Koordinatorin in einer Netzwerkstelle zur Delinquenzprävention⁴ und dem langjährigen Interesse an Kooperationsformen insbesondere zwischen der Jugendhilfe und der Polizei. Unter anderem durch die Begleitung von jeweils einzelnen, aber auch ersten gemeinsamen, regionalen Treffen von Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Polizei in Berlin bestehen Einblicke über gemeinsame und teilweise unterschiedliche Interessenslagen im gemeinsamen Schnittfeld jugendliche Intensivtäter. Aus diesen Erfahrungen ergeben sich insbesondere folgende Fragen:

Sind interdisziplinäre Fallkonferenzen zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei, gegebenenfalls Justiz und weiteren Beteiligten ein erforderliches und geeignetes Mittel, um auf jugendliche Intensivtäter einzuwirken? Warum benötigt man dieses Instrument? Um diese Fragen genauer zu erörtern, werden folgende Hypothesen aufgestellt, die als roter Faden für diese Arbeit hilfreich sein sollen:

- Die Kategorie „Intensivtäter“ ist ein neuer Tädertypus.
- Da bisher keine geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, müssen neue institutionsübergreifende Instrumente zur Tertiärprävention und Reaktion bzw. Intervention in Bezug auf jugendliche Intensivtäter geschaffen werden.
- Um einen unkomplizierten Datenaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen durchführen zu können, ist eine Lockerung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sinnvoll und erforderlich.

Die forschungsleitenden Fragen werden durch Literaturrecherchen, aktuelle Kriminalitätsstatistiken und -studien insbesondere zu den Themen Jugendkriminalität, Delinquenz und Kindeswohlgefährdung sowie Intensivtäterschaft

⁴ Das Projekt ist die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut >Walter May<). Die Clearingstelle wurde 1994 gegründet, mit dem vorrangigen Ziel der Förderung und Verbesserung des Dialoges zwischen der Jugendhilfe und der Polizei im Land Berlin.

erörtert. Sofern keine bundeseinheitlichen Regelungen existieren, werden Vorschriften aus Berlin herangezogen, um beispielsweise die Strukturen der Jugendhilfe aufzuzeigen. Anhand ihrer Geschäftsordnungen werden interdisziplinäre Fallkonferenzen aus fünf deutschen Städten vorgestellt. Erste Evaluationsergebnisse durchgeführter Fallkonferenzen und Erkenntnisse aus Fachveranstaltungen zum Thema Kinderschutz und Datenschutz werden zur Erörterung der Effektivität sowie der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von Fallkonferenzen herangezogen. Diese Arbeit fokussiert dabei jugendliche Intensivtäter zwischen 14 und 18 Jahren und klammert Heranwachsende aus, da ihre gesetzliche Stellung eine Prüfung erfordert, ob das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet (vgl. § 105 JGG). Da Kinder unter 14 Jahre alt und somit strafunmündig sind, werden sie hier ebenfalls nicht fokussiert (vgl. § 19 StGB; § 1 Abs. 2 JGG). Auch wenn Kinder und Heranwachsende durchaus auch zur Zielgruppe der Jugendhilfe gehören (vgl. §§ 6, 7 SGB VIII), müssen sie gesondert betrachtet werden.

2 Jugenddelinquenz und ihre Entwicklung

Da die Begriffe Delinquenz und Kriminalität nicht immer deutlich voneinander abzugrenzen sind, wird eine kurze Erläuterung vorangestellt. Der Begriff Delinquenz ist eine Form abweichenden Verhaltens von den Norm- und Wertevorstellungen einer Gesellschaft (vgl. KrimLex: Delinquenz). „Jugendkriminalität umfasst in rechtlicher Sicht strafbares Verhalten strafmündiger Personen, die dem Jugendstrafrecht unterstehen“, also Jugendliche und Heranwachsende (Kaiser, Kerner, Sack, Schellhoss 1993, S. 182). Unbestimmter und offener ist somit der Begriff der Jugenddelinquenz, der sich von der strafrechtlichen Bezeichnung und damit zusammenhängenden Stigmatisierungen abhebt, „weil sich diese weitgehend an der Vorstellungs- und Verhaltenswelt Erwachsener ausrichtet“ und daher besonderen Verhaltensweisen junger Menschen nicht gerecht wird (Kaiser, Kerner, Sack, Schellhoss 1993, S. 182). Delinquenz beinhaltet demnach nicht nur Verstöße gegen das materielle Strafrecht, sondern auch abweichende Verhaltensweisen, die nicht der allgemeinen Moral, den Wertevorstellungen oder den Definitionen von

Institutionen entsprechen (vgl. KrimLex: Delinquenz). Bei Intensivtätern sind beide Begrifflichkeiten zutreffend, da sie beispielsweise oftmals nicht nur durch Schulabstizienz, sondern auch durch strafbare Handlungen auffallen.

Im Jahr 2009 waren 11,4% aller Tatverdächtigen in Deutschland Jugendliche (vgl. BKA 2010, S. 72). Die Abbildung 1 verdeutlicht, dass jedoch der größte Anteil der Tatverdächtigen mit 74% auf die Gruppe der Erwachsenen entfällt. Von den jugendlichen Tatverdächtigen sind etwa 5% als Intensivtäter registriert, dies bedeutet, dass etwa 0,5% aller registrierten Tatverdächtigen jugendliche Intensivtäter sind. Es ist an dieser Stelle deutlich hervorzuheben, dass sich die vorliegende Arbeit, Diskussionen in der Öffentlichkeit und der Politik sowie viele Präventions- und Sanktionsbestrebungen auf „nur“ etwa 0,5% aller Tatverdächtigen fokussieren. Begründet sein könnte dies vorrangig dadurch, dass Intensivtäter für 40-50% aller Taten ihrer Altersklasse verantwortlich sind und dabei auch schwere Delikte begehen. Zudem entstehen durch die vermutete andauernde Kriminalität nicht nur aktuell hohe Schadenssummen, sondern langfristige Kosten durch ihre kriminellen Handlungen und die Reaktion mehrerer Behörden darauf.

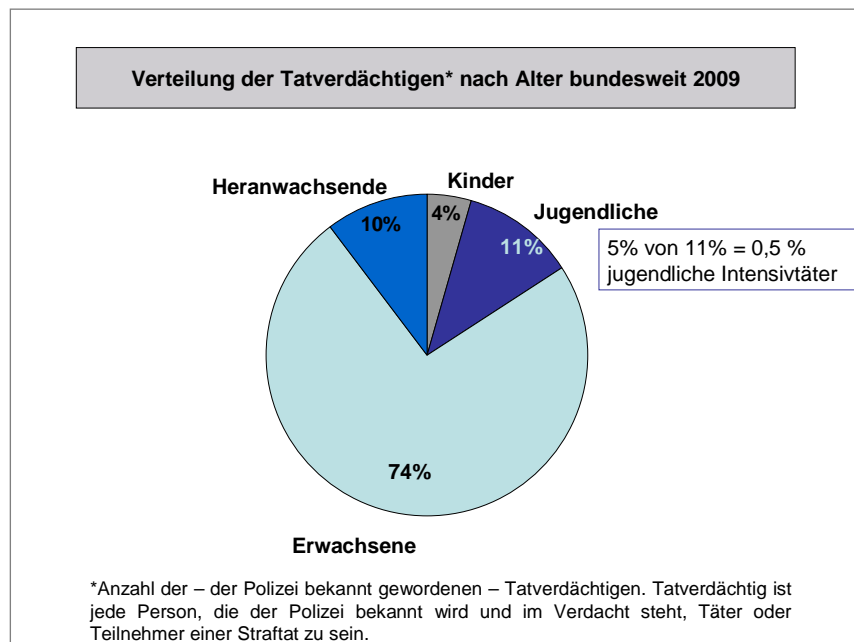


Abbildung 1: Verteilung der Tatverdächtigen 2009 (vgl. BKA 2010, S. 72)

Auch wenn die meisten Straftaten insgesamt von Erwachsenen begangen werden, so sind junge Menschen gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil bei der Kriminalitätsbelastung stark überrepräsentiert. Abbildung 2 zeigt auf, dass Jugendliche und Heranwachsende im Vergleich der Altersgruppen die höchsten Delinquenzbelastungen bzw. Tatverdächtigenbelastungszahlen⁵ aufweisen. Dass Jugendliche und Heranwachsende in der PKS überrepräsentiert sind, sagt jedoch nichts über die Schwere der Tatbegehung aus.

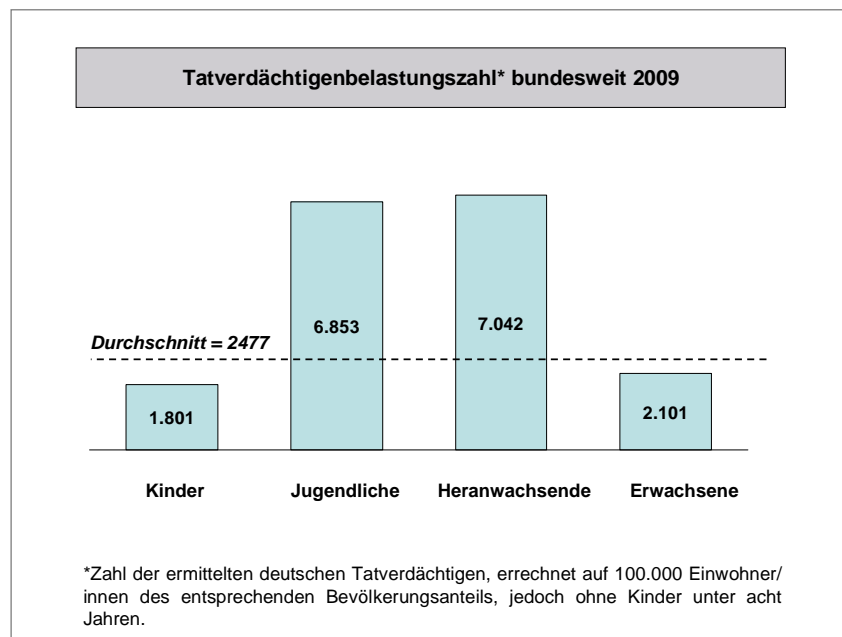


Abbildung 2: Tatverdächtigenbelastungszahl 2009 (vgl. BKA 2010, S. 97)

Während bei den Erwachsenen gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil etwa jeder 30. polizeilich registriert wird, ist es bei den Jugendlichen schon jeder 10. (vgl. BMJ 2009, S. 15). Diese Diskrepanz könnte mitunter an der unterschiedlichen Entdeckungswahrscheinlichkeit liegen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) keine zuverlässigen empirischen Aussagen ermöglicht, da sie nicht nur eine Verdachtsstatistik, sondern auch eine Anzeigestatistik ist. Zu etwa 90% werden demnach Straftaten registriert, die der Polizei durch Anzeigen von der Bevölkerung bekannt werden (vgl. Feltes 1998, S. 308). Bei der Interpretation der Zahlen der PKS ist demnach

⁵ Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner/innen des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jedoch ohne Kinder unter acht Jahren (vgl. BKA 2010, S. 15).

Vorsicht geboten. So bestehen beispielsweise auch Unterschiede in der Registrierung von Anzahl und Art der Straftaten und damit ein Gefälle zwischen Stadt und Land sowie zwischen Nord und Süd. Dies heißt nicht zwangsläufig, dass es in bestimmten Bundesländern an sich weniger oder mehr Kriminalität gibt. Demografische Einflüsse, die Intensität der polizeilichen Verbrechenskontrolle, die Sensibilität und somit auch die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung sind zu berücksichtigen. Um ein umfassenderes Bild des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens zu erhalten, können die Aussagen der PKS mit diversen Dunkelfeldstudien und Opferbefragungen ergänzt werden. Aber nicht nur die Anzahl, sondern auch die Intensität der Delikte ist zu berücksichtigen. Während Straftaten Erwachsener allgemein schwerwiegendere Folgen aufweisen, handelt es sich bei der Jugenddelinquenz in den meisten Fällen um leichte, einmalige Gesetzesüberschreitungen (vgl. BMJ 2009, S. 15). Die Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass zwar viele Straftaten junger Menschen registriert werden, dabei aber eine Schere zwischen den Tatverdächtigenbelastungszahlen und den Verurteiltenbelastungszahlen⁶ besteht (vgl. Statistisches Bundesamt 2010, S. 16 ff.). Diese Diskrepanz könnte mitunter eine Folge vermehrter Verfahrenseinstellungen aufgrund geringer Deliktschwere sein.⁷ Jugenddelinquenz zeichnet sich im Allgemeinen durch ihren episodenhaften Charakter aus, denn sie ist überwiegend Ausdruck von entwicklungsbedingtem Austesten von Grenzen. Delinquenz in dieser Form ist daher ein normales Phänomen und kann auch eine positive Funktion zum Erlernen normtreuen Verhaltens in der jeweiligen Gesellschaft haben (vgl. Kreuzer 1983, S. 57). Jugendkriminalität kann – wie einleitend bereits vorgestellt – nach internationalen und nationalen kriminologischen Erkenntnissen als ubiquitär, das heißt in allen Bevölkerungsschichten vorkommend, vorübergehend und zumeist folgenlos beschrieben werden. Der Großteil der Jugendlichen wird nur einmal bis höchstens zweimal polizeilich auffällig und unterlässt weiteres straffälliges Verhalten in der Regel ohne Intervention Dritter (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Zu den jugendtypischen Straftaten zählen vorrangig so genannte Bagatelldelikte wie Beförderungserschleichung, Sachbeschädigung und Ladendiebstahl, aber teilweise auch erheblichere Delikte wie Körperverletzung (vgl. BKA 2010, S. 77).

⁶ Die Verurteiltenbelastungszahl (VBZ) ist die Zahl der Verurteilten, errechnet auf 100.000 Einwohner/innen des entsprechenden Bevölkerungsanteils (vgl. BMJ 2009, S. 8).

⁷ Zum Gang der Strafverfolgung/Strafverfolgungstrichter vgl. BMJ 2009, S. 9 ff.

Zu den Opfern der jungen Täter/innen zählen zumeist Gleichaltrige. Die Tatbegehung ist eher spontan und häufig gemeinschaftlich. Eine ausgeprägte Gruppenorientierung ist bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen demnach häufig festzustellen (vgl. Maschke 2003, S. 20). Das Einstiegsalter ist bei den Deliktarten verschieden. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich ab dem Kindesalter von etwa 10-12 Jahren Normverstöße häufen, diese mit etwa 17-18 Jahren ihren Höhepunkt aufweisen und schließlich nach dem 20. Lebensjahr häufig durch beginnende neue Lebensabschnitte (beispielsweise Partner- und Familienorientierung, Ausbildung oder Beruf) stark rückläufig sind. Bei weiblichen Personen tritt dieser Verlauf frühzeitiger ein und weist ein niedrigeres Niveau auf als bei männlichen Personen (vgl. BMI, BMJ 2006, S. 357). Die Strafverfolgungsstatistik zeigt u. a. auf, dass bei Jugendlichen die meisten Freiheitsstrafen im Alter von 20 bis Mitte 20 verhängt werden und danach rückläufig sind, was die Übergangerscheinung vom Jugend- ins Erwachsenenalter und die beschriebene Episodenhaftigkeit der Delinquenz bestätigt (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2008).

Allerdings gibt es neben dem episodenhaft beschriebenen Verlauf der Jugenddelinquenz einige wenige Straftäter, die durch eine stark erhöhte Anzahl und besondere Schwere der Delikte strafrechtlich in Erscheinung treten. Bei etwa 5% bis 10% der jungen Straftäter besteht die Gefahr der Verfestigung einer so genannten kriminellen Karriere (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Diese mehrfach strafrechtlich Auffälligen werden mittlerweile in vielen Städten/Bundesländern von Polizei und Staatsanwaltschaft als so genannte Intensivtäter registriert und sind für etwa die Hälfte aller Taten ihrer Altersgruppe verantwortlich (vgl. Feltes, Putzke 2004, S. 531). Da bei Intensivtätern die Diskrepanz zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen herausragend ist und laut einer aktuellen Berliner Studie 95% der registrierten Intensivtäter männlich sind, wird – wie eingangs erwähnt – bei diesem Begriff und bei Formulierungen, die einen Intensivtäter bezeichnen, in dieser Arbeit auf die weibliche Schreibweise verzichtet (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 10). Dieser kleinen Tätergruppe kommt besondere Aufmerksamkeit insbesondere von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu, da ein rechtzeitiges Erkennen dieser Personen und die Verhinderung einer Fortführung ihres kriminellen Verhaltens bis in das Erwachsenenalter hinein angestrebt wird.

Dass hierbei nicht nur Definitionsprobleme, sondern auch Diagnose- und Prognoseschwierigkeiten bestehen, wird in Kapitel 3 genauer aufgezeigt.

Mehrere Studien haben bereits belegt, dass verschiedene Individuen unterschiedliche Kriminalitätsbelastungen aufweisen. In der wissenschaftlichen Diskussion wird diesbezüglich insbesondere die Bedeutung von individuellen und soziologischen Risikofaktoren⁸ fokussiert. Dabei sind vorrangig die kontrolltheoretischen Ansätze von Gottfredson und Hirschi (1990) sowie von Sampson und Laub (1993) zu nennen.⁹ Gerade im Bereich von Jugendgewalt und Intensivtäterschaft werden zudem kulturelle Faktoren als Hintergründe für die Delinquenz herangezogen. Unter den Intensivtätern befinden sich nicht nur fast ausschließlich männliche Jugendliche, sondern viele von ihnen haben außerdem einen Migrationshintergrund. So beschreibt Prof. Dr. Ohder in seiner Intensivtäter-Studie beispielsweise, dass etwa drei Viertel der in Berlin registrierten Intensivtäter einen Migrationshintergrund aufweisen (Ohder 2007, S. 13). In der öffentlichen Diskussion führt dies zu der Annahme, dass ein Zusammenhang zwischen der ethnischen Zugehörigkeit und der vermehrten Straffälligkeit bestünde. Dies erfordert jedoch eine differenzierte Betrachtung, um falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden. Da eine Migration häufig aufgrund vieler unterschiedlicher kultureller, ethnischer und sozialer Hintergründe erfolgte, „muss dem generellen Umstand kultureller und sozialer Randständigkeit in der hiesigen Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit“ zukommen (Ohder 2007, S. 14). Migration kann zudem mit vielen Benachteiligungen in der neuen Gesellschaft verbunden sein. „Wenn allerdings sowohl sozialstrukturelle und familiäre Sozialisationsbedingungen (Gewalt durch Eltern) als auch gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen berücksichtigt werden, finden sich zwischen den verschiedenen Ethnien keine Unterschiede im Gewalthandeln, die auf den ersten Blick deutlich zu sein schienen“ (vgl. Wilmers, Enzmann, Schaefer et al. 2002, S. 9). Die aktuelle Shell-Studie verdeutlicht darüber hinaus, dass der zuversichtliche Blick in die Zukunft

⁸ Risikofaktoren sind Einflussfaktoren, die die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Fehlentwicklung oder Auffälligkeit, z. B. straffälliges Verhalten, erhöhen (vgl. Lohaus, Vierhaus, Maass 2010, S. 227).

⁹ „Während Gottfredson und Hirschi eine Persönlichkeitstheorie der internalen Kontrolle formulierten, der zufolge Personen im Verlauf ihrer Sozialisation Kompetenzen für die Kontrolle ihrer Handlungen erwerben, richtet die externale Kontrolltheorie von Sampson und Laub ihren Fokus auf die informelle soziale Kontrolle“ (Lüdicke, Diewald 2007, S. 163).

bei Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien – mit und ohne Migrationshintergrund – rückläufig ist. Die Verstärkung der sozialen Unterschiede wird mitunter am Faktor Bildung deutlich, denn der Schulabschluss als „Schlüssel zum Erfolg“ hängt in Deutschland ganz besonders von der jeweiligen sozialen Herkunft ab (Deutsche Shell 2010, S. 3). Migration ist folglich häufig mit individuellen kritischen Lebensereignissen und sozialen Benachteiligungen verbunden. Tatverdächtige, die einen Migrationshintergrund aufweisen, sind in der PKS überrepräsentiert, was an einer erhöhten Anzeigebereitschaft und einer intensiveren Strafverfolgung liegen könnte. Dunkelfeldstudien zeigen jedoch, dass sich einheimische und zugewanderte Jugendliche in Verbreitung und Verlauf der Delinquenz kaum unterscheiden (vgl. Baier, Pfeiffer 2008, S. 93). Auch wenn viele Risikofaktoren für delinquentes Verhalten benannt werden können, so sind gleichzeitig auch die Schutzfaktoren¹⁰ bedeutsam. Eine Gesetzmäßigkeit auszumachen oder diese Faktoren gegeneinander abzuwägen, ist nicht möglich, um eine Prognose für eine mögliche zukünftige Straffälligkeit zu tätigen.

Mögliche Bedingungen delinquenten Verhaltens und denkbare Ansatzpunkte für die Prävention werden in der folgenden Abbildung 3 aufgezeigt.

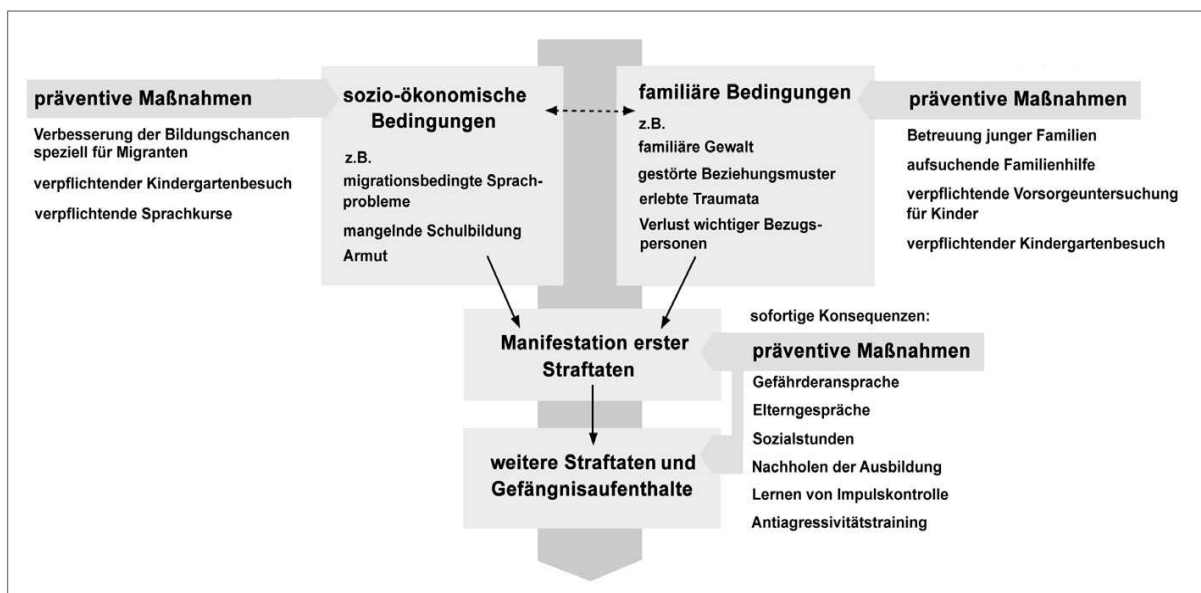


Abbildung 3: Mögliche Entwicklungsbedingungen für eine kriminelle Karriere im Jugendalter und ihre Präventionsmöglichkeiten (Boeger 2011, S. 17)

¹⁰ Schutzfaktoren hingegen können diesem Risiko entgegen wirken (vgl. Lohaus, Vierhaus, Maass 2010, S. 227). Näheres zu den Risiko- und Schutzfaktoren bezogen auf jugendliche und heranwachsende Straftäter/innen vgl. Kraft, Köhler, Hinrichs 2008.

Unabhängig von den möglichen Bedingungen und Einflussfaktoren lässt sich in Bezug auf die Kriminalitätsentwicklung feststellen, dass die Jugendkriminalität in den letzten Jahren leicht rückläufig ist. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnete bis 2007 einen Anstieg der Jugendgewalt, der einen Teil der Jugendkriminalität darstellt, doch der rückläufige Trend hält seither an (vgl. BKA 2009, S. 77).¹¹ Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ein Anstieg in der Statistik, also im so genannten Hellfeld, nicht zwangsläufig einen tatsächlichen Anstieg der Kriminalität widerspiegelt. Fraglich ist, ob die verstärkt registrierte Jugendgewalt durch eine erhöhte Sensibilität und somit vermehrtem Anzeigeverhalten der Bürger/innen entsteht, was eine Aufhellung des Dunkelfeldes bedeutet, oder ein tatsächlicher Gewaltanstieg zu verzeichnen war. Die noch immer bestehende Wahrnehmung vom Anstieg der Jugendgewalt lässt sich aktuell jedoch nicht belegen. Der Polizeilichen Kriminalstatistik zufolge ist in den letzten Jahren sowohl ein Rückgang der Gewaltkriminalität Jugendlicher als auch eine Abnahme jugendlicher Tatverdächtiger zu verzeichnen (vgl. BKA 2010, S. 76). Auch der zweite Periodische Sicherheitsbericht stellt u. a. heraus, dass es keine Anhaltspunkte für eine tatsächlich gestiegene Brutalität Jugendlicher gibt und auch eine Zunahme von Mehrfach- und Intensivtätern nicht nachzuweisen ist (vgl. BMI, BMJ 2006, S 354). Die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) „Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt“ von 2009 bestätigt durch Schülerbefragungen, d. h. Ergebnisse aus der Dunkelfeldforschung, seit 1998 einen gleich bleibenden bis rückläufigen Trend der Jugendkriminalität allgemein und der Mehrfachtäter bei gleichzeitiger Zunahme der Anzeigebereitschaft (vgl. Baier, Pfeiffer, Simonson, Rabold 2009, S. 10 ff). Demnach sei eine Verlagerung vom Dunkel- zum Hellfeld erfolgt. Nicht nur in Bezug auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Taten stimmen diese Ergebnisse des KFN auch mit Versicherungsdaten überein, denn die an Schulen gemeldeten so genannten Raufunfälle, bei denen ärztliche Intervention erforderlich wurde, haben seit 1997 ebenfalls stark abgenommen (vgl. Baier, Pfeiffer, Simonson, Rabold 2009, S. 10). Dabei ist seit Jahren zu beobachten, dass sich die öffentlichen Diskussionen um die Thematik Jugendkriminalität auf das Problem der Mehrfach- und Intensivtäter verengt. Insbesondere im urbanen Raum

¹¹ Näheres zum Langzeitvergleich von Tatverdächtigenzahlen Jugendlicher vgl. Schwind 2000, S. 61 ff.

beeinflussen spektakuläre Medienberichte von Einzelfällen die Wahrnehmung und das subjektive Sicherheitsgefühl vieler Bürger/innen.

Fraglich ist, ob diese Tätergruppe der mehrfach Auffälligen eine verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit benötigt, wenn es sich doch „nur“ um etwa 5% bis 10% aller registrierten Straftäter/innen handelt. Kann man diese Gruppe als eigenen Typus definieren? Und wenn ja, ist dieser vermeintlich neue „Tätertypus“ wirklich neu? Sind vermehrte Diskussionen um ein rechtzeitiges Erkennen, spezifische Kategorisierungen und neue Konzepte notwendig? Und was bedeutet überhaupt rechtzeitig im konkreten Einzelfall? Um diese Fragen beantworten zu können, muss zunächst der Begriff des Intensivtäters genauer betrachtet werden. Im Folgenden Kapitel 3 sollen daher die Herkunft, die Definition und die Verwendung des Begriffs „Intensivtäter“ beschrieben werden, um erkennen zu können, ob es sich hierbei um ein neues Phänomen handelt.

3 Jugendliche Intensivtäter – Ein neuer Tätertypus?

Wie oben beschrieben, vermitteln Medienberichte häufig den Eindruck, dass die Jugendkriminalität fortwährend steigt und dabei die Tatverdächtigen immer brutaler werden. Die dabei teilweise verwendeten Begriffe wie Horrorkids oder Monsterkids zeigen auf, dass das Phänomen des Intensivtäters nicht differenziert genug beleuchtet wird. Durch Dramatisierungen der Kriminalitätslage sowie reißerische Einzelfallberichte können Stigmatisierungen der delinquent gewordenen Personen und Unsicherheiten in der Bevölkerung befördert werden. So bewirkt die stetige Thematisierung des vermuteten Anstiegs von der Anzahl und der Qualität der Jugendkriminalität auch das Infragestellen bisheriger Interventionen sowie Diskussionen um Sanktionsverschärfungen und die Herabsetzung der Strafbarkeitsgrenze. Ein aktueller Anstieg der Mehrfach- und Intensivtäter kann jedoch durch die Polizeiliche Kriminalstatistik und den Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht nicht bestätigt werden. Die subjektive Wahrnehmung der Bevölkerung, die durch viele Einflüsse geprägt wird, ist offenbar eine andere (vgl. Kapitel 2). Sind Intensivtäter daher möglicherweise nur ein mediales Konstrukt? Schürt die dauerhafte Thematisierung die Angst der Bürger/innen und

spiegelt sie gegebenenfalls sogar die Hilflosigkeit der Behörden wider? Wird dies von der Kriminalpolitik aufgegriffen und instrumentalisiert (vgl. Walter 2003, S. 159)?

3.1 Der Begriff des Intensivtäters – Eine mediale Erfindung?

Das Gebilde des Intensivtäters wird in den Medien als Realität dargestellt. Sicherlich wird der Kern des Berichts nicht erfunden, jedoch werden Darstellungen größtenteils ergänzt und mit brisanten Überschriften versehen, sodass nicht nur das Interesse, sondern oftmals auch die Emotionen der Leser/innen geweckt werden. Der Begriff des Intensivtäters und die inhaltliche Ausgestaltung rufen jedoch häufig viele Vorstellungen und Befürchtungen hervor (vgl. Walter 2003, S. 159). Es wird eine „vermeintliche Wirkungslosigkeit staatlicher Reaktionen offenbart und so bei der Öffentlichkeit das Gefühl einer bedrückenden Hilflosigkeit“ erzeugt (Walter 2003, S. 159). Der entstehende Wunsch, diesen „Tätertypus“ möglichst frühzeitig erkennen und eine dauerhafte Verfestigung seines kriminellen Verhaltens verhindern zu können, wird häufig von der Politik aufgegriffen. Die Vorstellung des „monströsen Intensivtäters“ wird deklariert als neuer Tätertypus, den es vorher anscheinend so nicht gab (Walter 2003, S. 159). Dies müsste aber, um als kriminologisch valide aufgeführt werden zu können, empirisch bewiesen werden.

Blickt man ins Feld der Kriminologie, so zeigt sich, dass Intensivtäter keine mediale Erfindung sind, sondern sie die Kriminologie seit Langem als Täter mit besonders vielen Delikten beschäftigen. Das Phänomen des Intensivtäters kann als altes Problem mit neuen Namen angesehen werden, denn die Tatsache, dass wenige Straffällige für einen Großteil der Taten verantwortlich sind, stellt einen gesicherten kriminologischen Befund dar (vgl. Göppinger 2008, S. 385). Eine Differenzierung in Straftätergruppen ist keineswegs eine neue Erkenntnis, denn bereits 1882 unterteilte Franz von Liszt in seinem Werk „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ die zumeist männlichen Straftäter in drei Gruppen. Die häufig vorkommenden Gelegenheitsverbrecher zeigen delinquentes Verhalten lediglich als episodenhafte „Verirrung“. Die besserungsbedürftigen Gewohnheitsverbrecher seien als „Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn“ noch zu retten. Schließlich

beschreibt Liszt die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, gegen den sich die Gesellschaft schützen müsse (vgl. von Liszt 1905, S. 169 ff). Darüber hinaus existieren viele Studien, die belegen, dass sich das Kriminalitätsaufkommen eines Geburtenjahrgangs nicht gleichmäßig auf alle Personen dieser Gruppe bzw. Kohorte verteilt. Beispielhaft ist hier die bekannte Philadelphia-Kohorte „delinquency in a birth cohort“¹² aufzuführen, die u. a. eine ähnliche Unterscheidung in Einmaltäter/innen, Rückfalltäter und chronische Täter („chronic offenders“) beschreibt (vgl. Wolfgang, Figlio, Sellin 1972, S. 88). Die „chronic offenders“ sind dieser Studie nach mit 18% für 51,9% aller Taten innerhalb ihrer Altersgruppe verantwortlich (vgl. Wolfgang, Figlio, Sellin 1972, S. 88). Dabei scheint die Konstruktion dieser „chronic offenders“ willkürlich, denn eine theoretische Begründung, warum gerade eine bestimmte Anzahl registrierter Delikte gleich welcher Art als Definitionskriterium festgelegt wurden, fehlt.

In Deutschland stellen viele Untersuchungen, beispielsweise die zur Gewaltbereitschaft an Bochumer Schulen von 1997, einen „harten Kern“ Straffälliger von 6% bis 10% heraus (vgl. Schwind Roitsch, Ahlborn, Gielen 1997, S. 103 ff). Als eine der aktuellsten sind die Berliner Studien von Ohder und Huck anzuführen, die Intensivtäterakten der Berliner Staatsanwaltschaft analysierten sowie Schulakten und Interviews von bzw. mit jungen Intensivtätern auswerteten (vgl. Ohder, Huck 2006; Ohder 2007). Das Problem der vielfach Auffälligen ist also ein längst bekanntes. Die jeweiligen Kriterien und die Bandbreite der Deliktstruktur sind dabei äußerst weit. Da Gewaltdelikte eine dominante Position innerhalb der sonst uneinheitlichen Kriterien einnimmt und fast ausschließlich von Gewalttaten berichtet wird, entsteht im Zusammenhang mit Intensivtätern automatisch der Eindruck von einer besonderen Brutalität dieser (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 28).

Die vielfältige und stetige Thematisierung dieses Phänomens in den Medien, der Politik, der Kriminologie, aber auch bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft verdeutlicht eine große Begriffspluralität, denn was heute als Intensivtäter bezeichnet wird, war früher längst unter Begriffen wie Rückfall-, Wiederholungs-,

¹² Die Philadelphia-Kohorte ist die bisher umfangreichste retrospektive Untersuchung zum Kriminalitätsverlauf. Anhand von Polizei- und Schulakten wurde der Lebensverlauf von 10.000 Jungen des Geburtsjahrgangs 1945 untersucht, die von ihrem 10. bis zum 18. Lebensjahr in der Stadt Philadelphia lebten.

Serien-, Karriere-, Vielfach- und Mehrfachtäter bekannt. Diese Begrifflichkeiten können jedoch nicht zwangsläufig miteinander gleichgesetzt werden und erfordern eine genauere Betrachtung. Bis heute existieren jedoch keine deutlichen Abgrenzungen und allgemein gültige Definitionen der verschiedenen Bezeichnungen für mehrfach auffällige Täter in Deutschland. Allerdings lässt sich mit den Jahren ein Wandel der Begrifflichkeiten erkennen, denn Bezeichnungen, die früher für erwachsene Täter galten, beziehen sich mittlerweile ausschließlich auf junge Straftäter, was möglicherweise die justizielle und kriminalpolitische Fokussierung auf die Verhinderung einer sich verfestigenden Perseveranz¹³ kriminellen Verhaltens – die so genannte kriminelle Karriere – nahe legen könnte. Dennoch werden diesbezüglich selbst innerhalb der Polizeien der Länder entweder nur eine gewisse Anzahl von Delikten als Voraussetzung bestimmt, während andere Klassifizierungen quantitative und qualitative Kriterien zu Grunde legen. Intensivtäter sind letztlich Mehrfachtäter mit weiteren Zuschreibungen, jedoch nicht alle Mehrfachtäter sind gleichzeitig Intensivtäter. Zudem existieren unterschiedliche Referenzzeiträume, die Straftaten von sechs Monaten bis zu einem Jahr zählen. So wird jeweils „ein Schwellenwert festgelegt [...], dessen Überschreitung zur Kategorisierung als Mehrfach- bzw. Intensivtäter führt“ (Block, Brettfeld, Wetzels 2009, S. 130). Es wird deutlich, dass sich der Begriff des Intensivtäters längst im polizeilichen und auch im staatsanwaltschaftlichen Sprachgebrauch verfestigt hat. Hintergrund dafür ist, dass der Terminus „Intensivtäter“ seinen Ursprung in den statistischen Sonderauswertungen der Polizei findet. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen veröffentlichte eine statistische Sonderauswertung zu mehrfach auffälligen jugendlichen und heranwachsenden Straftätern und prägte somit zu Beginn ihrer statistischen Erhebung bereits 1974 den Begriff des Intensivtäters, um bestimmte Erfassungskriterien festlegen zu können (vgl. LKA NRW 1976, S. 8 ff).

Abgesehen von den Strafverfolgungsbehörden und den Medien ist der Begriff des Intensivtäters in anderen Bereichen kaum oder gar nicht zu finden. So ist eine Intensivtäterschaft beispielsweise nicht im Gesundheitsbereich als Kriterium im

¹³ Perseveranz bedeutet das Festhalten eines Täters an bestimmten Deliktbereichen und an einer bestimmten Vorgehensweise (vgl. KrimLex: Perseveranz).

ICD 10 oder DSM-IV¹⁴ aufgeführt. Auch ist die Bezeichnung des Intensivtäters kein Jugendhilfebegriff, was an dieser Stelle deutlich hervorzuheben ist. Intensivtäter sind in der Jugendhilfe eher als Klienten mit mehrfachem Hilfebedarf bekannt. Da gesetzliche Regelungen zum Begriff des Intensivtäters fehlen, bestimmt die polizeiliche Klassifizierung und damit die Etikettierung auch den Umgang der Justiz mit einem derart kategorisierten Tatverdächtigen. Dieses Etikett darf jedoch nicht ohne eigene gründliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft übernommen werden. Gleich welche Kriterien für die Einordnung in die Gruppe der Intensivtäter vorliegen müssen, so wird doch sichtbar, dass es sich hierbei um Ermessensspielräume und um retrospektive Erfassungen handelt. Es wird weiterhin deutlich, dass zuerst eine Definition „des“ Intensivtäters festgelegt wurde und dann ein Straftäter passend in diese Klassifikation einsortiert wird. Einer individuellen Betrachtung des Einzelfalls wird dies keinesfalls gerecht. Unzureichende Begründungen für diese Einstufung und Stigmatisierungsprozesse für den Tatverdächtigen können die Folge sein. Die Medien verstärken diese Stigmatisierungen, haben die Intensivtäter an sich jedoch nicht erfunden.

3.2 Diagnose- und Prognoseschwierigkeiten bei Intensivtätern

Neben den beschriebenen Definitionsschwierigkeiten gibt es zusätzlich auch Diagnose- und Prognoseschwierigkeiten in Bezug auf Intensivtäter (vgl. Steffen 2003, S. 152). Demnach ist der Wunsch, Intensivtäter möglichst frühzeitig erkennen und rechtzeitig intervenieren zu können, ein heikles Unterfangen. „Je früher und je sicherer eine entsprechende Prognose möglich ist, desto größer ist der Ertrag – soweit die kriminalpolitische Rechnung“ (Walter 2003, S. 160). Zwar wird sichtbar, dass mehrfach Auffällige häufig auch mehrfach benachteiligt sind und viele Risikofaktoren bei mangelhaften Schutzfaktoren besitzen, dennoch bedeuten diese Indizien nicht zwangsläufig eine kriminelle Laufbahn. Eine Neuauswertung der Daten der bereits erwähnten Philadelphia-Kohorte unter anderen Gesichtspunkten verdeutlichte, dass zwar 90% der Täter mit vermehrten Polizeikontakten sozialdemografisch stark belastet waren, jedoch 42% der

¹⁴ ICD 10 und DSM-IV sind internationale statistische Klassifikationssysteme für Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme (vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2010, Internet).

mehrfach belasteten Personen gar keinen Polizeikontakt aufwiesen (vgl. Kerner 1993, S. 28 ff). Da diese Untersuchung aus Philadelphia stammt und viele Bedingungen berücksichtigt werden müssen, können die Prozentangaben so nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden; dennoch ist ein leichter Trend erkennbar. Im Nachhinein lässt sich delinquentes Verhalten häufig durch diverse Defizite und Risiken im Leben des/der Auffälligen erklären, doch schaffen es viele trotz ihrer vielfältigen Schwierigkeiten, ein straffreies Leben zu führen (vgl. Walter 2003, S. 160). Wird eine Person aber straffällig und sogar als Intensivtäter registriert, so gibt es dafür vielfältige retrospektive Erklärungen. Herauszustellen ist, dass es nicht den klassischen Intensivtäter gibt, den es anhand bestimmter Indikatoren zu erkennen gilt. Für Intensivtäter gilt grundsätzlich ebenso ein multifaktorielles Modell¹⁵ wie bei der „normalen“ Jugenddelinquenz (vgl. Fritsch 2006, S. 3). Sie weisen neben den vielfältigen soziodemografischen Belastungen auch verschiedene Strafnormverletzungen in den jeweiligen Entwicklungsstufen ihrer kriminellen Laufbahn auf. Intensivtäter sind demnach keine homogene Gruppe.¹⁶

Nicht nur die Klassifizierung als Intensivtäter ist – wie oben erwähnt – stark von Ermessensspielräumen geprägt, sondern auch die Prognose einer zukünftigen Gefahr ist äußerst unsicher. Das zukünftige Verhalten zu prognostizieren und demnach die Auswahl der Reaktion vorrangig anhand retrospektiver Erkenntnisse und besonderer Eigenschaften festzumachen, stellt ein unzureichendes Konstrukt durch Dritte dar. Ins Blickfeld müssen individuelle Risiko- und Schutzfaktoren des Tatverdächtigen rücken. Selbst bei Vorliegen vieler Risiken ist jedoch ein delinquentes Verhalten nicht automatisch vorhersagbar. Es ist verbreitet, dass durch das bisherige delinquente/strafbare Handeln auch eine zukünftige kriminelle Gefährdung angenommen wird. Es fehlen jedoch Instrumente, mit denen mögliche kriminelle Karrieren im Einzelfall erkannt werden könnten.¹⁷ Ohder und Huck stellen in ihrer Studie heraus, dass bei nur 26% der Fälle neben den retrospektiven auch prospektive Begründungen in den prognostischen Aussagen in

¹⁵ Näheres zum Mehrfaktorenmodell vgl. Glueck und Glueck 1957, S. 261.

¹⁶ Mögliche Hintergründe vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit vgl. Ohder, Huck 2006, S. 10 ff.

¹⁷ Selbst wenn ein andauerndes kriminelles Verhalten vermutet wird, so ist eine Prognoseerstellung schwierig und im Nachhinein betrachtet nicht immer korrekt. So gibt es auch die „false positive“, bei denen zu Unrecht eine lange Delinquenzlaufbahn prognostiziert wird. Ebenso erwähnenswert ist die selbsterfüllende Prophezeiung, bei der ein Mensch das tut bzw. sich dazu entwickelt, was von ihm erwartet wird.

den Intensivtäterakten der Staatsanwaltschaft zu finden sind (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 43). Insbesondere wird also der Blick in die Vergangenheit des Täters „als Beleg für das Vorliegen der Gefahr einer weiteren kriminellen Entwicklung“ und somit eine unzureichende, oberflächliche Begründung herangezogen (Ohder, Huck 2006, S. 42). Die besondere Fokussierung der Polizei auf diese Tätergruppe liegt am Auftrag, die Sicherheitslage nicht nur mit repressiven, sondern in den letzten Jahren zunehmend auch mit präventiven Mitteln zu verbessern. Das Kriminalitätsphänomen der Intensivtäter erschwert jedoch die Aufgabe der Kriminalitätskontrolle, daher wird ein rechtzeitiges Erkennen und Intervenieren angestrebt. Was dies im Einzelfall bedeutet bzw. ob dies durch den Blickwinkel der Polizei überhaupt möglich ist, muss kritisch hinterfragt werden, da die Polizei nicht annähernd die Lebenssituation eines/einer Tatverdächtigen mit all ihren möglichen Defiziten und auch Ressourcen einsehen kann. Somit kann eine umfassende Präventionsarbeit nur unter Beteiligung mehrerer Akteure gelingen. Die Polizei nimmt jedoch Kategorisierungen vor, die andere Institutionen nicht benötigen oder gar wollen (vgl. Fritsch 2011, S. 20). Kritisch an der polizeilichen Einstufung eines Tatverdächtigen in die Kategorie Intensivtäter ist ebenso, dass dieses Label bei der Bearbeitung der Akte durch die Staatsanwaltschaft häufig schnell übernommen wird, jedoch einer gründlichen Prüfung bedarf. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass es bei Intensivtätern in der Vergangenheit häufig zu staatsanwaltschaftlichen Einstellungen, welche die Jugendlichen selbst als Nichtreaktion erlebten, kam. So ist es für die jugendlichen Täter selbst verwunderlich, dass sie als Intensivtäter eingestuft werden, wenn zuvor kaum oder keine spürbaren formelle Reaktionen erfolgten (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 42 ff).

Prognosen für die zukünftige Lebensführung von Straffälligen sind schwierig, da dafür u. a. die individuellen Defizite und Ressourcen in Erfahrung gebracht und abgewogen werden müssen. Bei Intensivtätern wird das bei der Jugendkriminalität als typisch angesehene glockenförmige Verlaufsmuster der Kriminalität angezweifelt. Dabei stellen Untersuchungen zu Kriminalitätskarrieren und -verläufen heraus, dass sich das Verlaufsmuster zwischen Kriminalität und Alter¹⁸ auch bei

¹⁸ Zur formalen Beschreibung des Delinquenzverlaufs, dem seit etwa 1970 ein verstärktes Forschungsinteresse gilt, wurden durch britische und amerikanische Längsschnittforscher sechs Karriereparameter entwickelt (vgl. Blumstein, Cohen, Roth, Visher 1986, S. 17 ff).

Mehrfach- und Intensivtätern zeigt, sodass „ein Abbruch des kriminellen Handels [...] spätestens ab Mitte Zwanzig selbst bei chronischen Tätern wesentlich wahrscheinlicher als deren Fortsetzung“ ist (Boers, Reinecke 2007, S. 12).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Intensivtäter mit etwa 5% von allen polizeilich registrierten jugendlichen Tatverdächtigen einen sehr kleinen Anteil innerhalb der „normalen“ Jugenddelinquenz ausmachen und dabei jedoch für knapp die Hälfte aller Straftaten ihrer Altersgruppe verantwortlich sind. Dabei ist die Tatsache, dass einige wenige nicht nur entwicklungsbedingt Grenzen austesten und mit jugendtypischen Delikten ein- bis zweimal polizeilich registriert werden, sondern quantitativ und qualitativ verstärkt kriminell handeln, keine neue Erkenntnis. Intensivtäter sind unter anderen Begrifflichkeiten seit Langem bekannt und bilden daher keinen neuen Tätertypus. Es ist hervorzuheben, dass es sich bei der heutigen bevorzugten Bezeichnung des Intensivtäters um uneinheitliche Definitionen der Polizei und der Staatsanwaltschaft handelt und ihre Einführung nicht erzieherisch beabsichtigt war. „Für die Jugendhilfe ist eine solche Zuordnung nicht notwendig, wenn nicht sogar hinderlich oder gar schädlich“ (Fritsch 2011, S. 20).

Weiterhin finden sich keine Hinweise darauf, dass als Intensivtäter registrierte Straftäter eine größere Schnittmenge spezifischer Persönlichkeitseigenschaften aufweisen und von anderen (Täter-)Gruppen unterschieden werden können (vgl. Ohder 2009, S. 37). Sie stellen daher eine heterogene Gruppe dar und müssten je nach individuellem Bedarf auch mit konventionellen Maßnahmen erreichbar sein. Zukünftige Intensivtäter bereits im Vorfeld zu erkennen ist jedoch nicht möglich. Es gilt daher, möglichst bereits im Kindesalter defizitäre Strukturen zu vermeiden, bestehende aufzubrechen und individuelle Schutzfaktoren zu stärken. Hierbei sind alle Akteure der Delinquenzprävention gefragt. Ebenso sind Prognosen für die weitere Lebensführung von registrierten Intensivtätern äußerst wagen. Kommt es nach straffälligem Verhalten zu einer formellen Reaktion, so gilt es, „den jungen Menschen in seinen sozialen und Entwicklungsbezügen zu sehen und nach Ansatzpunkten zu suchen, die dessen positive Weiterentwicklung und seine soziale Integration fördern“ (DVJJ 2008, S. 5). Abschließend ist festzuhalten, dass auch Intensivtäter in vielen Fällen der Episodenhaftigkeit unterliegen (vgl. Boers,

Reinecke 2007, S. 17). Ob eine vermehrte Aufmerksamkeit und besondere Interventionen demnach notwendig und geeignet sind, muss in Frage gestellt werden.

Da es sich bei Intensivtätern wie festgestellt weder um eine homogene Gruppe, noch um einen neuen Typus handelt, können an dieser Stelle die Forderungen nach interdisziplinären Fallkonferenzen nicht nachvollzogen werden. Die folgende Betrachtung der wesentlichen Akteure der Delinquenzprävention und ihre Maßnahmen soll Aufschluss darüber geben, ob herkömmliche Instrumente ebenso für Intensivtäter anzuwenden sind oder vielleicht nicht (mehr) ausreichen. Bevor neue Instrumente wie interdisziplinäre Fallkonferenzen in den Fokus geraten, müssen zunächst bestehende Präventions- und Interventionsmöglichkeiten beleuchtet werden.

4 Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz und ihre Akteure

Das Aufgabenfeld der Kriminalprävention liegt dort, „wo tatsächliche Gefahren und Schäden entstehen und diese auch Gewicht haben“ (DVJJ 2007, S. 9). Die Prävention von Jugenddelinquenz berührt verschiedene Lebensbereiche der jungen Menschen und damit auch im Zusammenhang stehende Institutionen und Akteure (vgl. DVJJ 2007, S. 12). Die folgenden Abschnitte konzentrieren sich auf die Bereiche Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz als wesentliche Akteure der Delinquenzprävention und ihre zentralen Maßnahmen. Auch wenn sich viele Berührungspunkte und interdisziplinäre Ansätze zeigen, werden die Beziehungen der Akteure zueinander dabei nicht ausführlich erörtert, da beispielsweise das Verhältnis von Sozialarbeit und Polizei sowie mögliche Kooperationsformen bereits umfangreich diskutiert wurden.¹⁹ Die Wichtigkeit der Kooperation der genannten Akteure soll jedoch in einem späteren Exkurs angeschnitten werden, da die anschließend betrachteten Fallkonferenzen eine spezielle Kooperationsform der zuvor aufgeführten Akteure darstellen.

¹⁹ Näheres hierzu vgl. Möller 2010.

4.1 Schule

Einerseits steht die Gewalt in der Schule zunehmend im Fokus des öffentlichen Interesses, andererseits wirken aber auch die Gewalt in den Medien und in Familien in das System Schule hinein. Nicht nur den Eltern, sondern auch den Schulen kommt somit eine Verantwortung zu, normverletzenden bis hin zu kriminellen Handlungen vorzubeugen bzw. auf diese zu reagieren sowie das soziale Miteinander und die Entwicklung des Einzelnen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

4.1.1 System Schule als Teilbereich der Sozialisation

In den jeweiligen Schulgesetzen der Länder ist die Vermittlung von Bildung als zentrale Aufgabe der Schulen, aber auch ihr Erziehungsauftrag beschrieben. Ein junger Mensch ab etwa 6 bis 7 Jahren verbringt 40% bis 60% seiner verfügbaren Zeit in der Schule, daher kommt dem System Schule auch eine erhebliche Bedeutung in Bezug auf das Sozialverhalten zu (vgl. KrimLex: Schule). Erfolgreiche Prävention setzt so früh wie möglich an, daher muss das System Schule präventive und reaktive Möglichkeiten vorweisen können, um seinen Beitrag zur Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen junger Menschen zu leisten.

Zu den Erkenntnissen der Kriminologie zählt, dass verurteilte delinquente Jugendliche, darunter insbesondere die, die eine Jugendstrafe verbüßen müssen, sehr häufig schulische Misserfolge und ein geringes Bildungsniveau aufweisen (vgl. KrimLex: Schule). In der Studie von Ohder und Huck wurde im Rahmen der Aktenanalyse von Intensivtätern auch der Bereich Schule untersucht. Die Ergebnisse der Studie verdeutlichen u. a., dass bei 15% der befragten Intensivtäter bereits vielfältige Schwierigkeiten in der Grundschule bestanden. Häufig wurde ein problematisches Sozialverhalten festgestellt. Für 20% der später als Intensivtäter registrierten Personen waren die schulischen Leistungsanforderungen so hoch, dass sie auf eine Sonderschule wechselten, 70% hingegen besuchten eine Hauptschule (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 17). Abweichendes Verhalten findet sich in jeder Schulform (Ubiquität). Die Schulform kann also nicht als ein kausaler Faktor für Delinquenz herangezogen werden. Bei mehr als 50% der verurteilten Jugendlichen wurden Schulverweigerungen und -schwänzen

festgestellt, was häufig auch ein Grund für den geringen schulischen Bildungsstand vieler Intensivtäter ist (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 17). Gelegentliche Reaktionen der Schule wie Schulverweise oder -wechsel waren wenig förderlich. In Bezug auf den Schulabschluss zeigt sich, dass über 50% der untersuchten Intensivtäter ohne Abschluss die Schule in der 10. Klasse oder sogar eher verließen (vgl. Ohder, Huck 2006, S. 17). Der zunehmende Leistungsdruck, der sich bereits in der Schule zeigt, und die hohen Anforderungen der heutigen Gesellschaft beeinflussen die Entwicklung von jungen Menschen. Benachteiligte Schüler/innen können schnell Stigmatisierungsprozessen unterliegen bzw. kann eine normabweichende Rolle durch stetige Etikettierung verstärkt werden (vgl. KrimLex: Schule). Hervorzuheben ist zudem, dass der Schulerfolg für die Chancen in der Gesellschaft entscheidend ist. Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien ist jedoch der Zugang zu oftmals notwendigen Förderungen, beispielsweise im Schulbereich, häufig erschwert oder nicht möglich.

4.1.2 Instrumente der Schule zur Prävention von Delinquenz

Eine Vielzahl von Straftaten wird an Schulen und im Umfeld von Schulen begangen. Auf Intensivtäter entfallen dabei die meisten Delikte. Auffälligkeiten und mögliche Hilfebedarfe der späteren Intensivtäter werden häufig bereits im Bereich Schule ersichtlich und demnach kommt dieser Institution eine Verantwortung zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig einzuwirken. In den letzten Jahren werden zunehmend die Gewaltvorfälle in der Schule diskutiert, deren Dunkelziffer als hoch eingeschätzt wird. Straftaten, die in der Schule begangen werden, werden demnach selten bei der Polizei angezeigt. In den letzten Jahren ist jedoch eine Zunahme von Gewaltmeldungen der Schulen an die Schulpsychologie zu beobachten. Insbesondere durch die Amoktaten an Schulen zeigen sich viele Lehrer/innen verunsichert und besorgt, gefährliche Entwicklungen und mögliche Eskalationen nicht erkennen bzw. verhindern zu können (vgl. Sen BWF 2009, S. 2). Trotz erhöhter Meldebereitschaft und Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung muss – ähnlich wie bei der PKS – auch die Art und die Schwere des gemeldeten Vorfalls berücksichtigt werden sowie die Tatsache, dass dies nur ein Ausschnitt der tatsächlichen Vorfälle ist.

Zu ergänzen ist, dass insbesondere bei Ersttätern/-innen nicht jedes straffällige Verhalten der Polizei oder der Schulpsychologie zwingend gemeldet werden muss. Bedeutend ist, dass pädagogische Maßnahmen, beispielsweise erzieherische Gespräche oder Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung, als Reaktion auf inakzeptables Verhalten erfolgen, sodass auch dadurch die Grenzen der jeweiligen Gesellschaft verdeutlicht werden. Schulstationen können nicht nur dabei die Schüler/innen unterstützen und, wenn erforderlich, eine Kooperation zur Jugendhilfe herstellen (vgl. Lieb 2005, S. 5). Die Vernetzung der Schule zur Jugendhilfe ist bedeutsam, da gerade in Ganztagschulen die Betreuung nicht allein von den Lehrkräften geleistet werden kann. Zudem werden im Schulalltag häufig Defizite von Schülern/-innen sichtbar, die eine Hinzuziehung der Jugendhilfe erfordern können. Neben der Jugendhilfe ist ein Kontakt zur Polizei wichtig. So können die zuständigen Präventionsbeauftragten der Polizei für Anlass(un)abhängige Veranstaltungen in die Schule eingeladen werden.

Die Schule ist nach der Familie eine wesentliche Instanz sozialer Kontrolle und muss daher als Teil des Sozialsystems eines jungen Menschen präventive und notfalls reaktive Maßnahmen entwickeln. Zu den präventiven Möglichkeiten der Schulen zählen neben den Schulstationen mit ihren Schulsozialarbeitern/-innen, die zwingend flächendeckend ausgebaut werden müssen, u. a. auch Vertrauenslehrer/innen, Rechtskundeunterricht oder Mediationsverfahren.²⁰ Bei dem Problem wiederkehrender oder längerer Schuldistanz kann nach der Information der Eltern sogar das Stellen von Schulversäumnisanzeigen an das zuständige Schulamt eine notwendige Reaktion sein. Zur Einhaltung der Schulpflicht wurden einheitliche Verfahren festgelegt, durch die individuelle Fallproblematiken durch die Schule dargestellt und daraufhin möglicherweise weitere Missstände im Leben des/der betreffenden Schülers/-in entdeckt werden können (vgl. Daase 2007, S. 57). Außerdem können Schulhilfekonferenzen einberufen werden, um sich auch interdisziplinär auszutauschen. Die Schulleitung kann hierbei andere Beteiligte einladen, um beispielsweise die wiederkehrende Schulversäumnis eines/einer bestimmten Schülers/-in zu thematisieren. „Wenn die Schule zu einer Schulhilfekonferenz einlädt, ist die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes und das

²⁰ Näheres zu schulischer Präventionsarbeit und deren Wirksamkeit vgl. Sherman, Farrington, Welsh, Mackenzie 2002.

schulpsychologische Beratungszentrum daran zu beteiligen“ (Sen BJS 2005, S. 2). Auch weitere örtlich und fachlich zuständige Akteure wie Präventionsbeauftragte der Polizei können teilnehmen. Diese Beschreibung exemplarischer Instrumente zeigt bereits, dass die Möglichkeiten des Systems Schule vielfältig und zunehmend auch kooperativ sind. Die Nutzung der Maßnahmen muss am Einzelfall geprüft werden und hängt immer auch am Ermessen der Lehrkräfte und der Schulleitung.

4.2 Jugendhilfe

„Die Kriminalprävention in der und mit der Jugendhilfe hat sich an dem jungen Menschen zu orientieren, beschäftigt sich mit den Ursachen straffälligen Verhaltens und mit sozialpädagogischen Angeboten und Interventionen, die auf Förderung, Befähigung und Integration ausgerichtet sind“ (DVJJ 2007, S. 12).

4.2.1 Jugendhilfe als Akteur der Delinquenzprävention, Jugendhilfe im Strafverfahren

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch Teil 8 (SGB VIII) bietet jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten²¹ bestimmte Hilfen an. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“. Zu den Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zählen u. a. die Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sowie die Hilfen zur Erziehung (vgl. § 2 SGB VIII). Hintergrund dieser Angebote können Defizite bzw. Hilfebedarfe eines jungen Menschen und seiner Familie in verschiedenster Art sein. Bei straffälligem Verhalten Jugendlicher und gegebenenfalls Heranwachsender soll die Jugendhilfe auf eine Entstigmatisierung und Entkriminalisierung hinwirken (vgl. DVJJ 2007, S. 13). Jugendhilfemaßnahmen müssen sich dabei an den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten des/der Klienten/-in und seines/ihrer Umfelds orientieren. Jugendhilfe ist präventiv, interveniert aber auch bei vorliegendem Unterstützungsbedarf.

²¹ Personensorgeberechtigte/r ist, wem die Personensorge über eine/einen Minderjährige/n gemäß § 1626 des Bürgerliches Gesetzbuchs zusteht (vgl. § 7 Abs. 5 SGB VIII). In der Regel sind dies die Eltern.

Bezogen auf das Jugendstrafrecht, das sich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet (siehe 4.4), gilt, dass erzieherische Maßnahmen Vorrang vor repressiven Sanktionen haben, was als Subsidiaritätsprinzip bezeichnet wird (vgl. DVJJ 2007, S. 13). Während des gesamten Jugendstrafverfahrens ist die Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. die Jugendgerichtshilfe (JGH), die dem Jugendamt angegliedert ist, gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) möglichst früh hinzuzuziehen. Die Jugendhilfe hat hier gemäß § 52 SGB VIII den Auftrag, junge Menschen zu beraten und zu begleiten. Die Vertreter/innen der JGH bringen zudem nach § 38 Abs. 2 JGG „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“, da sie den Auftrag der Persönlichkeitsforschung des/der Delinquenten und der Hilfestellung zur Findung einer individuellen Reaktion haben. Die JGH prüft, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe für den/die Beschuldigten in Betracht kommen. Wird vielfältiger Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen des/der Beschuldigten sichtbar, kann eine Abstimmung mit weiteren Fachdisziplinen erforderlich werden.²² Spätestens durch die richterliche Anordnung von Erziehungsmaßregeln, z. B. die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einem Anti-Aggressions-Training oder das Leisten gemeinnütziger Arbeit, hat der/die strafrechtlich auffällige Jugendliche näheren Kontakt mit den Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch von der Strafverfolgung abgesehen bzw. das Verfahren eingestellt werden (vgl. § 52, Abs. 2 SGB VIII). Es bestehen mehrere Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung sowie der Diversion²³. Das Jugendgerichtsgesetz ermöglicht eine beschleunigte Reaktion auf straffälliges Verhalten, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Eine Verfahrenseinstellung ist gemäß § 45 JGG durch die Staatsanwaltschaft und gemäß § 47 JGG durch den/die Richter/in möglich. Eine Diversion gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG ist für Intensivtäter jedoch nicht geeignet, da eine Beendigung des straffälligen Verhaltens nach einer derartigen informellen Erledigung nicht erwartet wird.

²² Näheres hierzu vgl. Trenczek 2003.

²³ Diversion bedeutet die Ablenkung oder Umleitung eines formellen Strafverfahrens. Näheres hierzu vgl. KrimLex: Diversion.

4.2.2 Instrumente der Hilfeplanung in der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe setzt bei ihren Maßnahmen vorrangig auf die Freiwilligkeit und die Mitwirkung der Hilfeempfänger/innen, denn sie tragen als Koproduzenten/-innen entscheidend zum Erfolg der Hilfe bei. § 36 SGB VIII beschreibt hierbei die Mitwirkung am eigenen Hilfeplanverfahren. Beispielsweise durch eine richterliche Anordnung von Jugendhilfemaßnahmen ist die Freiwilligkeit zur Mitwirkung eines/einer jugendlichen Straftäters/-in jedoch gegebenenfalls nicht oder nur bedingt gegeben, da § 1666 des Bürgerliches Gesetzbuchs (BGB) Gebote und Verbote vorsieht und bei Nichtzustandekommen oder Erfolglosigkeit der angeordneten Maßnahme andere „Sanktionen“ des JGG drohen.

Kommt eine Jugendhilfemaßnahme zustande, die längerfristig, das heißt mindestens sechs Monate lang, geleistet werden soll, so wird hierzu von der fallführenden Fachkraft im Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII ein so genannter Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan dient der Hilfe im Einzelfall und hat Koordinierungs- und Kontrollfunktion. Er führt konkrete Ziele, Indikatoren und die Verantwortlichen für die jeweiligen Handlungsschritte auf (vgl. Sen BJS 2005, S. 2). Im Rahmen der Hilfeplanung finden fallbezogen so genannte Hilfekonferenzen statt. Die Jugendhilfe besitzt zudem andere Instrumente zur Beratung: das Fallteam und die Helferkonferenz. Voranzustellen ist, dass diese Termini nicht im SGB VIII, sondern beispielsweise in bundesweit differierenden Handbüchern und Ausführungsvorschriften der zuständigen Senatsverwaltungen an die Jugendämter oder in gesonderten Geschäftsordnungen der Jugendämter aufgeführt sind. Es handelt sich demnach nicht um vorgegebene Instrumente, sondern um Konferenzen zur kollegialen oder interdisziplinären Beratung, die in den Jugendämtern auf die jeweiligen Ansprüche passgenau entwickelt werden. Die unterschiedlichen Entwicklungen bedeuten gleichzeitig, dass die genannten Konferenzen auch andere Bezeichnungen haben können.

Das Fallteam wird auch als interne Fallbesprechungskonferenz oder Kiezteam bezeichnet und stellt eine kollegiale Beratung zur Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft dar. Da eine derartige kollegiale Besprechung bereits vor der Einleitung, aber auch während einer konkreten Hilfe erforderlich sein kann, wird dieses Instrument an erster Stelle beschrieben. Teilnehmer/innen sind

ausschließlich Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Fallteams werden regelmäßig als feststehendes internes Gremium des Jugendamtes einberufen, wobei mehrere Fälle pro Sitzung besprochen werden können. Der/die Klient/in und die Personensorgeberechtigten sind nicht anwesend (vgl. Sen BJS 2006, S.2 ff). Darüber hinaus werden die Fälle anonymisiert oder pseudonymisiert vorgestellt (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 4 und § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

Eine Hilfekonferenz findet einzelfallbezogen, also einen konkreten Einzelfall betreffend, nach Bedarf statt und bezieht sich auf die geplante oder bereits eingeleitete Hilfe. Teilnehmende können neben dem jungen Menschen und dessen Personensorgeberechtigten alle diejenigen sein, die an der Umsetzung des Hilfeplans beteiligt sind (vgl. Sen BJS 2005, S. 2 ff). Ein Hilfeplangespräch nach Antragstellung durch den/die Hilfeempfänger/in bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII ist ein Beispiel für eine solche Konferenz. Die Interdisziplinarität findet sich in den jeweiligen Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung und im Gesetzestext wieder, denn laut § 81 SGB VIII sieht die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, deren Tätigkeiten die Lebenssituation des/der Klienten/-in beeinflussen können, beispielsweise Schule, Polizei und Justiz, vor (vgl. § 81 Nr. 1, 7, 8 SGB VIII). Der Handlungsrahmen des Jugendamtes wird hierbei nicht verletzt, da der/die Hilfeempfänger/in bzw. die Personensorgeberechtigten durch einen Antrag ihre Einwilligung zu dieser Konferenz geben und selbst beteiligt sind. Über die Zusammensetzung der Teilnehmerschaft entscheidet die Fachkraft im Dialog mit dem/der Hilfeempfänger/in.

Neben den internen Fallteams und den interdisziplinären Hilfekonferenzen werden teilweise auch sogenannte Helferkonferenzen durchgeführt. Eine Helferkonferenz zeichnet sich dadurch aus, dass alle beteiligten Helfer/innen, also verschiedene Institutionen und Einrichtungen, nach Bedarf Informationen austauschen und gemeinsam beraten (vgl. Dettmeyer, Thyen 2010, S. 296). Eine Helferkonferenz wird häufig auch als „überinstitutionelle Fallberatung“ oder „Fallkonferenz“ bezeichnet (vgl. Schmutz 2010, S. 65). Diese Bezeichnungen verdeutlichen, dass ebenso wie bei der Hilfekonferenz andere Leistungsbereiche bzw. Professionen einbezogen werden, wenn eine Hilfe neu beginnt, eine bestehende stagniert, es

zu Krisen im Fallverlauf kommt oder generell Informations- und Abstimmungsbedarf besteht (vgl. Schmutz 2010, S. 65). Der Unterschied zu Hilfeforenzen ist, dass Helferkonferenzen ohne den/die Hilfeempfänger/in einberufen werden. Helferkonferenzen können fallunabhängig in Form von runden Tischen stattfinden, um allgemeine Fragen zu erörtern. Bei wiederkehrenden Problematiken ist es vorteilhaft, bestimmte Zuständigkeiten und Ansprechpartner/innen bereits in Erfahrung gebracht zu haben. Fallabhängig können Helferkonferenzen vollkommen anonymisiert stattfinden und ähneln den Fallteams, außer dass es sich hierbei um einen interdisziplinären Teilnehmerkreis handelt. Anonymisierte Beratungen ohne den/die Klienten/-in können z. B. interdisziplinäre Clearingstellen zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung sein. Eine konkrete einzelfallbezogene interdisziplinäre Beratung ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung kann offiziell nur mit einer umfassenden Einwilligungserklärung des/der Betroffenen, die viele Kriterien erfüllen muss, erfolgen. Helferkonferenzen werden teilweise aber dennoch durchgeführt, ohne dass datenschutzrechtliche Grenzen eingehalten werden, das heißt ohne dass eine offizielle Legalisierung durch eine detaillierte Einwilligungserklärung oder durch rechtfertigende Gesetzesgrundlagen vorliegen. Dies könnte mitunter an den subjektiven Einschätzungen der am Einzelfall beteiligten Mitarbeiter/innen zur Dringlichkeit eines Austauschs oder zur Erforderlichkeit einer Einwilligung liegen, sodass besonders in eiligen Angelegenheiten bzw. bei möglichen Kindeswohlgefährdungen datenschutzrechtliche Grenzen gelegentlich ausgedehnt werden. Diese Problematik wird in Kapitel 5.2 näher beschrieben. Die Teilnehmerschaft der Helferkonferenz wird von der fallführenden Fachkraft der Jugendhilfe festgelegt. Die Vorschläge für eine Fallberatung in dieser Form können von allen Professionen, die Kenntnis über den/die Klienten/-in haben, eingebracht werden.

Bei der Hilfe- und der Helferkonferenz kommt es demnach zum fachlichen Austausch zwischen mehreren Professionen. Die Hilfeforenz bezieht dabei als einzige den/die Klient/in ein und ist ein Instrument, dessen Ursprung sich im SGB VIII formulierten Hilfeplan findet. Beteiligt sein können neben dem Jugendamt insbesondere die Schule, die Polizei sowie freie Träger der Jugendhilfe, gegebenenfalls auch das Familiengericht, um die jeweiligen Blickwinkel auf den/die gemeinsame/n Klienten/-in zusammenzutragen und so eine individuelle,

geeignete Hilfe zu finden. In der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen weist der § 81 SGB VIII auf die Aufgaben und Befugnisse der Jugendhilfe diesbezüglich hin. Sichtbar wird auch, dass die im Hauptteil dieser Arbeit fokussierten interdisziplinären Fallkonferenzen keine neue „Erfindung“ darstellen, sondern der Begriff analog zur Helferkonferenz der Jugendhilfe als Instrument zur Informationsgewinnung und zum Abstimmungsbedarf mit anderen Professionen bekannt ist. Zur Erörterung des genauen Hilfebedarfs sowie zur Findung geeigneter Hilfen kann die Jugendhilfe Informationen anderer Behörden einholen. Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung kommt es besonders darauf an, zügig alle erforderlichen Informationen zur Gefährdungsabschätzung einzuholen. Da sich bereits andeutet, dass die häufige Straffälligkeit eines Jugendlichen als Kindeswohlgefährdung eingestuft wird, muss ein Exkurs zu dieser Thematik eingefügt werden. Der Exkurs erfolgt an dieser Stelle, weil es die Aufgabe der insofern erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII, also der Jugendhilfe ist, eine mögliche Gefährdung zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Zuvor fasst die folgende Übersicht die beschriebenen Instrumente der Jugendhilfe zusammen.

Instrument	Beschreibung	Teilnehmer/innen	Besonderheiten
Fallteam	internes Gremium des Jugendamtes zur kollegialen Beratung	Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, ohne Klient/in	Fallbesprechung anonymisiert oder pseudonymisiert
Hilfekonferenz	interdisziplinäre Konferenz, bezieht sich auf geplante oder bereits eingeleitete Hilfe	alle am Hilfeplan Beteiligte können eingeladen werden, mit Klient/in	auf Antrag des/der Klienten/-in, einzelfallbezogen
Helferkonferenz	interdisziplinäre Beratung, fallabhängig oder fallunabhängig	alle Professionen, die Kenntnis vom Fall haben oder mit denen ein Austausch/eine Informationsgewinnung gewünscht ist, ohne Klient/in	keine gesetzliche Grundlage für einen einzelfallbezogenen Datenaustausch

Abbildung 4: Übersicht der Jugendhilfe-Instrumente Fallteam, Hilfekonferenz und Helferkonferenz

4.2.3 Delinquenz und Kindeswohlgefährdung

Neben den genannten Instrumenten der Jugendhilfe, die zum Teil einen interdisziplinären Austausch beinhalten, existieren besondere gesetzliche Regelungen, die die Jugendhilfe verpflichten können, das Familiengericht und gegebenenfalls andere Leistungserbringer einzuschalten, soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung für einen Minderjährigen notwendig ist. Es handelt sich hierbei um den besonderen Schutzauftrag der Jugendhilfe und die richterlichen Maßnahmen bei einer Kindeswohlgefährdung²⁴, die in dem § 8a SGB VIII und dem § 1666 BGB geregelt sind. Dass die Jugendhilfe nicht nur Hilfen anbietet, sondern in Bezug auf eine Gefährdungslage eines jungen Menschen über gewisse Eingriffsrechte verfügt, zeigt sich nicht nur durch die Einführung des § 8a SGB VIII, sondern auch durch die Neuregelungen des so genannten FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Das FamFG hat eine „Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Familiengericht und der Jugendhilfe geschaffen, die bedeutet, dass zwei völlig unterschiedliche Organisationsstrukturen mit zum Teil konträren Prinzipien der Arbeit nun gemeinsam durch ein Zusammenwirken von Arbeitsverfahren Kindeswohlgefährdungen entgegenwirken sollen. Damit muss sich das Jugendamt aktiv in das Familiengerichtsverfahren einbringen“ (Fritsch 2011, S. 36). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist insofern beschrieben, dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet“ sind und zudem „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden“ (§ 1666 BGB). Dabei ist unklar, welches die genauen Kriterien einer Kindeswohlgefährdung im Einzelnen sind. Die Jugendämter nutzen Meldebögen, die einen katalogartigen Kriterienüberblick zum Erstellen einer ersten Beurteilung einer Gefährdungslage ermöglichen. Aufgeführt sind dabei insbesondere Schädigungen eines Minderjährigen durch Dritte, z. B. körperliche oder seelische Misshandlungen (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB). Jedoch ist dabei nicht in allen Meldebögen der Jugendämter die häufige Delinquenz eines jungen Menschen als ein Kriterium für eine Kindeswohlgefährdung aufgeführt. In der Anlage 1 dieser Arbeit ist zur

²⁴ Bei dem Begriff Kindeswohlgefährdung ist zu erläutern, dass es sich nicht nur um Gefährdungen für Kinder, sondern für Minderjährige insgesamt, handelt. Kinder sind Personen, die unter 14 Jahre alt und somit strafunmündig sind (vgl. § 19 StGB; § 1 Abs. 2 JGG). Diese Arbeit fokussiert jugendliche Intensivtäter, sodass in diesem Kapitel Straftaten und Gefährdungen dieser im Mittelpunkt stehen.

beispielhaften Verdeutlichung der „Berlineinheitliche Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ angefügt, der u. a. schuldistanziertes und delinquentes Verhalten als mögliche Kriterien beinhaltet. Bei den Ressourcen wird vermehrt nach dem Potential und der Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen, gefragt (vgl. Sen BWF 2007).

Da der Großteil der Delinquenz der normalen Entwicklung eines jungen Menschen zugeordnet werden muss, ist eine genauere Betrachtung eines kurzzeitig abweichenden Verhaltens nicht erforderlich (vgl. Kapitel 2). Kommt es jedoch vermehrt und auch zu schweren Straftaten von Kindern und Jugendlichen, lässt sich eine Gefahr für das Täterwohl und seine Sozialisation diskutieren. Jugendliche Intensivtäter können in ihrer individuellen Entwicklung und ihren Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe beeinträchtigt sein (vgl. Lösel, Bliesener 2003, S. 7). Es besteht zumeist ein Zusammenhang zwischen ihrem strafbaren Handeln und den dahinter stehenden psychosozialen Schwierigkeiten. Häufig werden erst durch die Registrierung von Straftaten Minderjähriger eine Kindeswohlgefährdung und damit zusammenhängend auch Defizite in der Erziehungsfähigkeit der Eltern entdeckt. „Kriminalität erhöht also die staatliche Aufmerksamkeit für die Lebenssituation der Täter/innen und damit die Wahrscheinlichkeit für das Aufdecken einer Kindeswohlgefährdung“ (Brettel 2010, S. 2). Natürlich ist nicht jede Straffälligkeit ein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Bei jugendlichen Intensivtätern ist jedoch die vermehrte Straffälligkeit durchaus als Ausdruck einer Kindeswohlgefährdung anzusehen, da die Personensorgeberechtigten offenbar nicht (mehr) in der Lage sind, auf die Taten ihrer Kinder angemessen zu reagieren und so auf sie einzuwirken, dass sie keine weiteren Straftaten mehr begehen. Zudem besteht bei Intensivtätern vermehrt ein Zusammenhang zwischen früherer und andauernder Vernachlässigung oder sogar Misshandlung und spätere bzw. aktuelle Delinquenz. Dieser Zusammenhang ist dem „Syndrom familiärer Belastungen“ zuzuordnen (Bock 2008, § 22). Weitere Syndrome krimineller Gefährdungen können das „sozioscolare Syndrom“ (bezieht sich auf die Kindheit und die Schulzeit), das „Syndrom mangelnder beruflicher Anpasstheit“ (auch

„Leistungssyndrom“), das „Freizeitsyndrom“ und das „Kontakt-Syndrom“ sein (Bock 2008, § 22).²⁵

Das Jugendamt muss als staatliches Wächteramt Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung prüfen (vgl. Sen BWF 2007, S. 6). Die Schutzpflicht des Jugendamtes ergibt sich aus dem § 6 Abs. 2 Satz 2 GG und dem § 1 Abs. 2 SGB VIII. Diesbezüglich sind Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vg. § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). „Auch bei Gewalt- und Intensivtätern hat das Jugendamt in geeigneter Weise zu intervenieren. Es ist dabei immer zu prüfen, ob Hilfen oder Maßnahmen nach dem SGB VIII einzuleiten sind“ (Sen BJS 2005, S. 1). Mögliche Kriterien und gegebenenfalls die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind jedoch sehr sorgfältig zu prüfen, da zu den Konsequenzen sogar Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern gehören können.²⁶ Die neuen Regelungen in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung verdeutlichen beispielhaft, dass sich die Jugendhilfe in den letzten Jahren wandelt und nicht nur ihre präventiven, anbietenden Leistungen, sondern auch ihre Eingriffsmöglichkeiten sichtbarer werden.

4.3 Polizei

Bei der Bekämpfung von Kriminalität arbeitet die Polizei nicht mehr nur repressiv und deliktorientiert, sondern zunehmend auch präventiv und in Bezug auf Mehrfach- und Intensivtäter sogar täterorientiert. Diese operative Präventionsstrategie ermöglicht es, „potentielle Täter in Dateien erfasst und potentiell gefährliche Gruppen wie Gewalt-, Intensiv- oder Schwellentäter zu überwachen“ (Emig 2010, S. 149).

4.3.1 Polizei als Akteur der Kriminalprävention

Durch die Rechtsvorschriften des § 163 Strafprozessordnung (StPO) und des § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) sind der Polizei die Verfolgung und die Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als zentrale Aufgaben

²⁵ Näheres zu den Syndromen krimineller Gefährdung vgl. Bock 2007 oder Wulf 2004.

²⁶ Näheres zur Thematik Delinquenz und Kindeswohlgefährdung vgl. Brettel 2010.

zugewiesen (vgl. Zirk 1999, S. 115). Die Polizei hat außerdem den Auftrag der Gefahrenabwehr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Rahmen dieser Abwehr bzw. Verhinderung von Straftaten gehört damit auch die Kriminalprävention zu den originären Aufgaben der Polizei (vgl. DVJJ 2007, S. 16). In der Praxis kommt es häufig zu Überschneidungen der verschiedenen Aufgabenbereiche. Die Polizeibeamten/-innen handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip, das heißt, die Polizei hat die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden zu beachten. Weiterhin ergänzen spezielle Regelungen die allgemeinen Gesetze, z. B. Polizeivorschriften der Länder erweitern praxisnah die Regelungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung usw. (vgl. Schenke 2009, S. 29). Während es für die Strafverfolgung ausführliche Rechtsvorschriften gibt, ist die Delinquenzprävention mit und von der Polizei kaum schriftlich fixiert. Dass die Präventionsarbeit in den letzten Jahren zunehmend einen großen Anteil der Polizeiarbeit ausmacht, verdeutlicht beispielsweise das Vorbeugungsprogramm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), das über die Erscheinungsformen von Kriminalität und deren Prävention informiert (vgl. ProPK, Internet). Die polizeiliche Präventionsarbeit richtet sich in einem großen Umfang auch an Jugendliche, was u. a. daran liegt, dass diese Altersgruppe häufig als Verursacher von Störungen gilt. Zudem befinden sie sich noch in der Entwicklung vom Jugend- hin zum Erwachsenenalter und können in dieser Phase leichter geprägt werden als Erwachsene mit einer fest ausgebildeten Persönlichkeits- und Verhaltensstruktur (vgl. Pütter 2006, S. 266). Fraglich ist, wie die Polizei als Staatsmacht ihre relativ neue Rolle im Bereich der Prävention ausfüllt, da sie ursprünglich nur als Strafverfolgungsbehörde tätig war und sich die Ausbildung der Polizeibeamten/-innen bisher danach ausrichtete. Beispielhaft werden daher im folgenden Kapitel wesentliche Möglichkeiten der polizeilichen Präventionsarbeit vorgestellt.

4.3.2 Instrumente der Polizei zur Delinquenzprävention

Als Ursache von Kriminalität werden Wechselwirkungen und eine erhöhte Konzentration so genannter kriminogener, das heißt Kriminalität verursachender, Faktoren vermutet. Um Erkenntnisse über besonders kriminalitätsbelastete Orte und den Aufenthalt von polizeibekanntem Jugendgruppen zu gewinnen, werden

polizeiliche Lagebeurteilungen in den Regionen/Bezirken als Teil der präventiven Strategie erstellt (vgl. Emig 2010, S. 149). Zusätzlich sind in den letzten Jahren Spezialisierungen der vormals starren Institution Polizei auf die Bereiche der Kriminalprävention, der Jugendsachbearbeitung und des Opferschutzes bedeutsam geworden. Die besondere Bearbeitung von Jugendsachen ist beispielsweise in der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift²⁷ (PDV) 382 geregelt. Auch die aktive Beteiligung an kommunalen Präventionsgremien ist neben eigenen und kooperativen Präventionsprojekten mittlerweile fester Bestandteil der Arbeit vieler Polizeibeamter/-innen.²⁸ Zu den Präventionsangeboten der Polizei mit dem Fokus auf die jugendliche Zielgruppe zählen insbesondere verhaltensorientierte Maßnahmen wie z. B. Anti-Graffiti-Projekte, Anti-Gewalt-Veranstaltungen und Vorträge in den Schulen, Medienpakete zur Information über jugendtypische Straftaten sowie Anti-Drogen- und Anti-Alkohol-Kampagnen.²⁹

In Bezug auf Intensivtäter greifen diese primärpräventiven³⁰ Maßnahmen jedoch nicht (mehr). Viele jugendliche Intensivtäter sind u. a. durch ihre wiederkehrende oder permanente Schulabstinenz nicht durch niedrigschwellige polizeiliche Programme an den Schulen erreichbar. Stattdessen werden tertiärpräventive und repressive Ansätze bevorzugt. Intensivtäter werden mittlerweile vielerorts durch Sondersachbearbeiter/innen in speziell dafür eingerichteten Kommissariaten „betreut“. Die „Arbeitshinweise zur Täterorientierten Ermittlungsarbeit“ der Berliner Polizei sowie die einiger anderer Bundesländer beschreiben, dass eine Person „durch eine intensive personenorientierte Betreuung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten“ sei (Der Polizeipräsident in Berlin 2008, S. 2). Die Polizei hat jedoch nicht die Aufgabe der Betreuung. Es handelt sich hierbei um einen Jugendhilfebegriff und eine Verwischung der polizeilichen Zuständigkeiten. Es wird sichtbar, dass sich die Polizei mit ihrer neuen Aufgabe der Prävention der Jugendhilfe annähert. „Wer als Intensivtäter erfasst und registriert wird, unterliegt

²⁷ Die Polizeidienstvorschriften (PDV) sind in der Regel bundeseinheitlich und werden an einigen Stellen durch die Länder ergänzt. In dieser Arbeit werden bundesweit gültige PDV zitiert. Sofern es sich um landesspezifische Materialien oder Vorschriften handelt, wird dies benannt.

²⁸ Einen Einblick über Präventionsprojekte und -materialien der Polizei bietet die Homepage der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Pro PK).

²⁹ In ihrer Wirkung fragliche Maßnahmen wie symbolische Aktionen, Einzelmaßnahmen oder Sportprogramme durch die Polizei sollen hier nicht näher diskutiert werden. Zur Wirksamkeit polizeilicher Kriminalprävention siehe Sherman, Farrington, Welsh, Mackenzie 2002, S. 295 ff.

³⁰ Näheres zum Präventionsbegriff (primär, sekundär und tertiär) vgl. KrimLex: Prävention.

einem Monitoring- und Rankingsystem der Polizei“ (Emig 2010, S. 152). Diese täterorientierte Ermittlung (TOE) durch feste Sachbearbeiter/innen ermöglicht eine umfassende Bearbeitung und Beobachtung des Intensivtäters über das sonst übliche Tatortprinzip hinaus. Die personenorientierte Arbeit findet sich bereits in den Zuständigkeiten der Jugendämter wieder. Die TOE-Sachbearbeiter/innen sind für alle Taten des Intensivtäters zuständig. Unter anderem durch gezieltes und gegebenenfalls wiederholtes Aufsuchen in seinen Lebensbereichen und durch so genannte Gefährderansprachen beabsichtigt die Polizei, dem vermehrt straffälligen Jugendlichen die Beobachtung seiner Handlungen durch die Polizei sowie mögliche Konsequenzen seines Verhaltens zu verdeutlichen. Die Gefährderansprache ist von Maßnahmen oder Weisungen nach der StPO oder dem JGG zu unterscheiden. Es handelt sich hierbei um ein zielgerichtetes Gespräch mit strafrechtlich Auffälligen im Rahmen der Gefahrenabwehr. „Da Straftaten (in der Zukunft) aus polizeirechtlicher Sicht immer auch eine Gefahr darstellen, spricht man von Gefährderansprachen“ (Arzt 2007, S. 1).³¹

Bei einigen polizeilichen Maßnahmen im Sinne der Jugenddelinquenzprävention scheinen jedoch die Grenzen der polizeilichen Arbeit weit gedehnt, da die Polizei – wie oben erwähnt – durch die Präventionsarbeit mitunter in das System Schule und durch die täterorientierte Ermittlung teilweise in das Feld der Sozialarbeit hineinreicht. Netzwerkarbeit ist hier unabdingbar, denn erfolgreiche Kriminalprävention muss sozial orientierte Intervention sein (vgl. Pütter 2006, S. 266). Dies kann die Polizei allein nicht leisten, daher ist es von enormer Bedeutung, die Kompetenzen anderer Akteure der Delinquenzprävention zu kennen und dabei die eigene Rolle einzuhalten. Eine weitere Einschränkung der Präventionsarbeit der Polizei liegt im Legalitätsprinzip gemäß § 163 Abs. 1 StPO, das die Polizeibeamten/-innen dazu verpflichtet, Straftaten zu verfolgen, von denen sie Kenntnis erlangen.

³¹ Näheres zur Gefährderansprache sowie zu ersten Evaluationsergebnissen vgl. Lesmeister, 2011, S. 46 ff.

4.4 Justiz

Das Ziel des Jugendstrafrechts ist gemäß § 2 Abs. 1 JGG erneuten Straftaten Jugendlicher und gegebenenfalls Heranwachsender entgegenzuwirken. Dabei sind nicht nur die Rechtsfolgen, sondern auch das elterliche Erziehungsrecht zu beachten. Wesentliches Merkmal ist, dass ein Jugendstrafverfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist (vgl. § 2 JGG).

4.4.1 Justiz als Akteur der Delinquenzprävention

Die Justiz ist der bedeutendste Akteur der Rückfallprävention, da durch das Einleiten eines Jugendstrafverfahrens eine formelle Reaktion erfolgt, die eindringlich auf das zukünftige Legalverhalten jugendlicher und gegebenenfalls heranwachsender Täter hinwirken soll, wenn mildere Maßnahmen zuvor erfolglos waren. Das Jugendstrafverfahren unterscheidet sich dabei vom Erwachsenenstrafverfahren bzw. stellt eine Spezialisierung dessen dar. Das im Strafgesetzbuch bestehende duale Sanktionssystem aus Geld- und Freiheitsstrafe entspricht der klassischen Straftheorie (vgl. Bannenberg, Rössner 2005, S. 94). Da aber ein/e Jugendliche/r als heranreifender Mensch „nicht nur ein unvollkommener Erwachsener ist, sondern grundlegend anders denkt, fühlt, handelt, reagiert, ja anders als der Erwachsene ist“, ist ein spezielles Jugendstrafrecht, das sich in den Voraussetzungen der Sanktion und Folgen der Tat vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidet, vorgesehen (Deisenhofer 2010, S. 26).

In Bezug auf junge Intensivtäter wurden auch bei der Staatsanwaltschaft Sonderabteilungen errichtet. Durch eine erhöhte Anzahl und die Schwere der Delikte wird eine erhöhte Gefährlichkeit des Intensivtäters angenommen und daher die Sondersachbearbeitung gerechtfertigt. Hier ist jedoch Vorsicht vor einer möglichen Stigmatisierung geboten, wenn beispielsweise die Staatsanwaltschaft eine Fallakte eines von der Polizei eingestuftem Intensivtäters erhält. Ein Etikett zu übernehmen erfolgt oftmals aus Zeitmangel leicht und schnell, eine genaue Betrachtung des Einzelfalls mit all den individuellen Facetten, die die Polizeiakte noch nicht enthalten kann, ist jedoch unabdingbar.

4.4.2 Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht

Die Anwendung des Jugendstrafrechts ist gemäß § 2 Abs. 1 JGG auf den Erziehungsgedanken auszurichten. Polizeilich registrierte Straftaten ziehen jedoch nicht immer eine Anklage und eine Verurteilung nach sich. Da es sich bei den meisten Verfehlungen Jugendlicher um einmalige Grenzüberschreitungen handelt, wird von einer bereits beschriebenen vorübergehenden Phase im Jugendalter ausgegangen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Einstellungsmöglichkeiten vor und während des Hauptverfahrens möglich, insbesondere dann, wenn auf Delikte mit Bagatelldarakter erzieherisch auch ohne formelles Strafverfahren reagiert werden kann. Kommen Einstellungsmöglichkeiten nicht in Frage, so sieht das Jugendgerichtsgesetz Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe als spezielle Reaktionen vor, die nach § 5 JGG mit dem mildesten Mittel beginnend, Anwendung finden können. Zu den Erziehungsmaßregeln gehören gemäß § 9 JGG Weisungen sowie Anordnungen, Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen, z. B. ein Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII oder eine Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Zuchtmittel, z. B. ein Freizeitarrrest nach § 16 Abs. 2 JGG, können zur Anwendung kommen, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 Abs. 1 JGG). Jugendstrafen können verhängt werden, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Hervorzuheben sind hier die unbestimmten Rechtsbegriffe „schädliche Neigungen“ und „Schwere der Schuld“ (§ 17 Abs. 2 JGG). Da genaue Kriterien fehlen, um einen Einzelfall daran messen zu können, ist die Heranziehung dieser Begriffe zur Urteilsbegründung umstritten. Die Überwindung einer hohen Hemmschwelle oder die Planung einer schweren Straftat werden als Merkmale schädlicher Neigungen angesehen. Bei einem als Intensivtäter registrierten Beschuldigten werden schädliche Neigungen angenommen und zur Urteilsbegründung verwendet. Schädliche Neigungen werden bei ihm in den vorliegenden Persönlichkeitsmängeln gesehen, die anlage-, erziehungs- oder umweltbedingt sein können, auf die Tat Einfluss hatten und zur Zeit der Urteilsentscheidung noch bestehen. Von einer weiteren erheblichen

Straftatenbegehung wird ausgegangen (vgl. Laubenthal, Baier, Nestler 2010, S. 316 ff). Bei der Schwere der Schuld werden vorrangig die Einstellung des Täters zu seiner Tat und das Gewicht der Tat gesehen. Der so genannte Reifezustand, der Grad der Schuldfähigkeit und das Nachtatverhalten sind hier zu beachtende Kriterien (vgl. Laubenthal, Baier, Nestler 2010, S. 320 ff). Die Prüfung im Einzelfall ist auch beim Vorliegen vermehrter Straffälligkeit besonders gründlich vorzunehmen. Ein jugendlicher Intensivtäter darf nicht aufgrund seines stigmatisierenden Status automatisch mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen gleichgesetzt werden. Da aber bei chronischer Straffälligkeit zumeist von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird, ist auch die Bejahung schädlicher Neigungen bei Intensivtätern wahrscheinlich.

Dass jeder/jede jugendliche Tatverdächtige im Verlauf des Strafverfahrens mehrfach auf die Jugendhilfe trifft, wurde im Kapitel 4.2.1 beschrieben. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist demnach frühzeitig hinzuzuziehen. Die Richter/innen und die Staatsanwälte/-innen bei den Jugendgerichten sollen zudem gemäß § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“. Außerdem können sie familiengerichtliche Erziehungsaufgaben nach § 34 JGG wahrnehmen, beispielsweise um Gefährdungen von dem Jugendlichen abzuwenden. Bei Intensivtätern wird eine Gefährdung für den Täter selbst sowie für andere vermutet. Sie begehen viele Straftaten in kurzer Zeit und die Fortführung des kriminellen Handelns ohne Intervention wird angenommen. Das Problem der justiziellen Intervention besteht vorrangig darin, dass eine große Zeitspanne zwischen der Straftat und dem Gerichtsurteil besteht. Dabei wissen die Intensivtäter oft selbst nicht, welche Verfahren noch ausstehen. Nicht selten entsteht bei den Jugendlichen der Eindruck einer Konsequenzlosigkeit bezüglich ihrer bekannt gewordenen Straftaten. Auch eine zuvor verhängte Bewährungszeit wird oft als folgenlose Reaktion des Gerichts angesehen, sodass stetig weitere Straftaten begangen werden. Ohne ausreichende Erläuterung könnten auch Verfahrenseinstellungen als Folgenlosigkeit interpretiert werden. Obwohl viele Sachverhalte nicht schwierig zu ermitteln sind, scheint es manchmal so, „als würden viele kleinere Tatvorwürfe eingestellt bzw. bis zu einer größeren Hauptverhandlung gesammelt“ (DVJJ 2008, S. 406). Zeitnahe Reaktionen auf die Tat und das

sprachlich altersgemäße Vermitteln der Entscheidungen sind damit auch bei einer hohen Arbeitsbelastung innerhalb des Justizapparates von hoher Bedeutung.

4.5 Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz in der Praxis

„Effektive Gewalt- und Kriminalprävention setzt die Kooperation ihrer Akteure bei gleichzeitiger gegenseitiger Respektierung der unterschiedlichen Arbeitsaufträge, gesetzlichen Grundlagen, Arbeitsweisen und Handlungsgrenzen voraus“ (Fritsch, Schendel, von Walter 2006, S. 51).

Ressortübergreifende Kooperationen der Akteure der Delinquenzprävention sind erwünscht und in vielen Vorschriften verankert. So deuten u. a. die bereits aufgeführten Konferenzen der Schule und der Jugendhilfe auf die Einbeziehung weiterer Institutionen hin. Das System Schule weist in den letzten Jahren zunehmend feste Kooperationsbündnisse mit anderen Behörden auf. So existieren vielerorts Kooperationsverträge mit den örtlichen Polizeiabschnitten und regelmäßige Anti-Gewalt-Veranstaltungen der Polizei in der Schule. Ebenso sind Schulsozialarbeiter/innen und freie Träger der Jugendhilfe an vielen Schulen verankert. Dabei ist eine Ausweitung von Schulstationen mit Ansprechpartnern/innen für Schüler/innen und Lehrer/innen sowie als Bindeglied insbesondere zur Jugendhilfe notwendig. Dass Straftaten, die in den oder im Umfeld von Schulen begangen werden, vermehrt angezeigt werden sollen, löst Diskussionen und Unsicherheiten aus, denn den Strafverfolgungsbehörden Informationen über Schüler/innen mitzuteilen, steht dem gewünschten Vertrauensverhältnis zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen bzw. Schulsozialarbeiter/innen entgegen (vgl. Emig 2010, S. 154). Die erweiterte Anzeigepflicht soll jedoch eine Konsequenz gegen abweichendes Handeln sein und eine Folgenlosigkeit nach vermehrten Straftaten Jugendlicher aushebeln. Die Schulen sollen demnach verstärkt andere Instanzen hinzuziehen, wenn Strafrechtsverletzungen auftreten.

Auch der Auftrag der Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, erfordert Netzwerkarbeit. Die Jugendämter sind zumeist die „Dreh- und Angelpunkte der Kooperation“ (DVJJ 2008, S. 405). Das SGB VIII beschreibt

diesbezüglich das Zusammenarbeiten der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch mit den Schulen sowie mit der Polizei und anderen Ordnungsbehörden (vgl. § 81 Nr. 1 und 7 SGB VIII). Das Hinzuziehen weiterer Fachdisziplinen im Falle einer Gefährdungslage für das Kindeswohl nach § 8a SGB VIII und die damit zusammenhängende Position der Jugendhilfe wurden zuvor bereits vorgestellt.

Auf Seiten der Polizei beinhalten einige Polizeidienstvorschriften die Netzwerkarbeit, z. B. bei der Bearbeitung von Jugendsachen. „Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eine ständige Kooperation der damit betrauten Polizeibeamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen“ (PDV 382 Nr. 1.3). Bei der polizeilichen Gefahrenabwehr findet sich ein deutlicher Hinweis auf notwendige Kontakte mit anderen Institutionen. „Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden sollte hingewirkt werden“ (PDV 382 Nr. 2.1.1). Insbesondere erfordert die polizeiliche Arbeit in Bezug auf jugendliche Intensivtäter eine enge Kooperation mit den Schulen und der Jugendhilfe, da sie der Jugendhilfe zumeist durch andere Problemlagen bekannt sind. Auch fallen sie durch Schuldistanz und/oder delinquentes Verhalten in der Schule auf. Die Polizei hat durch die Aufgabe der Prävention zunehmend Berührungspunkte zur Jugendhilfe. Auch werden Präventions- und Jugendbeauftragte speziell geschult, weil ihre Handlungsweisen in Bezug auf junge Menschen nicht in der regulären Polizeiausbildung gelehrt werden. Auch die TOE fokussiert junge Straffällige, holt umfangreiche Informationen über sie ein und verfasst personenbezogene Berichte, die deutlich mehr Inhalte aufweisen, als für eine reine polizeiliche Arbeit zwingend erforderlich ist und die den Berichten der Jugendhilfe im Strafverfahren ähneln.

Im Bereich der Justiz bestehen ebenfalls vielfältige Kooperationen, die u. a. in den verschiedenen Stationen eines Jugendstrafverfahrens³² erkennbar sind. Zwar liegt das Vorverfahren in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft, tatsächlich werden

³² Näheres zum Jugendstrafverfahren vgl. Laubenthal, Baier, Nestler 2010.

die Ermittlungen jedoch fast immer von der Polizei als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ geführt (Barthel, Schmitt 2008, S. 149). Berührungspunkte zwischen der Schule und der Justiz können unabhängig von Jugendstrafverfahren durch Rechtskundeunterricht, -projektwochen oder kostenlose Rechtsberatungen durch Anwälte/-innen entstehen. Ebenso können richterliche Maßnahmen das System Schule indirekt betreffen, indem beispielsweise ein regelmäßiger Schulbesuch angeordnet wird.

Bei den vielfältigen Schnittstellen der genannten Akteure bestehen jedoch trotz zunehmend besser gelingender Kooperationen Grenzen und Schwierigkeiten. Diese drücken sich vorrangig durch die Schweigepflicht von Sozialarbeitern/-innen gemäß § 203 SGB VIII sowie durch das Legalitätsprinzip von Polizisten/-innen gemäß § 163 StPO aus. Die Kommunikation zwischen der Jugendhilfe und der Polizei kann demnach nicht nur durch teilweise bestehende Vorurteile, fehlende Kenntnisse des jeweiligen Auftrags bzw. der verschiedenen Handlungsweisen, sondern auch durch die zuletzt genannten gesetzlichen Vorschriften eingeschränkt sein.³³ Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die Bereitschaft der vorgestellten Akteure zur Kooperation bereits seit längerer Zeit gestiegen ist. Insbesondere die Rollen der Polizei und der Jugendhilfe wandeln sich und bewirken eine gegenseitige Annäherung. Präventive Angebote und Zwangsmaßnahmen können nicht mehr nur einer Institution zugeordnet werden. Beide fungieren somit – zumindest in einigen Bereichen – als „die rechte und die linke Hand des Staates“ (Rothschuh 1982, S. 14). Trotz einiger Grenzen bestehen vielfältige Berührungspunkte zwischen der Schule, der Jugendhilfe, der Polizei, der Justiz und gegebenenfalls weiteren Bereichen. Die Akzeptanz für die jeweils anderen Institutionen konnten bereits vielerorts beispielsweise durch Präventionsgremien gefördert werden, da sich dort regionale Akteure kennen lernen, sich direkt austauschen und den Auftrag und die Handlungsweisen der jeweils anderen Profession besser verstehen können. Dennoch sollte an der Förderung der Vernetzung aller Akteursgruppen weiter gearbeitet werden, da gute Kooperationen oftmals an einzelnen Personen hängen. Eine Vermittlung über Kenntnisse der jeweils

³³ Näheres zur Thematik Jugendhilfe und Polizei vgl. Feltes 2010.

anderen Bereiche bereits in den Berufsausbildungen der verschiedenen Professionen wäre förderlich für die spätere Praxis.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass jugendliche Intensivtäter häufig in der Schule auffällig oder schulabstinent, der Jugendhilfe zumeist durch verschiedene Problemlagen in der Familie bekannt sowie bei der Polizei und der Justiz durch vermehrte Straftatenbegehung registriert sind. „Die Diskussion um die Intensivtäter [...] hat verschiedene Bereiche näher – als vorher üblich – zueinander gebracht“ (Fritsch 2011, S. 33). Es stellt sich also nicht die Frage, *ob* die genannten Akteure miteinander kooperieren sollten, sondern *wie*. „In der Vernetzung zwischen den Institutionen, Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz sollte die Federführung eher bei der Jugendhilfe [...] liegen, auch deshalb, weil im Jugendamt in der Regel die meisten Fäden über Schwierigkeiten von und mit Jugendlichen aus den verschiedenen Institutionen zusammenlaufen“ (DVJJ 2007, S. 17). Bei Kooperationen besonders im Rahmen der Delinquenzprävention kann eine neutrale Instanz als Netzwerkstelle zur Förderung des Dialogs und zum besseren Verständnis der jeweiligen Aufgaben und unterschiedlichen Vorgehensweisen beitragen.

Trotz zunehmender Kooperationsbereitschaft und der Vielfalt bestehender Kooperationsprojekte in der Delinquenzprävention sind politische Vorgaben und Strategien von großer Bedeutung. Finanzielle Ressourcen sowie gewisse Druckausübungen und Forderungen z. B. im Rahmen von Bundestagswahlen sind entscheidend für die Ausgestaltung von Ansätzen und Bestrebungen. Primär müssen die strukturellen Bedingungen als Hintergründe vieler Defizite verbessert werden, sonst können viele Präventionsbemühungen nicht fruchten. Der Begriff des Intensivtäters steht im Kontext mit sozialen Defiziten und besonderem Förderungsbedarf. Auch wenn mediale Berichterstattungen über gewalttätige Intensivtäter den Ruf nach verstärktem repressiven Einschreiten der Polizei nach sich ziehen, dürfen die Verbesserungen sozialräumlicher Strukturen und die Förderung individueller Ressourcen nicht vernachlässigt werden. Benachteiligungen und ungünstige Lebensverhältnisse müssen analysiert und optimiert werden, da ohne derartiges Kapital keine positive Entwicklung möglich sein kann. Dieses umfassende Vorhaben kann nicht von einem Akteur allein geleistet werden

und erfordert Ressourcen von allen beteiligten Institutionen. Die Debatten sollten daher weniger von Strafrechtsverschärfungen handeln, sondern von der Bereitstellung finanzieller Mittel für primärpräventive Maßnahmen. Prävention muss frühzeitig ansetzen, zeigt keine Sofortfolge, aber zahlt sich langfristig aus. Bestehen jedoch bereits Problematiken, sind Intervention und Tertiärprävention gefragt. In Bezug auf jugendliche Intensivtäter werden diesbezüglich im folgenden Kapitel interdisziplinäre Fallkonferenzen vorgestellt.

5 Interdisziplinäre Fallkonferenzen als Interventionsmöglichkeit bei jugendlichen Intensivtätern

Die kleine Gruppe, die als Intensivtäter registriert ist, weist bei genauer Betrachtung mehrere erhebliche psychosoziale Belastungen auf, die eine Intervention erfordern. Bei der Bearbeitung dieser Defizite stoßen die beteiligten Institutionen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz jede für sich immer wieder an ihre Grenzen. Häufig werden Hilfemaßnahmen von den Betroffenen selbst und/oder deren Personensorgeberechtigten abgelehnt oder greifen nicht so wie von der Behörde erhofft. Das Diversionsverfahren, das vereinfachte oder das beschleunigte Jugendverfahren sind bei vermehrten und zum Teil schwerwiegenden Straftaten Jugendlicher nicht mehr möglich.³⁴ Als letzte Instanz bleibt die Anklageerhebung, die zu einer Jugendstrafe führen könnte. Wenn herkömmliche Reaktionsmöglichkeiten bei Intensivtätern (vermutlich) nicht ausreichen, könnten sich interdisziplinäre Fallkonferenzen als Instrument anbieten, um einer möglichen Verfestigung einer kriminellen Karriere entgegen zu wirken (vgl. Ziemer 2009, S. 25). Fallkonferenzen sind ursprünglich aus dem Gesundheitsbereich bekannt und dienen den Beteiligten mehrerer Professionen zum Informationsaustausch sowie zur Klärung weiterer Handlungsschritte in Bezug auf gemeinsame Patienten/-innen. Gemeinsames, koordiniertes Handeln bei einem konkreten Einzelfall verspricht mehr Erfolg als vereinzelte, möglicherweise sogar gegensätzlich laufende, Bemühungen. Die multiprofessionellen Fallkonferenzen werden seit einigen Jahren auch für junge Intensivtäter diskutiert und teilweise bereits durchgeführt. Interdisziplinäre Fallkonferenzen werden aktuell in vielen

³⁴ Näheres hierzu vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 1 ff.

Städten als ein notwendiges und geeignetes Instrument angesehen, um unter Beteiligung mehrerer Institutionen langfristige Lösungsvorschläge für den einzelnen Intensivtäter zu erarbeiten. Das Ziel ist dabei, gemeinsam auf ein zukünftig straffreies Leben des Intensivtäters hinzuwirken.

5.1 Vorstellung ausgewählter Fallkonferenzen-Konzepte

Wie die Intensivtäterdefinitionen sind auch die bestehenden Konzepte der interdisziplinären Fallkonferenzen bundesweit unterschiedlich. Um aufzuzeigen, wie interdisziplinäre Fallkonferenzen aufgebaut sein können, z. B. welche Teilnehmer/innen in welcher Funktion vorgesehen sind, sollen fünf Konzepte exemplarisch vorrangig anhand ihrer Geschäftsordnungen vorgestellt werden.³⁵ Dabei sollen Hamburg, Bremen und Berlin Stadtstaaten repräsentieren, die durch die Städte Köln und Itzehoe ergänzt werden. Diese Varianz soll verschiedene inhaltliche Gestaltungen und Durchführungen bestehender Fallkonferenzen-Konzepte verdeutlichen. Nach einem allgemeinen Einblick in die fünf Konzeptionen und deren Hintergründe, werden die jeweiligen Besonderheiten diskutiert. Im Anschluss daran werden die datenschutzrechtlichen Grenzen, die Wirksamkeit sowie die Frage nach der Notwendigkeit von Fallkonferenzen thematisiert, um abschließend die zuvor beschriebenen Konzepte insgesamt kritisch zu hinterfragen.

5.1.1 Hamburg

Das Hamburger Konzept „Junge Vielfachtäter“ gehört seit seiner Initiierung im Jahr 1982 zu einem der ersten Ansätze der täterorientierten Ermittlung bei Mehrfach- und Intensivtätern (vgl. Steffen 2003, S. 156). Hintergrund dieser frühen Spezialisierung der Hamburger Polizei auf junge Mehrfachtäter, darunter auch Intensivtäter, waren die 1982 veröffentlichten Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu Perseveranz bei Mehrfach- und Intensivtätern. Die Auswertungen zeigen, dass Intensivtäter nicht wie vermutet an bestimmten Delikten und Begehensweisen festhalten, sondern durch vielfältige Deliktarten auffallen und die Tatbegehung dabei nicht regional begrenzt ist (vgl. Steffen 2003, S. 156). Das von

³⁵ Die jeweiligen Konzepte sind im Anlagenteil dieser Arbeit beigefügt.

der Polizei erarbeitete Vielfachtäterprogramm zeichnet sich insbesondere durch feste Sachbearbeiter/innen aus. Diese täterorientierte Ermittlungsarbeit wurde später in allen Bundesländern eingeführt. 1992 wurde das Modell „Junge Vielfachtäter“ weiter ergänzt und um eine konkrete Definition des Intensivtäters für Hamburg erweitert. Als Intensivtäter wird von der Hamburger Polizei registriert, wer innerhalb eines Jahres mindestens zwei Fälle von Raub oder räuberischer Erpressung, schwerem Diebstahl oder sonstige Gewaltdelikte gegen Personen mit besonderer Brutalität begangen hat (vgl. Kunath 1993, S. 790 ff).

Dem Modellprojekt zu den Vielfach- bzw. nun konkret definierten Intensivtätern folgten neuere Dunkelfeldforschungen bzw. Analysen von Daten zur selbstberichteten Delinquenz in Hamburger Schulen in den Jahren 1998, 2000 und 2005. Die Untersuchungsergebnisse ergaben, dass 5,4% der Jugendlichen für 43,8% aller Delikte und für 70,1% der Gewalttaten in ihrer Altersklasse verantwortlich sind (vgl. Block, Brettfeld, Wetzels 2009, S. 138). Dies bestätigt die bereits beschriebenen kriminologischen Erkenntnisse zu der „normalen“ Jugenddelinquenz und der kleinen Gruppe der Intensivtäter. 2007 beschloss der Hamburger Senat mit dem Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ unter Beteiligung mehrerer Behörden ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen umzusetzen. Hintergrund des Konzeptes war eine vom damaligen Hamburger Innensenator initiierte Fachkonferenz mit Vertretern/-innen aus allen Innenministerien der Länder und des Bundes zur Erarbeitung von Maßnahmen gegen Jugendgewalt. Auch eine Fachtagung des Landeskriminalamts Hamburg, die bereits im Jahr 2002 zum Thema „Bekämpfungsansätze jugendlicher Gewalt- und Intensivtäter in Großstädten“ stattfand, zeigte das große Interesse der Hamburger Polizei an der Entwicklung neuer Handlungsstrategien (vgl. Steffen 2003, S. 157). Mit dem Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ entstanden schließlich zehn aufeinander abgestimmte Projekte als so genannte Säulen, die u. a. eine Vernetzung der Präventionsakteure fördern sollen, um so Maßnahmen der Prävention und der Strafverfolgung zu optimieren. Die Handlungsansätze berücksichtigen dabei die Ergebnisse der damals aktuellen polizeilichen Kriminalstatistik für 2006 sowie die Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien für Hamburg (vgl. Stadt Hamburg 2007, S. 4). Die mittlerweile etablierten Maßnahmen reichen von der Früherkennung auffälligen Verhaltens im Kindesalter

über die Ausweitung polizeilicher Präventionsprogramme an Schulen bis hin zur effektiveren täterorientierten Strafverfolgung (vgl. Stadt Hamburg 2007, S. 7 ff). Zur Umsetzung dieser Maßnahmen stellt der Hamburger Senat finanzielle Mittel zur Verfügung.

Eine Säule dieses Hamburger Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ stellen die interdisziplinären Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter dar (vgl. Stadt Hamburg 2007, S. 10 ff). Diese Maßnahme des umfassenden Handlungskonzeptes startete am 08.05.2008 zunächst in drei Bezirken und wird seit 2009 flächendeckend sowie regelmäßig durchgeführt (vgl. Polizei Hamburg 2007, S. 25). Fallkonferenzen werden in ihrer Hamburger Geschäftsordnung definiert als „behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über delinquente Minderjährige, in denen Informationen über den Minderjährigen und seine aktuelle Entwicklung ausgetauscht werden“ (Stadt Hamburg 2009, S. 3). Die detaillierte Geschäftsordnung zu den Fallkonferenzen legt den Schwerpunkt der Zielgruppe auf 14- bis 17-jährige Gewalttäter und beschreibt weitere Kriterien (vgl. Stadt Hamburg 2009, S. 4). Der Begriff des Intensivtäters wird somit zwar im Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“, jedoch nicht in der gesonderten Geschäftsordnung der gemeinsamen Fallkonferenzen verwendet. Da die Intensivtäterdefinition in Hamburg jedoch u. a. mindestens zwei Gewaltdelikte als Kriterium ausweist, ist davon auszugehen, dass hier ebenso von Intensivtätern die Rede ist. Fallkonferenzen sollen vorrangig bei minderjährigen Gewalttätern, die die verhängten richterlichen Maßnahmen nicht erfüllen oder mehrere erfolglos gebliebene Angebote nach dem SGB VIII erhalten haben, durchgeführt werden. Ebenso werden eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortführung des kriminellen Verhaltens sowie ein vermutetes hohes Gefährdungspotential als Auswahlkriterien herangezogen. Ziel ist es, behördenübergreifend auf das zukünftige Legalverhalten eines minderjährigen Straftäters und seine Reintegration in die Gesellschaft hinzuwirken. Um dies zu erreichen sind ein schneller Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen, eine gemeinsame Problemanalyse sowie eine gemeinsame Abstimmung über weitere Maßnahmen in Bezug auf den jugendlichen Gewalttäter erforderlich (vgl. Stadt Hamburg 2009, S. 4). Fallkonferenzen werden in Hamburg regelmäßig einmal monatlich durchgeführt. Jede Behörde kann hierzu einen Fall mit schriftlicher Begründung

der Notwendigkeit zu einer Fallkonferenz anmelden. Die Entscheidung welcher Fall zur Tagesordnung kommt, hat der Vorsitz, hier die Polizei. Die delinquenten Jugendlichen selbst oder deren Personensorgeberechtigten nehmen nicht an einer Fallkonferenz teil, werden jedoch später über die Beschlüsse informiert (vgl. Stadt Hamburg 2009, S. 8). Eine freiwillige Mitwirkung am eigenen Hilfeprozess ist dem Täter nicht möglich. Zu den Mitwirkenden einer Fallkonferenz zählen Mitarbeiter/innen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendhilfe, der Schule und gegebenenfalls weiterer Behörden. Dabei nehmen die jeweils fallzuständigen Fachkräfte oder deren informierte Vertreter/innen teil und dienen als feste Ansprechpartner/innen und Bindeglieder zur jeweiligen Behörde. Der/die jeweils zuständige Jugendrichter/in wird durch die Jugendgerichtshilfe über eine geplante Fallkonferenz informiert und entscheidet daraufhin eigenständig, ob er/sie teilnehmen wird. Beim Fernbleiben, was zumeist der Fall ist, wird er/sie durch die Jugendgerichtshilfe über die Ergebnisse der Konferenz informiert (vgl. Stadt Hamburg 2009, S. 5). Die Polizei nimmt bei den Hamburger Fallkonferenzen die Aufgaben der Koordinierungsstelle wahr. Die Koordinierungsstelle sammelt und prüft die Fallvorschläge und entscheidet, welcher der möglichen Fälle für eine gemeinsame Konferenz geeignet ist. Darüber hinaus ist sie zuständig für die Einladung, die Festlegung der Tagesordnung, die Moderation der Sitzung sowie die Protokollführung und -versendung (vgl. Stadt Hamburg 2009, S. 5 ff).

5.1.2 Köln

Anfang 2004 verstärkte die Kölner Polizei ihre Bestrebungen zur Bekämpfung von jugendlichen Intensivtätern und erarbeitete dazu eine neue Behördenstrategie. Gewünscht wurden eine directionsübergreifende Nutzung von Ressourcen und eine Verbesserung der Netzwerkarbeit, um vermutete kriminelle Karrieren zu stoppen (vgl. Hatterscheidt 2007, S. 3). Seit Juni 2005 besteht in Köln nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft eine Sonderabteilung zur gezielten Intensivtätersachbearbeitung. Die zentrale und systematische Bearbeitung von Intensivtätern durch die Strafverfolgungsbehörden entstand aufgrund vorheriger Forderungen des Landeskriminalamts, diese Tätergruppe „sichtbarer“ zu machen und Verfahren gegen sie zu beschleunigen (vgl. Henkel, Neumann 2005, S. 345 ff). Zur genaueren Betrachtung, also zur qualitativen Abgrenzung von

Mehrfach- und Intensivtätern, erstellt die Polizei Köln eine Intensivtäter-Rangliste. Eine Besonderheit der Kölner Erfassung von Intensivtätern besteht darin, dass es unter Einbindung von Datenschutzbeauftragten ermöglicht wurde, die Intensivtäter im Intranet der Kölner Polizei sowie in den polizeilichen Lagebildern aufzuführen. Dies soll den Fahndungserfolg erhöhen und eine schnelle interne Informationsübermittlung ermöglichen (vgl. Henkel, Neumann 2005, S. 345 ff).

Seit 2007 findet in Köln regelmäßig ein interdisziplinärer Austausch in Bezug auf junge Intensivtäter in Form von Fallkonferenzen statt. Die Kölner Fallkonferenz wurde bereits 2005 modellhaft erprobt und definiert als geregeltes, institutionalisiertes Netzwerk oder auch als nicht öffentliches interdisziplinäres Jour Fixe (vgl. Stadt Köln 2008, S. 4). Seit etwa 2007 wird regelmäßig einmal monatlich in den gemeinsamen Fallkonferenzen über zwei Fälle beraten. Ziel ist ein Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den mit dem Intensivtäter befassten Behörden, um so Handlungsalternativen durch die Blickwinkel mehrerer Akteure zu entwickeln (vgl. Stadt Köln 2008, S. 3). Zielgruppe sind bei der täterorientierten Sachbearbeitung der Polizei aufgenommene Intensivtäter. In Köln wird als Intensivtäter registriert, wer wiederholt gewohnheitsmäßig oder erwerbsmäßig Eigentums- und/oder Gewaltstraftaten begeht, die von erheblichem Gewicht sind (vgl. Hatterscheidt 2006, S. 121 ff). Der Geschäftordnung der Kölner Fallkonferenzen sind darüber hinaus keine besonderen Kriterien zu den Tätern oder zu besonderen Voraussetzungen einer solchen Konferenz zu entnehmen. Zu den teilnehmenden Behörden zählen die Jugendhilfe (darunter der Allgemeine Soziale Dienst, die Jugendgerichts- sowie die Jugendbewährungshilfe), die Staatsanwaltschaft, die Schule, die Polizei sowie das Amtsgericht Köln. Bei Bedarf können weitere Behörden wie das Amt für Ausländerangelegenheiten eingeladen werden, jedoch wird ein möglichst kleiner Kreis der Teilnehmerschaft angestrebt. Da in Köln seit 2009 ein Haus des Jugendrechts besteht, sind die Kommunikationswege der beteiligten Behörden kurz (vgl. Stadt Köln 2008, Internet). Die beteiligten Institutionen benennen jeweils Koordinatoren/-innen als feste Ansprechpartner/innen. Über diese hinaus nehmen die fallzuständigen Fachkräfte der jeweiligen Behörden, also die unmittelbar mit dem jeweiligen Intensivtäter befassten Sachbearbeiter/innen, an den Konferenzen teil (vgl. Stadt Köln 2008, S. 3). Der/die fallzuständige Jugendrichter/in ist nicht anwesend,

stattdessen ein/eine Koordinator/in des Amtsgerichts Köln in beobachtender Funktion (vgl. Stadt Köln 2008, S. 4). Alle Mitwirkenden können geeignete Fälle für eine Fallkonferenz vorschlagen. Die Auswahl der zwei Fälle, die für eine Sitzung möglich sind, erfolgt gemeinsam durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Jugendamt. In eingeschätzten Akutfällen besteht die Möglichkeit, den regulären Sitzungsturnus vorzeitig zu unterbrechen. Die Vorbereitung der Sitzung sowie die Einladung obliegen der Polizei. Eine Kölner Fallkonferenz besteht aus zwei Teilen. Die beiden Fälle werden nacheinander nach der gleichen Verfahrensweise behandelt. Im ersten Teil beraten alle Anwesenden über den Intensivtäter und stimmen schließlich das weitere Vorgehen ab. Die Moderation wird hier von dem/der Koordinator/in der Staatsanwaltschaft übernommen. Zu dem zweiten Teil wird der Intensivtäter selbst in Begleitung der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls eines Rechtsbeistands einbezogen. Die Jugendhilfe nimmt in diesem Teil die Gesprächsführung wahr (vgl. Stadt Köln 2008, S. 4 ff).

Ein durchgeführter „Qualitätszirkel Fallkonferenz“ unter Beteiligung aller Kooperationspartner/innen ergab einige Veränderungen, die in einer Neufassung der Geschäftsordnung im Frühjahr 2011 veröffentlicht werden sollen. Die verabredeten Neuerungen werden aufgrund ihrer Wichtigkeit auch ohne schriftliche Basis bereits umgesetzt. Die Ergebnisse einer Fallkonferenz sollen zukünftig als Empfehlungen protokolliert und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden regelmäßige Treffen einberufen, die eine Betrachtung der neu registrierten Intensivtäter, der Streichungen aus dem polizeilichen Intensivtäterprogramm sowie eine gemeinschaftliche Festlegung der Fallauswahl beinhalten. Ein Fall wird zudem nicht mehr zwingend von der Polizei vorgestellt, sondern von dem/der Mitwirkenden, der/die den Fall eingebracht hat.³⁶

5.1.3 Bremen

Bremen führte 2007 eine ressortübergreifende ministerielle Lenkungsgruppe zur Förderung von Netzwerkbildungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in Bezug auf Jugendkriminalität ein. Nachdem zuvor schon – ebenso wie in anderen

³⁶ Informationen laut Auskunft vom 02.12.2010 des Jugendbeauftragten der Kölner Polizei, der gleichzeitig der Koordinator des „Kölner Haus des Jugendrechts“ ist.

Bundesländern – Sonderabteilungen zur Intensivtäterbearbeitung bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf junge Vielfachtäter etabliert wurden, konnten schließlich weitere Akteure der Delinquenzprävention in das bestehende Netzwerk einbezogen werden. Das im Januar 2008 verabschiedete Handlungskonzept mit dem Titel „Stopp der Jugendgewalt“ zielt darauf ab, eine behördenübergreifende Zusammenarbeit und eine optimierte Abstimmung der beteiligten Akteure zu fördern, um insbesondere der Jugendgewalt entgegen zu treten (vgl. Sen Inn und Sport, Sen Just et al. 2008, S. 2). Das Handlungskonzept umfasst 38 gleichrangige, sich ergänzende Einzelprojekte in den Handlungsfeldern Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Ordnungsrecht sowie Kooperation und Vernetzung (vgl. Sen Inn und Sport, Sen Just et al. 2008, S. 7 ff). „Im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Intervention“ sollen interdisziplinäre Fallkonferenzen, für die eine gesonderte Handlungsanleitung erarbeitet wurde, bei ausgewählten straffälligen Jugendlichen durchgeführt werden (Sen Inn und Sport, Sen Just et al. 2008, S. 18).

Gemeinsame Fallkonferenzen werden in Bremen definiert als ein „Instrument zur Verstärkung staatlichen Handelns“ (Stadt Bremen 2010, S. 1). Behördenübergreifend soll nach der Betrachtung bestehender Gefahren und der Analyse vorheriger (anscheinend) erfolgloser Maßnahmen nach neuen Lösungen für den Intensivtäter gesucht werden. Eine Fallkonferenz stellt demnach die „letzte Möglichkeit dar, durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen die Gefahren sowohl für die Schwellen- und Intensivtäter, als auch für das soziale Umfeld abzuwehren“ (Stadt Bremen 2010, S. 1). Zielgruppe der Fallkonferenzen sind somit nicht nur jugendliche Intensivtäter, sondern auch Schwellentäter, die als Vorstufe zum Intensivtäter gelten. Die Handlungsanleitung weist weiterhin – entgegen ihres Titels – auch Heranwachsende als mögliche Zielgruppe für Fallkonferenzen aus (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 4). Als Intensivtäter werden gewohnheits- oder gewerbsmäßig handelnde Täter bezeichnet, die insbesondere mit Eigentums- und Gewaltkriminalität auffallen und bei denen kein plötzlicher Abbruch des kriminellen Verhaltens angenommen wird (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 4). Als Intensivtäter wird registriert, wer zehn Straftaten im Kalenderjahr begangen hat, von denen mindestens zwei schwerwiegend sind. Schwerwiegend bedeutet eine Tatverübung mit besonderer krimineller Energie und/oder das Vorliegen eines besonderen

öffentlichen Interesses (vgl. Emig 2004, S. 398). Die Besonderheit der Klassifizierung von Intensivtätern in Bremen liegt darin, dass das Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft und der Polizei die Beschuldigten im gegenseitigen Einvernehmen anhand eines Punktesystems als Intensivtäter einstufen, wohingegen in den meisten Bundesländern ausschließlich die Polizei typisiert. In Bremen erfolgt darüber hinaus die Einordnung in eine Intensivtäter-Rangliste anhand festgelegter Kriterien. Der Prognosebericht der Polizei sowie die Beurteilungen der Staatsanwaltschaft, also auch subjektive Einschätzungen, werden hierzu herangezogen (vgl. Emig 2004, S. 398 ff).

Zu den konstant teilnehmenden Behörden einer Bremer Fallkonferenz gehören die Polizei, das Jugendamt sowie die Schulen, die jeweils Verantwortliche aus den Stadtteilen benennen (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 3). Nach gemeinsamer Absprache können gegebenenfalls zusätzlich das Ausländeramt oder die Staatsanwaltschaft hinzugezogen werden. Wie bei anderen Konzepten auch, können alle regelmäßig Mitwirkenden einen Fall vorschlagen. Der Intensivtäter selbst bzw. dessen Personensorgeberechtigte können nicht teilnehmen. Ein Fall gelangt auf die Tagesordnung, sobald zwei der drei permanent teilnehmenden Behörden eine Notwendigkeit dafür erachten (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 4). Die wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer Fallkonferenz und den damit verbundenen umfassenden Informationsaustausch liegt jedoch in der schriftlichen Einwilligungserklärung des Betroffenen bzw. dessen Personensorgeberechtigten. Das Konzept erwähnt jedoch nicht, wer diese Einwilligungserklärung konkret einholt. Schließlich lädt der/die Initiator/in des aktuellen Falles zur gemeinsamen Konferenz ein und trägt den Anlass aus seiner Perspektive vor. Eine/einen regelmäßige/n Moderator/in und Protokollanten/-in sieht das Bremer Konzept nicht vor. Für die Dokumentation wird eine Vorlage empfohlen, die auch dem Anhang des Konzepts beigefügt ist (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 4). Nach individuell festgelegten Fristen sollen die während einer Fallkonferenz getroffenen und schriftlich fixierten Entscheidungen überprüft werden. Falls die gemeinschaftlich beschlossenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder zwei der drei festen Teilnehmer/innen eine Notwendigkeit sehen, kann eine Folgekonferenz einberufen werden (vgl. Stadt Bremen 2010, S. 5).

5.1.4 Itzehoe

In Schleswig-Holstein erlangte das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ mit seiner Laufzeit von September 2001 bis Dezember 2004 große Aufmerksamkeit.³⁷ Das Modellprojekt startete demnach bereits bevor 2002 im Bundesland Schleswig-Holstein ein polizeiliches Intensivtäterprogramm etabliert wurde. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure der Jugenddelinquenzprävention wurden im Rahmen des Modellprojektes anhand von Akten aller beteiligten Institutionen zu sieben Fällen die bestehenden Kooperationen analysiert. Bei den Fällen handelte es sich um junge Intensivtäter, deren Problemkonstellationen die beteiligten Behörden an ihre Grenzen brachten. Anstatt neue Angebote zu schaffen, sollen vorhandene Möglichkeiten besser genutzt werden. Hierzu sollten Schwachstellen in der lokalen Kooperation der beteiligten Institutionen ausfindig gemacht werden (vgl. Holthusen 2008, S. 403 ff). Der Hauptfokus der Untersuchung lag demnach auf dem Handeln der Institutionen und nicht auf dem Delinquenzverlauf der jungen Intensivtäter selbst. Folglich sollten Strategien für fallbezogene Kooperationen in Bezug auf delinquente junge Menschen entwickelt werden, um die sichtbar gewordenen Probleme zu überwinden. Die Stadt Lübeck und der Landkreis Dithmarschen als Modellstandorte entwickelten daraufhin verschiedene Kooperationsmodelle, die sich auch über Intensivtäter als gemeinsamen Berührungspunkt hinaus bewegten. Während und auch nach der Laufzeit des Projektes entwickelten sich vielfältige lokale Arbeitsgruppen und Kooperationsformen, bei denen beispielsweise Maßnahmen der Justiz mit denen der Jugendhilfe und des Arbeits- bzw. Ausbildungsbereichs verknüpft werden.

Obwohl bestehende Maßnahmen sowie das gemeinsame Handeln der beteiligten Institutionen in Bezug auf Intensivtäter optimiert werden sollen und das Modellprojekt diesbezüglich überwindbare Schwachstellen aufzeigen kann, entstanden in Itzehoe neue Ansätze zur Tertiärprävention und Intervention bei Intensivtätern. Dabei erarbeitete die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holsteins Anfang 2007 unabhängig von den Ergebnissen des beschriebenen Modellprojektes ein Konzept

³⁷ Das Projekt wurde gemeinsam vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, dem Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holsteins, den Jugendämtern Lübeck und Dithmarschen sowie dem Deutschen Jugendinstitut entwickelt (vgl. Holthusen 2008, S. 402 ff).

für die Durchführung von Fallkonferenzen in Bezug auf junge Mehrfach- und Intensivtäter (vgl. Müller-Rakow 2008, S. 275). Fallkonferenzen werden schließlich seit Mitte 2007 bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe durchgeführt, mit der Absicht zur Ausweitung auf weitere Städte Schleswig-Holsteins (vgl. Ziemer 2009, S. 26).

Gemeinsame Fallkonferenzen in Itzehoe zielen darauf ab, einer möglichen Verfestigung des kriminellen Verhaltens wirksam und nachhaltig zu begegnen und unter Beteiligung mehrerer Akteure eine Lösung im Sinne des Wohls des Intensivtäters zu finden (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 7). Eine Fallkonferenz soll spätestens vier Wochen nach der letzten Tat einberufen werden, um unter Beteiligung mehrerer Akteure eine zeitnahe Reaktion auf das wiederholte straffällige Verhalten zu ermöglichen (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 7). Die Initiatoren des Konzeptes vertreten die Ansicht, dass durch ein einheitliches Auftreten der beteiligten Instanzen dem Intensivtäter ein „erzieherisches Signal“ verdeutlicht und somit auf ein zukünftig rechtstreuere Verhalten hingewirkt wird (Müller-Rakow 2008, S. 277). Dass diese positive Absicht jedoch kritisch betrachtet werden muss, wird im Kapitel 5.1.6 aufgezeigt. Interdisziplinäre Fallkonferenzen richten sich hier an Mehrfach- und Intensivtäter bis 21 Jahre. Speziell sollen Fallkonferenzen in Schleswig-Holstein bei jugendlichen Intensivtätern, die mit besonderer krimineller Energie oder erhöhter Gewaltbereitschaft wiederholt Straftaten begehen, Anwendung finden. Als Intensivtäter wird in Schleswig-Holstein registriert, wer mindestens fünf Delikte insgesamt oder mindestens zwei Gewaltdelikte in einem Zeitraum von zwölf Monaten begangen hat (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 3 ff).

Als Mitwirkende sind Vertreter/innen aus den Bereichen Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und aus freien Trägern der Jugendhilfe vorgesehen. Gegebenenfalls können das Gericht und andere Institutionen hinzugezogen werden (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 5). Der Täter selbst und bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten sind ebenfalls anwesend. Jeder/jede Teilnehmer/in kann eine Fallkonferenz anregen; die Staatsanwaltschaft entscheidet dabei über das Zustandekommen einer Konferenz (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 6). Bevor eine

Fallkonferenz durch die Staatsanwaltschaft einberufen und organisiert werden kann, muss der Betroffene seine Einwilligung hierfür erteilen. Die erforderliche schriftliche Einwilligung zur Datenweitergabe wird hierbei von der Polizei eingeholt. Dies kann gegebenenfalls sogar schon im Rahmen der polizeilichen Vernehmung erfolgen (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 6). Eine zügige Bearbeitung durch die Polizei ist also Voraussetzung dafür, dass eine Fallkonferenz bereits vier Wochen nach der letzten Tat zustande kommen kann. Die Aufgabe der Polizei, eine Generaleinwilligung, wie sie der Anlage des Konzeptes zu entnehmen ist, einzuholen, muss aus mehreren Gründen sehr kritisch betrachtet werden (vgl. Kapitel 5.2). Es wird deutlich, dass hier Fallkonferenzen in einem aktuell laufenden Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei forciert durchgeführt werden. Während einer Fallkonferenz werden daher vorrangig die Straftaten und deren mögliche strafrechtliche Folgen thematisiert. Nachdem alle Teilnehmer/innen Vorschläge über Maßnahmen für ein zukünftig straffreies Leben und eine dafür notwendige veränderte Lebenssituation des Intensivtäters entwickeln, wird eine schriftliche Vereinbarung mit allen Mitwirkenden, also auch mit dem Täter und dessen Personensorgeberechtigten getroffen. Der Staatsanwaltschaft obliegt somit nicht nur die Organisation und Leitung der Konferenzen, sie prüft zudem auch die getroffenen Vereinbarungen und regt, wenn erforderlich, eine Folgekonferenz an (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 9).

5.1.5 Berlin

Die öffentliche Diskussion zum Umgang mit Jugenddelinquenz wird durch mediale Darstellungen spektakulärer Einzelfälle häufig auch aus der Hauptstadt Berlin bestimmt. Jugendliche Intensivtäter stammen den Medienberichten zufolge zumeist aus Bezirken mit einem hohen Migrations- und Arbeitslosenanteil wie Neukölln und Wedding. Unter anderem durch den entsprechenden Druck der Öffentlichkeit auf die Politik sind auch in Berlin Neuerungen insbesondere in der Jugendhilfe, der Jugendstrafrechtspflege sowie im Bildungsbereich eingetreten (vgl. Schendel 2008, S. 391). Seit 2003 besteht neben der polizeilichen Spezialisierung auf die täterorientierte Ermittlung eine Sonderabteilung bei der Berliner Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung von Intensivtätern, die Abteilung 47.

Die damalige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung versendete 2004 ein Rundschreiben mit dem Titel „Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern“ an alle Berliner Jugendämter. Mit diesem Rundschreiben Jug 3/2004 „sollen die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes in Kooperation und Vernetzung im Bezirk [...] dargestellt werden“ (Sen BJS 2004, S. 2). Seither werden der Ausbau und die Intensivierung von Kooperationen aller Akteure der Delinquenzprävention noch stärker gefördert. Auch im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern ergaben sich neue Kooperationswege, darunter auch mehr oder weniger zielstrebige Überlegungen zu interdisziplinären Fallkonferenzen.

In den Berliner Bezirken gibt es verschiedene Entwicklungen im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Nicht in allen der zwölf Bezirke stehen dabei Fallkonferenzen als notwendiges Instrument für eine Reaktion auf Intensivtäter zur Diskussion. Es finden über bestehende Präventionsgremien hinaus zunehmend regionale Gespräche zwischen der täterorientierten Ermittlung der Polizei, dem Jugendamt/der Jugendgerichtshilfe und gegebenenfalls weiteren Bereichen wie dem (Familien-)Gericht und der Staatsanwaltschaft statt, um die jeweiligen Arbeitsweisen an den gemeinsamen Schnittstellen transparenter zu machen. In Bezug auf Intensivtäter werden gemeinsame Vorgehensweisen, darunter das Erstellen so genannter Intensivtäterlisten, diskutiert und teilweise bereits praktiziert. Die von der TOE klassifizierten jugendlichen und heranwachsenden Intensivtäter werden mit Namen, Anschrift und dem/der TOE-Sachbearbeiter/in erfasst. Diese Listen werden in regelmäßigen Abständen an das Jugendamt gesendet und werden dort von den Fallzuständigen aus dem Regionalen Sozialdienst und der Jugendgerichtshilfe ergänzt (vgl. Fritsch 2006, S. 6). Ziel dieser Listen ist es, direkte Ansprechpartner/innen aus den Bereichen Polizei und Jugendhilfe für die jeweiligen Fälle zu benennen, um so bei Bedarf miteinander in Kontakt treten zu können. Falls ein Intensivtäter der Jugendhilfe noch nicht bekannt oder das Ausmaß der Straffälligkeit unklar ist, so dient die Liste für die Jugendhilfe als Information. Bereits im genannten Rundschreiben Jug 3/2004 der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wurde der Umgang mit Intensivtätermeldungen durch die Polizei an das Jugendamt beschrieben,

sodass die Jugendhilfe möglichst frühzeitig bei Intensivtätern intervenieren kann (vgl. Sen BJS, S. 4). Diese Listen sind nur ein beispielhaftes Resultat gemeinsamer Verabredungen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter.

Die Besonderheit in Berlin liegt darin, dass das Schnittstellenprojekt Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung als neutrale Instanz in mehreren Bezirken insbesondere für die Gestaltung, die Moderation und die Protokollierung der gemeinsamen Besprechungen von der TOE und dem Jugendamt bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren sorgt. Darüber hinaus kann sie in den verschiedenen Runden von Ergebnissen anderer Regionen berichten. Dort, wo es um eine mögliche Entwicklung von Fallkonferenzen geht, kann eine neutrale Stelle helfen, alle Interessenlagen und Strukturen gleichberechtigt zu berücksichtigen sowie die Möglichkeiten und die Grenzen der Durchführung von Fallkonferenzen in Bezug auf Intensivtäter zu erörtern. Für den Inhalt und die Ergebnisse der gemeinsamen Diskussionen sind jedoch die Teilnehmer/innen verantwortlich. In den östlichen Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick (zusammen Polizeidirektion 6) wurden Fallkonferenzen seit etwa 2008 thematisiert. Eine Durchführung von Fallkonferenzen wurde hier letztlich nicht befürwortet. Verabredet wurden stattdessen die Führung von Intensivtäterlisten sowie regelmäßige Zusammenkünfte (vgl. Stiftung SPI 16.09.2010, S. 2). Hingegen fand im Bezirk Neukölln im Juni 2010 sogar eine Fallkonferenz statt. Diese basierte nicht auf einer Geschäftsordnung, sondern wurde vom Jugendamt angeregt und geleitet, eine Protokollierung fand nicht statt. Der Intensivtäter und dessen Personensorgeberechtigten gaben ihr mündliches Einverständnis zu dem interdisziplinären Gespräch und zur Datenweitergabe und nahmen selbst daran teil (vgl. Stiftung SPI 24.06.2010). Eine regelmäßige Durchführung von Fallkonferenzen in Neukölln wird derzeit aber nicht angestrebt.

Im Bezirk Mitte sind die aktuellsten Entwicklungen zu gemeinsamen Fallkonferenzen zu verfolgen. In Berlin-Mitte wird aktuell (2011) – trotz der bekannten Erfahrungen aus anderen Bezirken – eine Handlungsempfehlung für die konkrete Durchführung von Fallkonferenzen in Bezug auf kindliche und jugendliche Intensivtäter erarbeitet. Wenngleich auch die Polizei das wohl größte Interesse an

der Durchführung von Fallkonferenzen zeigt, so wird das Konzept dennoch von mehreren Akteuren erarbeitet. Zu dem bestehenden Pilotarbeitskreis Kinderschutz in Mitte gründete sich eine Unter-Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit der Erarbeitung einer Handlungsempfehlung für interdisziplinäre Fallkonferenzen beschäftigt. Teilnehmer/innen dieser Arbeitsgruppe stammen aus der Polizei, dem Jugendamt, der Schulaufsicht und dem Familiengericht. Als interdisziplinäre Fallkonferenz wird hier „das Zusammenwirken der im Helfersystem Verantwortung tragenden Mitarbeiter/innen von Behörden und Institutionen“ verstanden (Pilotarbeitskreis Kinderschutz Berlin-Mitte, UAK „Interdisziplinäre Fallkonferenz“ 2010, S. 2)³⁸. Gemeinsam sollen Handlungsalternativen bewertet und eine zukünftige Vorgehensweise zum Wohl des Täters abgestimmt werden. Das primäre Ziel einer Fallkonferenz ist die Beendigung der Delinquenz und der „eskalierenden Lebens- und Familiensituation“ (Pilotarbeitskreis 2010, S. 2). Eine Fallkonferenz soll maximal dreimal pro Täter tagen. Als Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die „ein länger andauerndes Fehlverhalten“ zeigen, bestimmt worden (Pilotarbeitskreis 2010, S. 2). Intensivtäter sind hier erstaunlicher Weise nicht explizit benannt, jedoch werden sie in der Einleitung sowie in der Erläuterung der Indikatoren als Zielgruppe deutlich. Die Zielgruppenbeschreibung benennt demnach konkrete Anzeichen für ein andauerndes Fehlverhalten wie die Aufnahme in das TOE-Programm der Polizei, eine lange Schulversäumnis und/oder eine beschränkte Wirkungen bisheriger Jugendhilfemaßnahmen (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 2). Die „gemeinsame allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ in Berlin definiert als Intensivtäter, wer Straftaten wie Raub-, Rohheits- oder Eigentumsdelikte oder innerhalb von zwölf Monaten mindestens zehn Straftaten von einigem Gewicht begangen hat (vgl. SenJust, SenInn und SenSport 2010, S. 539).

Regelmäßig an einer Fallkonferenz beteiligt sind die Behörden Jugendamt, Schule und Polizei. Jede von ihnen benennt einen/eine festen/feste Koordinator/in sowie eine Vertretung. Die Koordinatoren/-innen dienen nicht nur – wie auch in anderen Konzepten beschrieben – als Verbindung zwischen den jeweiligen Behörden und der Fallkonferenz, sondern sie sind auch Berater/innen für die fallzuständigen

³⁸ Aufgrund der Länge dieser Quellenangabe wird fortan eine gekürzte Version verwendet.

Fachkräfte, die direkt an einer Konferenz teilnehmen. Alle Sachbearbeiter/innen aus den Behörden können Fälle für eine Fallkonferenz vorschlagen, die dann durch die drei Koordinatoren/-innen geprüft werden. Für die Durchführung einer Konferenz werden die jeweiligen Fallzuständigen aus den beteiligten Behörden entsendet. Die Koordinatoren/-innen können zusätzlich teilnehmen. Jeder/jede Fallzuständige berät sich mit dem/der Koordinator/in aus der eigenen Behörde zu fachlichen und datenschutzrechtlichen Fragen im Vorfeld einer stattfindenden Konferenz. Die koordinierende Person des Jugendamtes ist zudem für die Terminierung und die Vorbereitung der maximal drei möglichen Sitzungen pro Intensivtäter verantwortlich (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 3). Hat der/die Fallzuständige des Jugendamtes den Intensivtäter und dessen Personensorgeberechtigte über die Inhalte und Ziele einer Fallkonferenz informiert und zudem deren schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung eingeholt, kann die erste Sitzung stattfinden. Das Jugendamt bestimmt dabei die Moderation und übernimmt die Ergebnisprotokollierung. Gemeinsam wird der Fall in mehreren Teilschritten beraten. Die bestehenden Probleme und Ressourcen werden analysiert, Ziele und Handlungsschritte werden vereinbart. Schließlich sollen die gemeinsam getroffenen Maßnahmen von dem/der Fallzuständigen des Jugendamtes überwacht werden. Er/sie nimmt somit die Rolle des/der Fallmanagers/-in wahr und sammelt von allen Beteiligten erforderliche Informationen zum weiteren Verlauf. Nach etwa zwei bis drei Monaten soll eine zweite Sitzung stattfinden, in der alle Akteure und beteiligten Partner/innen sowie der Täter selbst und seine Personensorgeberechtigten teilnehmen können. Die bisher erreichten Ergebnisse werden bewertet und bei Bedarf können weitere Lösungsschritte im Gespräch mit dem Intensivtäter entwickelt oder angepasst werden. Bei vollständiger Erfolglosigkeit sollen die Tätigkeiten im Rahmen der Fallkonferenz eingestellt werden (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 4 ff). Nach einem größeren Zeitabstand von bis zu neun Monaten kann die dritte und letzte Fallkonferenz zu diesem Fall durchgeführt werden. Die letzte Sitzung ähnelt der zweiten und dient der Ergebniskontrolle. Bei Bedarf kann eine weitere fallorientierte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Akteuren angestrebt werden (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 5).

Interdisziplinäre Fallkonferenzen sollen in Berlin-Mitte ab 2011 erprobt werden. Innerhalb eines Jahres sollten fünf bis zehn Fallkonferenzen durchgeführt werden,

zu denen jeweils eine Ergebniskontrolle und eine abschließende Auswertung empfohlen wird (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 6). Bei der vorgestellten Handlungsempfehlung für die Durchführung von Fallkonferenzen in Berlin-Mitte handelt es sich um den Planungsstand vom 22.12.2010. Die erarbeiteten datenschutzrechtlichen Erklärungen für die Personensorgeberechtigten und den Täter selbst werden derzeit (Januar 2011) unter Mitwirkung einer Referentin für den Bereich Recht beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie durch einen externen Gutachter weiter optimiert (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 1).

5.1.6 Diskussion der vorgestellten Konzepte

Nach der allgemeinen Vorstellung von fünf Konzepten für die Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter wird deutlich, dass viele Ähnlichkeiten in der Zielsetzung und dem Ablauf einer Konferenz, jedoch auch Unterschiede beispielsweise in den Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure bestehen. Alle Konzeptionen sind interdisziplinäre Reaktions- und tertiäre Präventionsmöglichkeiten auf bzw. für jugendliche Intensivtäter und zielen nicht darauf ab, bisherige Straftaten der Intensivtäter aufzuklären, sondern aus den Blickwinkeln mehrerer beteiligter Behörden heraus auf ein zukünftiges Legalverhalten und eine veränderte Lebenssituation der Täter hinzuwirken. Dabei sind die jeweils zu Grunde liegenden Intensivtäter-Definitionen verschieden. Bremen bezieht zudem auch Schwellentäter ein. Hamburg und Berlin benennen neben jugendlichen explizit auch kindliche Intensivtäter als Zielgruppe für Fallkonferenzen, während Bremen, Köln und Schleswig-Holstein sich auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter beziehen. Abgesehen von der Zielgruppe, bei der die gemeinsame Schnittmenge „jugendliche Intensivtäter“ von Bedeutung ist, sind die Mitwirkenden und deren Funktionen im Rahmen von Fallkonferenzen teilweise bedenklich. Die Hamburger Fallkonferenzen erscheinen als ein Instrument der Polizei, da sie den Vorsitz, die Koordination und die Moderation wahrnimmt. Zwar kann jede teilnehmende Behörde einen Fall vorschlagen, die Fallauswahl wird jedoch von der Polizei getroffen. Fraglich ist, ob die Akzeptanz aller anderen teilnehmenden Behörden für die gemeinsame Durchführung von Fallkonferenzen besteht, wenn allein die Polizei mit ihrem Legalitätsprinzip alle Fäden zusammenführt. Auch in Itzehoe/Schleswig-Holstein ist die Rolle der Polizei

kritisch anzusehen, da sie die Einwilligungserklärung einholt. Kann hier gewährleistet werden, dass die Einholung der Einwilligung während einer polizeilichen Vernehmung wirklich freiwillig ist und der jugendliche Täter die Erklärungen und möglichen Folgen verstanden hat? So wie in Hamburg die Fallkonferenz ein Instrument der Polizei zu sein scheint, ist sie in Schleswig-Holstein das der Staatsanwaltschaft. Da in Schleswig-Holstein Fallkonferenzen spätestens vier Wochen nach der letzten Tat erfolgen sollen, wird hier eher die strafrechtliche Komponente deutlich. Unklar ist, welche letzte Straftat als Auslöser für die Notwendigkeit einer Fallkonferenz gesehen wird. Eine bestimmte Fallanzahl oder festgelegte Kriterien als Schwellenüberschreitung zur Initiierung einer Fallkonferenz sind nicht formuliert.

Kritisch ist in mehreren Konzepten die Teilnahme von (Jugend-)Richtern/-innen anzusehen. In Hamburg können die fallzuständigen Richter/innen an einer Fallkonferenz teilnehmen. Wohnen sie der Sitzung nicht bei, werden sie von der Jugendgerichtshilfe über die Ergebnisse informiert. In Köln nehmen Koordinatoren/innen des Gerichts teil. Nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 JGG durch das Gericht eingestellt werden, wenn eine eingeleitete oder durchgeführte erzieherische Maßnahme eine Urteilsentscheidung entbehrlich macht. Die direkte Einbindung des/der Richters/-in beispielsweise in Form von einzelfallbezogenen interdisziplinären Konferenzen sieht das Jugendgerichtsgesetz jedoch nicht vor (vgl. § 39 JGG). Fraglich ist zudem, ob dann die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“ zu bringen und zur individuellen Urteilsfindung beizutragen, noch benötigt wird (§ 38 Abs. 2 JGG). Bei nicht fallzuständigen Richtern/-innen kann eine Einbindung in familiengerichtlichen Fragen sinnvoll sein, um Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB zu diskutieren bzw. anzuregen. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass alle vorgestellten Fallkonferenzen-Konzepte von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen, die durch die vermehrte Straffälligkeit, mangelhafte Einflussmöglichkeiten der Eltern und oftmals weitere Defizite zum Ausdruck kommt. Das Familiengericht bei Bedarf zu beteiligen, weil es nicht nur um eine Legalbewährung, sondern auch

um verschiedene Hilfebedarfe und um Kindeswohlgefährdung geht, ist also nachvollziehbar.

Bei dem Ziel, im Sinne des Kinderschutzes gemeinschaftlich zum Wohle des Intensivtäters zu handeln, werden datenschutzrechtliche Bestimmungen für einen Datenaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen jedoch unzureichend beachtet (vgl. Kapitel 5.2). Stattdessen wird beispielsweise im Hamburger Konzept das Erheben von Sozialdaten durch die vermutete eingeschränkte Mitwirkung des Intensivtäters benannt (vgl. Stadt Hamburg 2009, Konzeptanlage 2). Köln und Bremen hingegen haben zwar ihre Geschäftsordnungen für Fallkonferenzen in Bezug auf den Datenschutz überarbeitet, dennoch sind die erforderlichen Einwilligungserklärungen als Generalvollmachten so nicht tragbar. Während einige Bezirke Berlins von der Durchführung von Fallkonferenzen aufgrund der Datenschutzproblematik absehen, prüft Berlin-Mitte weiterhin rechtliche Möglichkeiten. Insgesamt ist die korrekte Anwendung und Ausgestaltung des Datenschutzes den Akteuren offenbar unterschiedlich wichtig. Die jeweiligen Ansichten bewirken eine differenzierte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen.

Insgesamt positiv sind Ansätze zu beurteilen, die gemeinschaftlich entwickelt wurden bzw. werden, da hier die Akzeptanz aller beteiligten Behörden für dieses Instrument erhöht sein könnte. Auch Konzepte, die mehreren Akteuren die für sie angemessenen Funktionen im Rahmen von Fallkonferenzen zuordnen, könnten für das kooperative Handeln an sich viel versprechender sein als von der Polizei organisierte und geleitete Konferenzen. Die Entwicklung einer Handlungsanleitung wie in Berlin-Mitte, die eine neutrale Moderation und Beratung hinzuzieht, ist am sinnvollsten, da so nicht nur die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen, sondern auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aller Akteure gleichberechtigt Beachtung finden. Für eine Überprüfung sowie zur besseren Verbindlichkeit ist eine Dokumentation der Ergebnisse empfehlenswert. Bremen beispielsweise hat hierfür eine Vorlage entwickelt.

In nur zwei Konzepten ist die Teilnahme des Intensivtäters selbst und dessen Personensorgeberechtigten vorgesehen. Eine interdisziplinäre Beratung kann unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Da aber die Jugendhilfe-

maßnahmen die Mitwirkung der Hilfeempfänger/innen vorsehen, darf eine konkrete Einleitung einer Jugendhilfe ohne die Beteiligung des Täters im Rahmen von Fallkonferenzen jedoch nicht geschehen. Während in Köln der Täter im zweiten Teil der Sitzung beteiligt ist, wird er in Berlin ab dem zweiten von drei möglichen Treffen direkt involviert. Positiv ist, dass in diesen Teilen die Gesprächsführung bei der Jugendhilfe liegt und eine Betroffenenbeteiligung Erfolg versprechender ist.

In diesem Zusammenhang ist auffallend, dass in der Berliner Handlungsanleitung der Ausdruck „Klient“ statt „Täter“ verwendet wird. Wird die Fallkonferenz wie hier durch die Jugendhilfe geleitet, so ist der Begriff „Klient“ angemessen, auch weil die Zielgruppenbeschreibung weitere Indikatoren als „nur“ die Intensivtäterschaft beinhaltet. Ebenso erscheint der Begriff Intensivtäter nicht im Titel der Berliner Planungen, sodass die Fallkonferenz hier wohl kein Polizeinstrument ist. Im Hamburger Konzept kommt der Begriff des Intensivtäters ebenfalls nicht im Titel vor. Hier wird stattdessen vom Minderjährigen gesprochen, jedoch wird in der Zielgruppenbestimmung und den dazu gehörigen Auswahlkriterien sichtbar, dass strafrechtliche relevante Argumente, die in der Intensivtäterdefinition zu finden sind, fokussiert werden. Positiv sind demnach Ansätze, die darauf abzielen, die ganzheitliche Problematik des Jugendlichen zu erfassen und dabei der Jugendhilfe die Leitung und Gesprächsführung zusprechen. Es muss bei allen Konzepten beachtet werden, dass eine klare Definition und Verwendung von Begrifflichkeiten erforderlich ist, da sonst fraglich ist, ob alle Akteure wirklich vom Selben sprechen und die gleichen Ziele verfolgen. Durch die häufig vorzufindende Vermischung von Begriffen der Jugendhilfe mit denen der Polizei werden eine Annäherung der beiden Bereiche sowie die Notwendigkeit der Rollenklarheiten hier erneut deutlich.

Jedoch nicht nur die Begrifflichkeiten, sondern auch die datenschutzrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sind bei den beteiligten Akteursgruppen verschieden und vorab zu klären. Wie bereits erwähnt, werden unter dem Ziel der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung datenschutzrechtliche Vorgaben oft unzureichend beachtet und mangelhaft angewendet. Das bekannte Motto „Kinderschutz bricht Datenschutz“ ist jedoch nicht tragbar und legalisiert keinesfalls einen

uneingeschränkter Datenaustausch selbst bei positiven Absichten. Ein personenbezogener interdisziplinärer Austausch zwischen mehreren Behörden muss vorab von allen Beteiligten geprüft werden. Wer darf oder muss sogar Daten und Informationen weiter geben? Ist ein multilateraler Austausch im Rahmen von Fallkonferenzen möglich? Diese und weitere Fragen rund um das Thema Datenschutz sind häufig unklar, sodass in den folgenden Passagen Möglichkeiten und Grenzen eines Datenaustauschs zwischen den verschiedenen Professionen dargestellt werden.

5.2 Möglichkeiten und Grenzen eines Datenaustauschs

Kooperationen zwischen Akteuren der Delinquenzprävention lassen auch datenschutzrechtliche Grenzen deutlich werden. Häufig bestehen Unsicherheiten, welche Daten ausgetauscht werden dürfen oder gar müssen. Wenn zudem Handlungsdruck besteht und sich diese Unsicherheiten nicht ad hoc klären lassen, könnte entweder zu Lasten des Datenschutzes falsch reagiert oder die Zusammenarbeit verschoben werden (vgl. Fritsch 2011, S. 36).

5.2.1 Rechtliche Grundlagen von Datenflüssen

Ein bilateraler Austausch kann unter Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und rechtlich möglich sein. Es ist jedoch zu hinterfragen, ob ein personenbezogener Datenaustausch in einer multiprofessionellen Runde, wie dies bei Fallkonferenzen der Fall ist, überhaupt durchführbar sein kann. In diesem Kapitel werden daher die wesentlichen Aspekte verschiedener Informationsflüsse dargestellt.

Bei der Durchführung von Fallkonferenzen haben die Akteure unterschiedliche rechtliche Grundlagen zu beachten. Die Polizei wünscht sich z. B. Angaben über den Schulbesuch des Intensivtäters, über bereits durchgeführte Hilfemaßnahmen des Jugendamtes sowie darüber, ob und welche Maßnahmen aktuell bestehen. Die TOE schätzt auch anhand der Informationen des Jugendamtes ab, ob z. B. bei einer weiteren Straftat eine Zuführung zum/zur Haftrichter/in erfolgen soll oder dies zugunsten einer aktuell positiv laufenden oder gemeinsam neu geplanten Maßnahme vorerst nicht geschieht. Da zwischen der Tatbegehung, den

polizeilichen Ermittlungen und der Anklageerhebung einige Zeit vergeht, möchte die Polizei anhand der Informationen des Jugendamtes bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren bewerten, ob das polizeiliche und justizielle Handeln durchzusetzen ist oder dadurch eine Erfolg versprechende Jugendhilfemaßnahme, die ebenfalls mitunter auf das Legalverhalten abzielt, abgebrochen werden würde. Wie viel darf oder muss die Jugendhilfe aber preisgeben? Auch ohne weitere Beispiele aufzuzeigen, wird deutlich, dass die Berücksichtigung des Datenschutzes bedeutsam ist, jedoch Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Grundlagen bestehen.

Zur Übermittlung von Daten bestehen für die Mitarbeiter/innen aus der Polizei und der Justiz deutliche Regelungen und daher mehr Handlungssicherheiten als für die Beschäftigten in der Jugendhilfe. Im Sinne der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr ist ein Datenfluss von der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Jugendhilfe und Schule in einem weiten Umfang möglich. Rechtliche Grundlagen sind dabei insbesondere im § 44 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), in der PDV 382 und in den §§ 12 ff des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zu finden. Problematischer ist die Datenübermittlung von den Schulen und der Jugendhilfe zu anderen Akteuren. Im Schulbereich existieren keine einheitlichen Vorschriften, die eine Datenweitergabe regeln. Lehrkräfte unterliegen jedoch keiner besonderen Schweigepflicht, die ihnen eine Informationsweitergabe an andere Stellen untersagt. Im Bereich der Jugendhilfe existieren sehr viele Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten und personenbezogenen Informationen in verschiedenen Teilen des SGB, sodass deren wirksame Nutzung erschwert ist. Für den Bereich der Jugendhilfe kommen neben den Datenschutzvorschriften des SGB X für alle Sozialleistungsträger jugendhilfespezifische Datenschutzregelungen des SGB VIII zur Anwendung. Das Jugendamt ist im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I i. V. m. § 12 SGB I Sozialleistungsträger. Daten, die das Jugendamt erhebt und nutzt, gelten gemäß § 67 Abs. 1 SGB X als Sozialdaten, für die eine spezielle Geheimhaltung gilt. Sozialdaten sind „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“ (§ 67 Abs. 1 SGB X).

Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich und nicht nur nützlich sind. Dieser Erforderlichkeitsgrundsatz ist bedeutsam, da Behörden nicht alle möglichen, sondern nur die für ihre eigene Arbeit nötigen Informationen erheben sollen. Jedoch ist dies im Rahmen von Fallkonferenzen schwerlich einzuhalten, da multiprofessionell Informationen ausgetauscht werden, die nicht jede teilnehmende Behörde zwingend benötigt. Das birgt „die Gefahr, personenbezogene Daten auf Vorrat zu sammeln“ (Seedorf 2010, S. 407). Erforderliche Informationen und Daten sind darüber hinaus direkt bei dem/der Betroffenen und nicht bei Dritten zu erheben. Ebenso gilt das Transparenzgebot, das besagt, dass der/die Betroffene darüber aufzuklären ist, zu welchem Zweck seine/ihre Daten erhoben werden und was mit ihnen geschieht (vgl. Emig 2010, S. 153). Daten dürfen weiterhin nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Zu einer Datenweitergabe oder Verwendung über den eigentlichen Zweck hinaus ist eine schriftliche Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen (vgl. § 67b Abs. 2 SGB X). Die „beteiligten Jugendlichen haben ein Recht darauf, selbst über die Preisgabe ihrer persönlichen Daten zu bestimmen“ (Seedorf 2010, S. 406). Diese Selbstbestimmung über die eigenen Daten soll mögliche „Einschüchterungseffekte“ verhindern (Seedorf 2010, S. 406). Da jedoch in mehreren Konzepten für Fallkonferenzen die Einwilligungserklärung unzureichend oder sogar von der Polizei eingeholt wird, können die genannten negativen Wirkungen in Form von Einschüchterung und einer fehlenden Mitwirkung des Intensivtäters nicht ausgeschlossen werden. Diese Vorgaben sind jedoch wesentliche Voraussetzung der Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe. Zu den Prinzipien gehört besonders das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter/in und Klient/in, denn gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen Sozialarbeiter/innen der Schweigepflicht. All diese Bestimmungen gelten ebenso bei jugendlichen Intensivtätern und sind bei gezielten Anfragen von der Polizei an die Jugendhilfe zu beachten. Die Jugendhilfe darf Informationen und Daten demnach nicht zu Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecken an die Polizei, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen an das Familiengericht übermitteln (vgl. §§ 8a Abs. 3 Satz 1; 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Polizei umfassende Informationen geben, aber nur sehr begrenzt Informationen der Jugendhilfe erhalten kann. Anhand dieses einseitigen Informationsflusses müssen die Umsetzungsmöglichkeiten von interdisziplinären Fallkonferenzen in Frage gestellt werden. Schließlich dürfen – wie bereits erwähnt – Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden und die Jugendhilfe erhebt keine Daten zum Zweck der Strafverfolgung. Im folgenden Kapitel werden die Grenzen von interdisziplinären Fallkonferenzen auch anhand ihrer Geschäftsordnungen näher erläutert.

5.2.2 Datenschutzrechtliche Grenzen von Fallkonferenzen

Die beschriebenen Fallkonferenzen-Konzepte gehen in verschiedener Intensität und (bisher?) nicht ausreichend genug auf die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen ein.³⁹ Die Geschäftsordnung der Hamburger Fallkonferenzen legt – ähnlich wie die anderen – fest, „dass nur die Dienststellen teilnehmen, die für den jeweiligen Einzelfall in ihrem Bereich zuständig sind“ und dabei jede teilnehmende Behörde für ihren Bereich zu prüfen hat „inwieweit eine Datenerhebung und -übermittlung möglich ist“ (Stadt Hamburg 2007, S. 8 ff). Das heißt, dass alle teilnehmenden Behörden ihrerseits die entsprechende Rechtssicherheit zur Datenweitergabe abklären müssen. Dies könnte der Jugendhilfe bei genauer Prüfung nicht immer möglich sein, eine Durchführung der Fallkonferenzen erfolgt häufig dennoch. Von einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe ist bei diesen wagen Festlegungen konkret nicht die Rede. „Verstöße gegen den Sozialdatenschutz unter dem Deckmantel der Kooperation“ werden demnach ersichtlich (Seedorf 2010, S. 405). Eine Kooperation in Form von interdisziplinären Fallkonferenzen darf jedoch auch bei dem Vorliegen positiver Absichten nicht erzwungen und unsauber vollzogen werden. Die fehlende Transparenz gegenüber dem Betroffenen bei der Einholung, der Weitergabe und der Dokumentation seiner Daten ist letztlich hinderlich für die Effektivität der beschlossenen Hilfen. In Köln beispielsweise listet der § 13 der Geschäftsordnung die gesetzlichen Regelungen jeder Behörde, die zur Datenübermittlung notwendig sind, auf. Damit soll sich das Jugendamt um eine schriftliche Einwilligung des

³⁹ Die datenschutzrechtlichen Handreichungen der jeweiligen Konzepte sind im Anlagenteil dieser Arbeit beigelegt.

Täters bzw. der Personensorgeberechtigten bemühen, sodass „die Falldaten“ in der Fallkonferenz genutzt werden können (Stadt Köln 2008, S. 6).⁴⁰ Der konkrete Inhalt dieser Einwilligung bzw. welche Informationen genau verwendet werden, ist dabei nicht festgelegt. Das Bremer Konzept enthält seit 2009 eine Anlage zum Datenschutz für den Intensivtäter selbst, nachdem die Geschäftsordnung zuvor ohne Berücksichtigung des Landesbeauftragten für Datenschutz erarbeitet wurde. Da aber im Einzelfall zu prüfen ist, ob Minderjährige die Tragweite einer solchen Einwilligungserklärung erfassen können, müsste es ebenso eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten geben. Weiterhin ist nicht beschrieben, wer die Erklärung einholt. Zudem sind vielfältige allgemein formulierte Ziele der Fallkonferenzen in der Erklärung aufgeführt, zu deren Erfüllung alle bei den Behörden vorliegenden Daten ausgetauscht werden können. Außerdem dürfen nach dieser Vorlage auch Angaben über die ethnische Herkunft und Religion des Täters ausgetauscht werden (vgl. Stadt Bremen 2010, Konzeptanlage 2). Hierbei ist zu fragen, wozu diese Informationen für jede Behörde erforderlich sind. Eine solche umfassende und wenig konkrete Einwilligungserklärung wirkt wie eine Universalerklärung, sodass alle Mitwirkenden alle ihnen bekannten Daten preisgeben können. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass es nicht zu Jugendhilfemaßnahmen, sondern zu Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden führen könnte. In Itzehoe holt die Polizei die Einwilligung, gegebenenfalls auch im Rahmen der polizeilichen Vernehmung, ein (vgl. Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein 2006, S. 7). Die Freiwilligkeit dieser Einwilligung sowie die ausreichende Aufklärung des Täters durch die Polizei sind hier deutlich zu hinterfragen. In den Planungen des Bezirks Mitte in Berlin werden Anlagen zur Einwilligungserklärung für den Intensivtäter selbst sowie für dessen Eltern unter Einbeziehung von externen Beratern/-innen weiterhin optimiert, sodass eine konkrete Durchführung von Fallkonferenzen noch nicht stattfinden kann (Stand Januar 2011).

⁴⁰ Eine gesetzliche Grundlage, die das Alter benennt, sodass Minderjährige Einwilligungserklärungen selbst unterschreiben dürfen, gibt es nicht. Es kommt darauf an, dass der Jugendliche die Bedeutung und die Tragweite seiner Entscheidung überblicken kann, also die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Es ist im konkreten Einzelfall nach dem Entwicklungsstand des Jugendlichen zu entscheiden, sodass sich ein konkretes Alter schwer benennen lässt (nach Auskunft der Referentin im Bereich Recht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 03.12.2010).

In einigen Konzepten wird demnach die Einwilligung zur Datenweitergabe als notwendige Voraussetzung für den interdisziplinären Austausch beschrieben, jedoch ungenau eingeholt. „Zunächst einmal ist zweifelhaft, ob eine Einwilligung überhaupt als weiterer Erlaubnistatbestand für einen Eingriff auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung neben die bestehenden – oder auch bewusst nicht bestehenden – gesetzlichen Regelungen treten kann“ (Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen 2009, S. 32). Wird eine Einwilligung eingeholt, muss die Freiwilligkeit gewährleistet sein. Wie bereits erwähnt, hat diese Einwilligungserklärung schriftlich zu erfolgen. Dabei ist sie „nur wirksam, wenn sie auf [...] freier Entscheidung beruht“ (§ 67b, Abs. 2 SGB X). In einer Erklärung müsste genau festgelegt sein, welche Informationen zu welchem Zweck an welche Empfänger/innen übermittelt werden. Auch sind die Festlegung einer Geltungsdauer und die Möglichkeit des Widerrufs bedeutsam (vgl. Federrath 2010, S. 27). „Liegt die Einwilligung nicht vor, wird der Hilfeprozess erheblich erschwert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen schnell in der Gefahr, sich in einer rechtlichen Grauzone zu bewegen“ (Holthusen 2005, S. 27). Können eventuell Gründe vorliegen, die eine Einwilligung zur Datenweitergabe nicht erfordern?

Nach § 34 StGB können durch Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands Datenerhebungen bei Dritten auch ohne Einwilligung zulässig sein, wenn dies unumgänglich ist, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Dieser Notstand liegt jedoch im Rahmen von Fallkonferenzen nicht vor. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X dürfen dazu beauftragte Bevollmächtigte der Jugendhilfe zur Erfüllung der Gefahrenabwehr der Polizeibehörden auf deren Ersuchen einige Angaben wie den Namen und das Geburtsdatum des Betroffenen übermitteln. Dies ist im Vorfeld der Fallkonferenz möglich, jedoch für die Durchführung selbst nicht mehr relevant, da diese weniger empfindlichen Sozialdaten der Polizei zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Oftmals wird bei einem Intensivtäter insbesondere durch seine vermehrte Straffälligkeit, eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der fehlenden Einwirkungsmöglichkeiten der Eltern eine Kindeswohlgefährdung vermutet. Die Jugendhilfe hat dabei die Verpflichtung, den Sachverhalt aufzuklären und bei Bedarf Fachkräfte anderer Institutionen hinzuzuziehen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Ein wesentlicher Grundsatz ist, dass die dafür erforderlichen Sozialdaten nur beim

Betroffenen einzuholen sind. Nur, wenn dies nicht möglich ist und die Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können sie ohne eine Mitwirkung eingeholt werden (vgl. § 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII stellt keine Offenbarungsbefugnis dar, die Sozialarbeiter/innen von der Schweigepflicht entbindet. Zudem hebt eine Intensivtäterschaft nicht automatisch die Erforderlichkeit einer Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe aus. Dies verdeutlicht, dass die Jugendhilfe – gegebenenfalls unter Einholung von Informationen Dritter – mit pädagogischen Mitteln durchaus auf Intensivtäter reagieren könnte und die Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen als neuartiges Instrument mit uneinheitlichen Geschäftsordnungen weiterhin in Frage gestellt werden muss. Das Jugendamt kann einzelfallbezogen Hilfekonferenzen oder fallunabhängig Helferkonferenzen durchführen, zu der nicht nur die Polizei gemäß § 81 SGB VIII eingeladen werden kann. Fallkonferenzen wären zum Austausch von Daten und zur Beratung demnach nicht notwendig, weil ein Jugendhilfeinstrument mit weniger rechtlichen Schwierigkeiten genutzt werden könnte. Die Vorlagen zur Einwilligungserklärung in Berlin-Mitte formulieren, dass eine interdisziplinäre Fallkonferenz auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt, sodass hier der Eindruck einer Jugendhilfemaßnahme entsteht und eine Fallkonferenz annähernd mit einer Hilfekonferenz gleichgesetzt werden könnte (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, Konzeptanlage).

Bei der Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen kommt es somit häufig zu einer „Aushöhlung und Umgehung des gesetzlichen Datenschutzes“, denn selbst unter dem Licht einer Kindeswohlgefährdung, welche als rechtfertigender Grund häufig herangezogen wird, ist ein uneingeschränkter Informationsaustausch mit mehreren Behörden nicht möglich (Emig 2010, S. 153). Nach dieser grundlegenden Betrachtung der Datenschutzproblematiken im Rahmen von Fallkonferenzen wird sichtbar, „dass die Jugendhilfe Herrin des (Hilfe-)Verfahrens bleiben muss“ (Fritsch 2011, S. 39). Denkbar für die Jugendhilfe wäre die Anwendung des § 64 Abs. 2 SGB VIII, der eine Anonymisierung und Pseudonymisierung der Sozialdaten vorsieht. Dies stellt einen praktikablen Ansatz, beispielsweise bei Fallbesprechungen zwischen dem Jugendamt und der Polizei, dar. Reicht dieser Ansatz aber aus, um interdisziplinär Maßnahmen zu beschließen und deren Erfolg zu überprüfen? Hierzu müssen wohl eher gezielte

personenbezogene Daten übermittelt werden. Es führt demnach kein Weg an der freiwilligen Einverständniserklärung zur Datenweitergabe vorbei. Eine universelle bzw. blanko Einwilligung reicht jedoch nicht zur rechtlichen Absicherung aus. Damit sind die beschriebenen Fallkonferenzen-Konzepte so datenschutzrechtlich nicht tragbar.⁴¹

5.3 Wirksamkeit von Fallkonferenzen

Nach der Vorstellung von Konzepten zu interdisziplinären Fallkonferenzen und der Betrachtung datenschutzrechtlicher Möglichkeiten und Grenzen eines personenbezogenen Informationsaustauschs, stellt sich schließlich auch die Frage nach der Wirksamkeit von Fallkonferenzen. Nicht nur die auf Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen, sondern auch der Einsatz erheblicher personeller Ressourcen durch die Beteiligung mehrerer Akteure muss auf ihren Nutzen hin geprüft werden. Begründet wird die Notwendigkeit einer Fallkonferenz zumeist mit der Annahme, dass interdisziplinär besser und mit stärkerem Druck auf den Intensivtäter eingewirkt und aus mehreren Blickwinkeln heraus endlich eine passende Maßnahme eingeleitet werden kann. Bisherige Bestrebungen werden oft als unzureichend oder gar wirkungslos eingeschätzt (vgl. Walter 2003, S. 159).

Hinterfragt man nun die Notwendigkeit und Eignung von interdisziplinären Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter, muss die Wirksamkeit betrachtet werden. Wann aber kann eine Maßnahme oder ein Instrument als geeignet oder gelungen bezeichnet werden? Es müssten im Vorfeld Kriterien definiert werden, an denen später der Erfolg gemessen werden kann. Sind Fallkonferenzen sinnvoll? Tragen Sie dazu bei, das gemeinsame primäre Ziel des zukünftigen Legalverhaltens des Intensivtäters zu erreichen? Gemäß § 2 JGG wäre die Minimierung der Rückfallwahrscheinlichkeit ein wesentliches Kriterium der Wirksamkeitsbestimmung. Untersucht werden könnte, ob der Täter, über den oder mit dem es eine Fallkonferenz gab, erneut polizeilich registriert wurde. Zu beachten ist dabei, dass Intensivtäter durch die täterorientierte Ermittlungsarbeit

⁴¹ Ein umfassender und aktueller Überblick zur Thematik Datenschutz – Kinderschutz ist der Tagungsdokumentation mit dem Titel „Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen!“ zu entnehmen (vgl. Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei 2010).

eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, polizeilich registriert zu werden (vgl. Block, Brettfeld, Wetzels 2009, S. 138). Wird der Intensivtäter nicht mehr straffällig, lag es dann an der durchgeführten Fallkonferenz bzw. der erhöhten sozialen Kontrolle, die durch die Beteiligung mehrerer Professionen ausgesendet wurde? Das gemeinsame Auftreten der Akteure soll gegenläufige Einzelmaßnahmen vermeiden und zudem als eindringliches „erzieherisches Signal“ eingesetzt werden (Müller-Rakow 2008, S. 277). Genau dies könnte jedoch kontraproduktiv sein, wenn die verschiedenen Akteure teilweise mit gegensätzlichen Herangehensweisen und jeweils unterschiedlichen Aufträgen dem Täter nun als Gemeinschaft erscheinen. Es könnten zudem negative Effekte erwartet werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Intensivtäter und dem/der Sozialarbeiter/in gefährdet wird. Darüber hinaus ist fraglich, wie das angestrebte Nicht-Eintreten einer Straffälligkeit überhaupt gemessen werden kann. Da von einer multifaktoriellen Entstehung der Delinquenz ausgegangen wird, können logischer Weise ebenso mehrere Faktoren für eine Beendigung dieses Verhaltens ursächlich sein. Entscheidend sind der Aufbau von Schutzfaktoren sowie die Vermeidung und Überwindung von Defiziten. Noch immer unklar ist, welche Stellschrauben-Kombination besonders hilft. Maßnahmen können nur für den individuellen Einzelfall getroffen werden, sodass es kein passendes Rezept für eine angemessene und Erfolg versprechende Intervention bei jugendlichen Intensivtätern geben kann.

Da kaum eines der vorgestellten Fallkonferenzen-Konzepte bereits wissenschaftlich begleitet wurde bzw. deren Ergebnisse noch nicht vorliegen, kann hier nur beispielhaft auf die Evaluation von Fallkonferenzen eingegangen werden. Untersucht werden könnte ebenso der Prozess, also die Kooperationsbeziehungen der an einer Fallkonferenz teilnehmenden Akteure. Im Folgenden werden Ergebnisse durchgeführter Fallkonferenzen aus Köln und Hamburg vorgestellt und durch Intensivtäter-Befragungen aus Berlin ergänzt.

Erste Evaluationen der Kölner Fallkonferenzen aus dem Jahr 2007 zeigen auf, dass sechs Rückfallvermeidungen von insgesamt 14 Fallverläufen gelungen sind (vgl. Hatterscheidt 2007, S. 22). Gemessen an dem festgeschriebenen Ziel des zukünftigen Legalverhaltens sind bei etwa der Hälfte der Fälle Erfolge zu

vermessen. Dass diese Ergebnisse jedoch tatsächlich auf die Fallkonferenzen zurückgeführt werden können, ist nicht belegbar. Andererseits hatte eine so ressourcenintensive Konferenz bei vielen Tätern gar keine Wirkung. Dies könnte die Behauptung, dass wenige Täter wiederholt kriminell handeln und schwer oder nicht erreichbar sind, bestätigen. Dann bliebe nur die Haftunterbringung als negative Spezialprävention, um die kriminelle Karriere des Intensivtäters zu stoppen und um die Bevölkerung vor weiteren Taten zu schützen. Ebenso könnten diese Ergebnisse aber auch aufzeigen, dass Intensivtäter ihr straffälliges Handeln nach einer massiven Phase wieder unterlassen oder aber, dass eine Fallkonferenz in diesen Fällen zumindest nicht schädlich war. Bei der Kölner Evaluation ist darauf hinzuweisen, dass hier nur eine sehr geringe Fallanzahl und zudem keine Langzeitverläufe untersucht wurden, sodass bei den Ergebnissen lediglich nur ein Trend erkennbar ist. Die Aussagekraft der Untersuchung ist somit eingeschränkt. Es fehlen insbesondere weiterführende Interviews für eine Langzeitbetrachtung und eine Intensivtäter-Vergleichsgruppe, sodass u. a. der weitere Verlauf bei Intensivtätern, die möglichst gleiche Voraussetzungen aufweisen, jedoch bei keiner Fallkonferenz Gegenstand waren, untersucht werden müsste.

Im Dezember 2009 zog die Hamburger Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“ erste Bilanzen zu dem beschriebenen umfassenden Konzept. Seit der praktischen Durchführung von Fallkonferenzen als eine der mittlerweile zehn Säulen des Handlungskonzeptes in dem Zeitraum von Mai 2008 bis Ende 2009 wurden in Hamburg 16 Konferenzen mit 49 Fallbesprechungen durchgeführt (vgl. Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“ 2010, Internet). Der erstellte Zwischenbericht schildert, dass in den meisten der gemeinsam besprochenen Fälle eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vorlag und eine behördenübergreifende Lösung Erfolg versprechender als Einzelmaßnahmen erschien, da die Behörden offenbar an ihre jeweiligen Grenzen stießen (vgl. Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“ 2010, Internet). Detaillierte Evaluationsergebnisse bietet der aktuelle Bericht vom Dezember 2010. Den Ergebnissen der Universität Hamburg nach, die mit der Evaluation beauftragt wurde, wird durch die interdisziplinären Fallkonferenzen ein zeitnahe Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden praktiziert, der schließlich eine „nicht absolute, jedoch relative Beschleunigung staatlicher Reaktion“ auf die Straftaten ermöglichen kann

(Universität Hamburg 2010, S. 26). Eine gemeinsame Problemanalyse und ein Ausbau an Handlungsalternativen in Bezug auf den jugendlichen Intensivtäter sind jedoch nicht zu erkennen, sodass die auf Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen auch nur im Rahmen bereits bekannter Möglichkeiten verharren (vgl. Universität Hamburg 2010, S. 26). Schließlich lässt sich keine Wirkung von den auf Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen erkennen, da die Täter diese „nicht mit sich und einer Verhinderung ihres Handelns in Verbindung bringen“ (Universität Hamburg 2010, S. 27). Zu überprüfen wäre, ob die Akzeptanz der Maßnahmen durch die Intensivtäter höher ausfiele, wenn eine umfangreiche Erläuterung und eine detaillierte schriftliche Einwilligung zur Fallkonferenz oder gar eine Beteiligung des Täters erfolgt wäre.

Zur weiteren Wirkungsforschung wären – wie oben angemerkt – Interviews mit früheren Intensivtätern durchzuführen, die Gegenstand von Fallkonferenzen waren. Da solche Interviews mitunter in Köln geplant sind, deren Auswertungen derzeit jedoch nicht vorliegen, soll an dieser Stelle auf eine bedeutende Berliner Intensivtäterstudie eingegangen werden. Diese Studie fokussiert zwar keine interdisziplinären Fallkonferenzen, jedoch kann sie Aufschluss über bisherige Interventionen bei Intensivtätern und somit auch Schlussfolgerungen für Fallkonferenzen geben.

In Berlin wurden zwischen Juli 2006 und März 2007 Interviews mit insgesamt 27 Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die in Berlin als Intensivtäter registriert waren und sich zum Zeitpunkt der Befragung in Haft befanden, durchgeführt (vgl. Ohder 2007). In einer vorherigen Studie werteten Ohder und Huck Staatsanwaltschaftsakten von jungen Intensivtätern aus. Ohders anschließende Interviewauswertung zeigt erneut auf, wie komplex das Phänomen der wiederholten Strafälligkeit Jugendlicher ist, das am ehesten durch die verschiedenen Blickwinkel aller am Fall beteiligten Behörden und Institutionen erschlossen werden könne (vgl. Ohder 2007, S. 5). Dies bezieht sich jedoch auf die repressive Betrachtung des Intensivtäters. Ohder belegt ebenfalls, dass es sich bei jugendlichen Intensivtätern keineswegs um eine Personengruppe mit besonderen Eigenschaften handelt. Eine Entwicklung und Anwendung besonderer Maßnahmen wäre demnach nicht erforderlich. Die Untersuchung stellt viele mögliche

Defizitbereiche im Leben jugendlicher Intensivtäter heraus, auf die durchaus insbesondere von den Eltern und dem Jugendamt reagiert wurde. Durch die Aussagen der befragten jugendlichen Intensivtäter wurden eine überwiegende Rat- und Hilflosigkeit der Eltern sowie eine ausbleibende Nachhaltigkeit der eingeleiteten Jugendhilfemaßnahmen deutlich (vgl. Ohder 2007, S. 20 ff). Das Ziel der Gesetzeskonformität ist in hohem Maße von den Lebensumständen des Täters abhängig (vgl. Ohder 2007, S. 39). Doch das Erreichen der eigenen Wünsche im Rahmen eines straffreien Lebens, z. B. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu erhalten, ist für viele verurteilte Intensivtäter sehr schwer. Diese Jugendlichen sind „in mehrfacher Hinsicht in ihrer individuellen Entwicklung und den Optionen sozialer Teilhabe beeinträchtigt und stark problembelastet“ (Block, Brettfeld, Wetzels 2009, S. 130). Diese Interviewauswertungen beziehen sich zwar auf jugendliche Intensivtäter, die sich bereits in Haft befinden, dennoch können vorsichtige Rückschlüsse auf vorherige Interventionen gezogen werden. So wird beispielsweise deutlich, dass viele Jugendhilfemaßnahmen zwar eingeleitet waren, die Täter jedoch nicht erreichten und somit eine Verfestigung ihres kriminellen Verhaltens nicht verhindern konnten.

Ob das Nicht-Eintreten einer weiteren Straffälligkeit tatsächlich auf gemeinsam beschlossene Maßnahmen zurückgeführt werden kann, ist – wie bereits angemerkt – kritisch anzusehen. Zum Zeitpunkt der Kategorisierung als Intensivtäter bestehen bereits vielfältige negative Dynamiken, die überwunden werden müssen. Ob dies durch die Jugendhilfe allein oder multiprofessionell erreicht werden kann, ist nur bei einer individuellen Einzelfallprüfung abzuschätzen. Letztlich können auf Fallkonferenzen auch „nur“ bereits bestehende Möglichkeiten des SGB VIII beschlossen werden. Eine neue Handlungsalternative stellen interdisziplinäre Fallkonferenzen demnach nicht dar. Zwar können die Vernetzung der Beteiligten und die Koordination bestehender Handlungsmuster verbessert werden, um eine tatzeitnahe Reaktion zu ermöglichen. Dennoch wird der Hamburger Untersuchung nach in Frage gestellt, ob durch Fallkonferenzen eine Verbesserung der vielfältigen Problemlagen ermöglicht werden kann, wenn eine gemeinsame Problemanalyse nicht gelingt und der Betroffene die Maßnahmen nicht akzeptiert (vgl. Universität Hamburg 2010, S. 26). Eine Fallkonferenz kann darüber hinaus nicht den Anspruch erheben, „das Ergebnis einer Hauptverhandlung vorweg-

nehmen zu können“ (Müller-Rakow 2008, S. 277). Das Gericht kann, muss aber nicht, die vorherige Fallkonferenz berücksichtigen. Eine seit der letzten Straftatbegehung positive Entwicklung des Intensivtäters könnte in die Urteilsfindung einfließen. Dabei wird man jedoch selbst bei einer beginnenden Intensivtäterkarriere „nicht sagen können, ob es sich um eine dauerhafte Kriminalitätsentwicklung oder eine normale und passagere Straffälligkeit handelt“ (Fritsch 2011, S. 28). Somit ist also die Frage nach der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Eingriffsintensität ebenso undeutlich (vgl. Fritsch 2011, S. 24).

In Bezug auf die unklare Zuordnung und Eingriffsintensität ist zu ergänzen, dass einige Intensivtäter auch wieder von den TOE-Listen gestrichen werden. In Bremen beispielsweise sind dies jährlich etwa 25% der geführten Intensivtäter (vgl. Emig 2004, S. 398). Diese Streichung bedeutet, dass sich die registrierten Intensivtäter innerhalb eines Jahres nichts zu Schulde kommen lassen haben oder aber sich in Haft befinden und daher (vorübergehend) keine besondere Aufmerksamkeit durch die Polizei benötigen. Es müsste untersucht werden, welche Ursachen bei den nicht inhaftierten Personen zur Streichung aus der Intensivtäterliste beigetragen haben könnten. Da „kriminologische Analysen von Bedingungsfaktoren und gesellschaftlichen Entwicklungen von Mehrfach- und Intensivtäterschaft auch bei einer Beschränkung auf das Jugendalter relevant“ sind, könnte das Entfernen aus der Liste in einigen Fällen ebenso ein Anzeichen für stark ausgeprägtes, aber dennoch episodenhaftes Handeln in der Jugendphase sein (vgl. Block, Brettfeld, Wetzels 2009, S. 130).

Die vorgestellten Ergebnisse verdeutlichen, dass eine Wirksamkeit von Fallkonferenzen nicht bestätigt werden kann. Weitere Evaluationen von durchgeführten Fallkonferenzen in anderen Städten wären erforderlich, um zu erkennen, ob andere Bedingungen wie beispielsweise die Beteiligung des Intensivtäters oder eine andere Koordination der Konferenzen, Einflüsse auf die Effektivität der beschlossenen Maßnahmen haben können. Bei den meisten Intensivtätern wurden bereits vor einer Fallkonferenz Maßnahmen eingeleitet, die nicht greifen konnten. Die später einberufenen Fallkonferenzen werden dadurch befürwortet, dass vorherige Schritte nicht ausreichten, auf das Legalverhalten des Täters hinzuwirken. Unwahrscheinlich ist nach der Betrachtung der Hamburger

Evaluationsergebnisse jedoch, dass die auf Fallkonferenzen beschlossenen Handlungsstrategien effektiver sind – gerade dann, wenn der Intensivtäter selbst diese nicht mit einer Veränderung seines Handelns in Verbindung bringt und die Maßnahmen somit auch hier nicht greifen (vgl. Universität Hamburg 2010, S. 27). Es werden demnach keine weiteren Handlungsalternativen in Form von Fallkonferenzen benötigt, sondern die bereits bestehenden Maßnahmen müssen überprüft, optimiert und ausschöpfend genutzt werden. So würden wahrscheinlich auch kostenintensive Maßnahmen eher eingeleitet, wenn deren Erfolg viel versprechend ist. Somit „ist es nicht nur inhaltlich, sondern auch wirtschaftlich wichtig, Konzeptionen, Ausgestaltung, Umsetzung, Wirkungen und Nutzen sozialer Interventionsprogramme zu überprüfen. Nur so können Hilfemaßnahmen nachgesteuert und verbessert werden“ (Fritsch 2011, S. 32). Würde dennoch eine Durchführung von Fallkonferenzen angestrebt werden, so sind anhand der vorliegenden Evaluationsergebnisse Optimierungsmöglichkeiten erkannt worden.

5.4 Zusammenfassung interdisziplinäre Fallkonferenzen

Die Diskussion um Intensivtäter „hat verschiedene Bereiche näher als vorher üblich zueinander gebracht“ und die verschiedenen Arbeitsweisen transparenter gemacht (Fritsch 2006, S. 7). Bei Intensivtätern wird die Intensität und generelle Eignung vorheriger Interventionen angezweifelt, sodass innovative Instrumente befürwortet werden. In diesem Zusammenhang wird zunehmend ein Austausch von Informationen und Sozialdaten des Intensivtäters in einer multiprofessionellen Runde in Form von interdisziplinären Fallkonferenzen angestrebt. Die in dieser Arbeit betrachteten fünf Fallkonferenzen-Konzepte legen die Annahme zu Grunde, dass bei einem jugendlichen Intensivtäter eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies ist insbesondere deshalb zu bestätigen, weil einerseits das Wohl und die positive Entwicklung des Intensivtäters durch sein verstärkt kriminelles Handeln gefährdet sind und andererseits die Eltern offenbar nicht in der Lage sind, diese Situation zu verändern. Zusätzlich bestehen zumeist weitere Defizite, sodass eine vertiefende Analyse der Problemlagen des Intensivtäters zwingend erforderlich ist, um wirksame Maßnahmen einzuleiten. Da somit der Hilfebedarf des Intensivtäters vielfältig und Akteuren aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz teilweise bereits bekannt ist, sollen gleichzeitige oder eventuell gegensätzlich

laufende Handlungsstrategien vermieden werden. Die interdisziplinären Fallkonferenzen zielen darauf ab, gemeinsam auf ein zukünftiges Legalverhalten des als Intensivtäter eingestuften Jugendlichen hinzuwirken und seine defizitäre Lebenssituation nachhaltig zu verändern. Der dazu praktizierte umfassende personenbezogene Datenaustausch wird jedoch insbesondere durch die rechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfe begrenzt. Die Voraussetzung für einen erweiterten Datenaustausch stellt die freiwillige, konkrete und jederzeit widerrufbare datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Intensivtäters bzw. seiner Personensorgeberechtigten dar. Diese Grundlage kann bei allen der fünf vorgestellten Konzepte als nicht ausreichend beurteilt werden, sodass interdisziplinäre Fallkonferenzen in dieser Hinsicht so nicht annehmbar sind.

Obwohl die Konzepte an sich beeindruckend wirken und eine Kooperation der Akteure der Delinquenzprävention anzustreben bzw. weiter zu fördern ist, so ist es dennoch ungünstig, dass interdisziplinäre Fallkonferenzen bundesweit sehr uneinheitlich durchgeführt werden. Die jeweiligen Fallkonferenzen-Konzepte legen nicht nur unterschiedliche Definitionen und Erfassungskriterien für die Intensivtäter zu Grunde, sondern sind darüber hinaus verschieden strukturiert. Eine Übersicht über die wesentlichen Aspekte der Konzepte aus Hamburg, Köln, Bremen, Itzehoe und Berlin-Mitte ist der Anlage 7 dieser Arbeit zu entnehmen. Dabei sind insbesondere die Aufgaben und die unzureichende Rollenklarheit einiger Berufsgruppen kritisch anzusehen, wenn beispielsweise die Polizei oder die Staatsanwaltschaft den Vorsitz einer Fallkonferenz wahrnimmt. Bei derartig gestalteten Fallkonferenzen ist jedoch anzuzweifeln, ob die Fachkräfte aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe hinter dem Instrument stehen und selbst geeignete Fälle vorschlagen würden. Ebenso sehen nicht alle Arten von Fallkonferenzen die Beteiligung des Intensivtäters vor, sodass die Akzeptanz durch den Betroffenen und die Wirkung der beschlossenen Maßnahmen in Frage gestellt werden müssen. Die Betrachtung erster Evaluationsergebnisse bestätigt über die mangelnden Voraussetzungen und die Art der Durchführung hinaus Zweifel an der Notwendigkeit und der Wirksamkeit von Fallkonferenzen. „Damit steht auch die Fähigkeit der Gemeinsamen Fallkonferenzen infrage, für die betroffenen Jugendlichen eine Verbesserung ihrer Problemlagen [...] zu ermöglichen“ (Universität Hamburg 2010, S. 26). Interessant wäre es, die Berliner Planungen bzw. die

spätere Umsetzung weiter zu verfolgen, da die Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen mit externen Beratern/-innen noch nicht abgeschlossen ist und die geplante Projektphase eine fortlaufende Ergebniskontrolle beinhalten soll (vgl. Pilotarbeitskreis 2010, S. 5). Auch weil die Jugendhilfe für die Einholung der Einwilligung und für die Gesprächsführung zuständig ist, könnten zum Teil andere Ergebnisse als in Hamburg erwartbar sein. Denkbar wäre eine erhöhte Akzeptanz durch den Intensivtäter selbst. Letztlich sind die Bereitschaft des Intensivtäters zu Veränderungen sowie die Qualität und Angemessenheit des institutionellen Handelns wesentliche Gelingensfaktoren für eine Rückfallprävention. Neben den bisher dargestellten Argumenten zu den Hintergründen, den Durchführungsmöglichkeiten und ersten Evaluationsergebnissen von Fallkonferenzen sowie den Überlegungen zur Notwendigkeit und zur Eignung dieses interdisziplinären Instruments werden in der folgenden Schlussbetrachtung die eingangs aufgestellten Hypothesen abschließend fokussiert.

6 Schlussbetrachtung

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Delinquenz und Gewalt im Jugendalter wird in Teilen durch die starke Emotionalisierung dieses Themas erschwert (vgl. Boeger 2011, S. 7). Diskussionen über Straftaten Jugendlicher verengen sich zunehmend auf das Problem der Intensivtäter. Hierbei handelt es sich um uneinheitliche Begrifflichkeiten und Kategorisierungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft für fast ausschließlich männliche Täter, die etwa 5% aller Tatverdächtigen ausmachen sowie wiederholt und teilweise durch schwere Deliktbegehung auffallen. Da bei Intensivtätern zudem die Gefahr eines andauernden kriminellen Verhaltens vermutet wird, nehmen die Strafverfolgungsbehörden eine Abgrenzung zu „milderen“ und vorübergehenden Formen der Jugendkriminalität vor (vgl. Ohder 2007, S. 72). Die Kategorisierung als Intensivtäter basiert jedoch nur auf äußerlichen Klassifikationsmerkmalen innerhalb eines kurzen Lebensabschnitts eines Jugendlichen, der sich in der Entwicklungsphase vom Kind hin zum Erwachsenen befindet. Dies rechtfertigt nicht, dass ihnen eine „größere Schnittmenge spezifischer und überdauernder Persönlichkeitseigenschaften“ zugeschrieben wird und sie damit einer besonderen Gruppe

zuzuordnen sind (Ohder 2007, S. 72). Ausgehend von den eingangs aufgestellten Hypothesen kann schließlich festgehalten werden, dass es sich bei Intensivtätern keineswegs um einen neuen Tätertypus handelt, der resistent gegenüber herkömmlichen Strategien der Delinquenzprävention ist und daher besonderer Behandlung bedarf. Kapitel 3 dieser Arbeit verdeutlicht, dass es sich bei den jugendlichen Intensivtätern um eine heterogene Gruppe handelt, die mit vielfältigen Deliktarten, darunter zahlreiche jugendtypische Bagatelldelikte, auffällig wird. Intensivtäter als einen neuen Tätertyp darzustellen, hieße, dass sie anhand bestimmter Kriterien frühzeitig zu identifizieren und (wenn überhaupt) mit besonderen Maßnahmen zu erreichen wären (vgl. Ohder 2007, S. 72). Einen zukünftigen Intensivtäter bereits im Vorfeld zu erkennen, Indikatoren zu bestimmen oder eine zuverlässige Prognose für sein späteres Verhalten zu stellen, ist jedoch durch die Masse an Einflussfaktoren und deren individuelle Ausprägungen unmöglich: „Niemand wird als Intensivtäter geboren, da gibt es Entwicklungen, Prozesse, Versäumnisse, Fehlreaktionen“ (vgl. Ostendorf 2009, S. 11).

Aus Sicht der Polizei ist die Spezialisierung auf Intensivtäter für eine optimierte Verbrechenskontrolle sinnvoll, indem die täterorientierte Ermittlungsarbeit mit festen Sachbearbeiter/innen für alle Taten registrierter Intensivtäter vorgenommen wird. Die durch die Polizei als Intensivtäter eingestuften Jugendlichen sind der Jugendhilfe als Personen mit vielfachem Unterstützungsbedarf bekannt. Für die Jugendhilfe ist eine Zuordnung als Intensivtäter eher hinderlich als notwendig. „Ihr Auftrag lautet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (Fritsch 2011, S. 20). Bei Intensivtätern liegen vielfältige Problemkonstellationen bei mangelhaften Schutzfaktoren vor (vgl. Ohder 2009, S. 37). Dennoch wird nicht jede Person, die eine Vielzahl belastender Faktoren aufweist, zwangsläufig kriminell. Ein Überblick über die wesentlichen Akteure der Prävention von Jugenddelinquenz in Kapitel 4 zeigt auf, dass vielfältige und zunehmend kooperative Instrumente bestehen, um auf Fehlentwicklungen und abweichendes Verhalten Jugendlicher zu reagieren. Dabei besitzen die Schule und die Jugendhilfe die Möglichkeit, in ihren jeweiligen Konferenzen andere Institutionen einzubeziehen. Die Erkenntnis, dass die jeweiligen Akteure aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz unterschiedliche Ausschnitte der Lebensbereiche

eines Jugendlichen einsehen können, macht eine Vernetzung und damit eine umfassende Präventionsarbeit unabdingbar. Auch bei zunehmend besser gelingenden Kooperationen werden in Bezug auf Intensivtäter die Intensität und Eignung bestehender Reaktionsmöglichkeiten angezweifelt. Daher werden innovative Handlungsstrategien gefordert, auch weil Intensivtäter für etwa die Hälfte aller Straftaten ihrer Altersklasse verantwortlich sind und ebenso durch das vermutete Fortführen der Straffälligkeit hohe Kosten verursachen. In diesem Zusammenhang werden interdisziplinäre Fallkonferenzen als Erfolg versprechendes Instrument angesehen, um unter Beteiligung mehrerer Beteiligter die Delinquenz des Intensivtäters zu stoppen.

Bereits ohne eine Vorstellung von Fallkonferenzen-Konzepten lässt sich erkennen, dass bei den meisten Intensivtätern in der Vergangenheit zwar Hilfen eingeleitet wurden, diese jedoch oft eine geringe Wirksamkeit aufwiesen, weil sie symptomatisch ansetzen und die sozialstrukturelle Verankerung der Problematiken nicht einbezogen haben (vgl. Ohder 2007, S. 73). Die Studie von Ohder verdeutlicht diesbezüglich, dass sich Intensivtäter keineswegs resistent gegen Maßnahmen verschiedenster Akteure zeigen, sondern durchaus bereit sind, an der Veränderung ihrer Lebenssituation mitzuwirken. Weiterhin wurde festgestellt, dass Intensivtäter keine spezifischen Eigenschaften besitzen, so dass bestehende Möglichkeiten der Schule, der Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz durchaus auch auf Intensivtäter anzuwenden sind – sie müssen jedoch frühzeitig und ressourcenorientiert am Einzelfall ansetzen, den Intensivtäter selbst und dessen Familie einbeziehen sowie mit Maßnahmen anderer Akteure koordiniert werden (vgl. Ohder 2007, S. 74). Führt eine Intervention nicht zum Abbruch der Delinquenz, liegt dies nicht automatisch an der fehlenden Bereitschaft des Intensivtäters. „Entwicklung braucht ein geeignetes Umfeld – und dieses wird durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz kaum verändert“ (Ohder, Huck 2006, S. 42). Somit ist auch die zweite Hypothese zu widerlegen, denn auch bei mangelhaften Erfolgen bisheriger Interventionen müssen nicht zwangsläufig Alternativen oder Strafrechtsverschärfungen gefordert werden. Neue Ansätze sollen keineswegs ausgeschlossen werden, aber vorrangig gilt es, bestehende Möglichkeiten ausschöpfend zu nutzen. Dazu sind Evaluationen von Jugendhilfemaßnahmen insgesamt sowie die Analyse der jeweiligen vorangegangenen Schritte anzu-

streben, um individualisierte Maßnahmen entwickeln zu können. In Zeiten knapper Haushaltslagen ist dies jedoch oft schwierig. Auch richterliche Weisungen können kaum Erfolg bringen, wenn sie nicht an den ursächlichen Problemlagen ansetzen (vgl. Fritsch 2011, S. 23). Die Fehlerquellen sind jedoch für viele Akteure nicht erkennbar oder durch mangelhafte Personalressourcen kaum veränderbar, sodass die Entwicklung und Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen die Hilflosigkeit der beteiligten Behörden beenden soll.

Fallkonferenzen sollen zu einem Zeitpunkt, an dem sich der Intensivtäter bereits in einer sehr kritischen Phase befindet, dem vielschichtigen Bedarf an Prävention, Intervention und Hilfe gerecht werden. Dabei geben sowohl die Intensivtäter-Definitionen als auch die Geschäftsordnungen von Fallkonferenzen jeweils verschiedene Kriterien vor, anhand derer ein jugendlicher Straftäter ausgesucht und in diese Raster entsprechend einsortiert wird. Bei den fünf vorgestellten Konzepten von Fallkonferenzen wird zunächst sichtbar, dass häufig die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die interdisziplinären Sitzungen initiieren und leiten. Sie haben zwar die Begrifflichkeit des Intensivtäters geprägt und Sonderabteilungen gegründet, aber sie besitzen selbst – anders als die Schule und die Jugendhilfe – kein eigenes Instrument zur interdisziplinären Beratung. Dabei ist insbesondere die Polizei an einem umfassenden Austausch über jugendliche Intensivtäter mit anderen beteiligten Akteuren interessiert, da die Ursachen der Straffälligkeit erkannt und bearbeitet werden müssen. Dadurch, dass die Polizei zunehmend präventiv und auch personenorientiert arbeitet, nähert sie sich den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe an. Die „Arbeitshinweise zur Täterorientierten Ermittlungsarbeit“ der Berliner Polizei beispielsweise formulieren die personenorientierte Betreuung der Intensivtäter als Aufgabe (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin 2008, S. 2). Für ihre Informationsgewinnung ist der TOE nicht an Pseudonymisierungen, sondern an konkreten einzelfallbezogenen Gesprächen gelegen. Zu beachten ist dabei, dass für die polizeilichen Aufgaben nicht alle möglichen Informationen des Intensivtäters erforderlich, aber dennoch oft gewünscht sind, sodass die TOE durch ihre äußerst detaillierten Berichte für die Staatsanwaltschaft teilweise in das Aufgabenfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren eingreift. Dies kann mitunter daran liegen, dass die TOE vielerorts deutlich mehr Personalkapazitäten als die Jugendhilfe aufweist. Der besagte Unterschied im

Personalschlüssel beträgt in Berlin etwa sieben TOE-Sachbearbeiter/innen auf einen Intensivtäter zu einem/einer Jugendhelfkraft auf einen/eine Klienten/-in (laut Auskunft der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei 2010). So ist es für die TOE-Sachbearbeiter/innen zeitlich leistbar, umfassende Informationen über einen bestimmten Intensivtäter einzuholen. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass die Polizei gelegentlich einen gewissen Druck auf die Jugendhilfe ausübt, da die polizeilichen Mittel allein nicht ausreichen, um auf eine zukünftige Legalbewährung und veränderte Lebensführung des Intensivtäters hinzuwirken, die Jugendhilfe jedoch finanziell und personell an ihre Grenzen stößt. Werden schließlich Fallkonferenzen gefordert, dann könnte dies an der Hilflosigkeit der Behörden und dem Wunsch der Polizei, Handlungsstrategien im Sinne eines gemeinsamen Ziels stärker selbst zu forcieren, liegen.

Bei Fallkonferenzen, die unter der Federführung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, ist jedoch anzuzweifeln, ob die Fachkräfte aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe hinter dem Instrument stehen und selbst geeignete Fälle vorschlagen würden. Der Vergleich ausgewählter Konzepte von Fallkonferenzen aus Hamburg, Köln, Bremen, Itzehoe sowie Berlin-Mitte zeigt neben der Art der Initiierung, dass zu den konstant teilnehmenden Behörden immer die Schule, die Jugendhilfe und die Polizei gehören, die Einbeziehung weiterer Akteure wie der Justiz sowie des Intensivtäters selbst jedoch variiert (vgl. Anlage 7). Hervorzuheben ist, dass die unterschiedlichen Funktionen der Akteure teilweise über ihre originären Befugnisse hinaus reichen. Als bevorzugt ist die Berliner Variante anzusehen, die die Jugendhilfe, unterstützt von den anderen Bereichen, als koordinierende Stelle vorsieht. So kann auf die Vertrauensbeziehung zwischen der Fachkraft der Jugendhilfe und dem Intensivtäter geachtet und dennoch eine Einbeziehung anderer Institutionen vorgenommen werden. Auch können Hilfen nach dem SGB VIII nur durch die Jugendhilfe und unter Beteiligung des Betroffenen eingeleitet werden. Fraglich ist dann jedoch, warum Fallkonferenzen überhaupt benötigt werden, da die Jugendhilfe hierfür gemäß ihres gesetzlichen Auftrages auf bestehende Instrumente wie Hilfefunktionen zurückgreifen kann und dort ebenfalls Herrin des Verfahrens – sogar mit rechtlicher Grundlage – wäre.

Unabhängig von der Teilnehmerschaft und der Art der Durchführung stellen Fallkonferenzen keine Innovation dar und können (bisher) keine stabilisierende Wirkung belegen. Fallkonferenzen beachten zwar die häufig fehlende Verzahnung von Einzelmaßnahmen und tragen zu einer Transparenz der jeweiligen Vorgehensweisen der Behörden bei, dennoch verharren die beschlossenen Maßnahmen im Rahmen bekannter Handlungsstrategien (vgl. Universität Hamburg 2010, S. 26). Auch die fehlende Akzeptanz des Intensivtäters zeigt, dass ein erwünschtes „erzieherisches Signal“ durch das gemeinsame Auftreten der Akteure zumeist ausbleibt (Müller-Rakow 2008, S. 277). Es ist somit unumgänglich, dem Intensivtäter die Vorgehensweisen zu erläutern und ihn zu beteiligen.

Die meisten vorgestellten Konzepte gehen jedoch davon aus, dass der Intensivtäter nicht mitwirkt und legalisieren aufgrund der vorliegenden Kindeswohlgefährdung einen Datentransfer mit anderen Behörden. Ein Austausch personenbezogener Daten ist in einer multiprofessionellen Runde jedoch so nicht möglich. Die Risiken einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen und entsprechend zu reagieren liegt in der Verantwortung der Jugendhilfe. Dabei können Informationen von anderen Institutionen, beispielsweise der Polizei, erforderlich werden. Der Datenaustausch zwischen der Jugendhilfe und der Polizei gleicht jedoch einer Einbahnstraße. Während es für die Jugendhilfe weniger problematisch ist, notwendige Informationen von der Polizei zu erhalten, darf sie auf Anfragen der Polizei jedoch nur den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die derzeitige Anschrift, sowie den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort übermitteln (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Für Fallkonferenzen heißt dies, dass nur mit der freiwilligen schriftlichen Einwilligungserklärung des Intensivtäters bzw. seiner Personensorgeberechtigten die zwingend für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten weitergegeben werden dürfen. Die Einwilligung muss dabei detailliert aufführen, welche Daten zu welchem Zweck an wen übermittelt werden. Eine umfassende Erläuterung der Einwilligung, die Festlegung der Geltungsdauer sowie die Möglichkeit des Widerrufs sind dabei zu beachten (vgl. Federrath 2010, S. 14). Alle der vorgestellten Konzepte weisen erhebliche Mängel bei den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen auf, sodass die Konzepte daher nicht empfehlenswert sind. Auch

wenn Köln und Berlin aktuell (Januar 2011) ihre Geschäftsordnungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen weiter überarbeiten, wird insgesamt angezweifelt, dass es zu den notwendigen freiwilligen Einwilligungen, die mehr als eine Generalvollmacht bedeuten, kommt. Außerdem sind die Ziele in den Fallkonferenzen-Konzepten zu allgemein formuliert. So ist die gewünschte Legalbewährung für die Polizei sehr wichtig, für die Jugendhilfe jedoch eher indirekt, da sie insbesondere die defizitäre Lebenssituation und die Zukunftschancen der Betroffenen verbessern will.

Liegt die konkrete Einwilligung nicht vor, kann es einen bilateralen Austausch unter der Beachtung der jeweiligen Vorgaben sowie unter der Leitung der Jugendhilfe geben. „Vorher jedoch muss die Jugendhilfe die anderen Berufsgruppen davon überzeugen, dass sie „die Fachkraft auch für die Schwierigsten“ ist (Fritsch 2011, S. 40). Die Polizei kann Informationen geben und muss auf die Kompetenzen der Jugendhilfe vertrauen. Gemeinsam geführte Intensivtäterlisten oder regionale Treffen können bei Bedarf die Kommunikation erleichtern. Eine Lockerung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als mögliche Konsequenz für einen unkomplizierten personenbezogenen Informationsaustausch ist jedoch nicht gerechtfertigt. Somit muss auch die letzte Hypothese widerlegt werden, da ein Verlust des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für die Intensivtäter selbst und schließlich für alle Bürger/innen nicht tragbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass interdisziplinäre Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter in den vorgestellten Formen kein empfehlenswertes Instrument darstellen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einzelfallbezogene Gespräche werden unzureichend beachtet und zudem können Fallkonferenzen in ihrer Eignung und Wirksamkeit nicht bestätigt werden. Gemeinsame Fallkonferenzen ähneln durch die multiprofessionelle Besetzung Schulhilfekonferenzen sowie Helfer- und Hilfekonferenzen der Jugendhilfe, sind denen jedoch nicht gleichzusetzen. Da insbesondere Fälle von Kindeswohlgefährdung in der Zuständigkeit der Jugendhilfe liegen müssen, könnten beispielsweise normverdeutlichende Gespräche unter Beteiligung anderer Akteure wie der Polizei im Rahmen von Hilfekonferenzen dem jugendlichen Intensivtäter mögliche Folgen seines kriminellen Verhaltens und seiner aktuellen Lebens-

situation aufzeigen. Diese Gespräche erweitern demnach die polizeilichen Gefährderansprachen einerseits und die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe andererseits und beachten dabei die Mitwirkung des Intensivtäters im Gegensatz zu Helferkonferenzen und den meisten Fallkonferenzen. Zudem basieren Hilfeforenzen auf dem im SGB VIII beschriebenen Hilfeplan, sodass dieses Instrument eine gesetzliche Legitimierung vorweisen kann. Somit sollte auf eine intensivere Nutzung und eine stärkere Akzeptanz von Hilfeforenzen, aber auch von Schulhilfeforenzen hingewirkt werden, denn das Kennenlernen der jeweiligen Ansprechpartner/innen und Zuständigkeiten erleichtert Kooperationen. Dabei ist zu bedenken, dass frühzeitige Prävention und die Stärkung von Schutzfaktoren effektiver sind als späte Interventionen. Öffentliche und politische Diskussionen sollten folglich weniger die Bekämpfung von Intensivtätern fokussieren. Es gilt, Chancen zu verbessern und dazu im Bereich der Prävention finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die sich langfristig betrachtet auszahlen. So müssen Benachteiligungen verschiedenster Art möglichst verhindert und bestehende bearbeitet werden. Wie die aktuelle Shell-Studie aufzeigt, ist insbesondere ein Schulabschluss ein wesentlicher „Schlüssel zum Erfolg“, der jedoch in Deutschland von der jeweiligen sozialen Herkunft abhängt (Deutsche Shell 2010, S. 3).

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München: DJI 2007.

Arzt, Clemens: Gefährderansprachen gegenüber Jugendlichen durch die Polizei. In: Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Infoblatt 41 Teil 1. Berlin 2007. S. 1-6.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Türkische Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. In: Brumlik, Micha (Hrsg.): Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim: Beltz 2008. S. 62-104.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN-Forschungsbericht Nr. 107). Hannover 2009. <<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf>> (12.09.2010)

Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Kriminalität in Deutschland. München: C. H. Beck 2005.

Barthel, Christian; Schmitt, Gerhard: Policing the regional context. Polizeiliches Politikfeldmanagement im regionalen Politikfeld innere Sicherheit. In: Kreissl, Reinhard; Barthel, Christian; Ostermeier, Lars (Hrsg.): Policing in context. Wien: LIT Verlag 2008. S. 147-197.

BIG Koordination (Hrsg.): Ihr Recht bei häuslicher Gewalt. Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes. 8. Auflage. Berlin 2010.

Bindel-Kögel, Gabriele; Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin: LIT Verlag 2009.

Block, Tobias; Brettfeld, Katrin; Wetzels, Peter: Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 20. Jg. 2/2009. Hannover. S. 129-140.

Blumstein, Alfred; Cohen, Jacqueline; Roth, Jeffrey A.; Visher, Christy A.: Criminal careers and „career criminals“ Volume 1. Washington D. C.: National Academy Press 1986.

Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven-Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2011. <bisher unveröffentlicht>

Boers, Klaus, Reinecke, Jost (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann 2007.

Bock, Michael: Zur Früherkennung krimineller Gefährdung. In: Göppinger, Hans (Hrsg.): Kriminologie. 6. Auflage. München: C. H. Beck 2008. § 22.

Brettel, Hauke: Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung. In: Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Infoblatt 53. Berlin 2010. S. 1-6.

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2009. Berlin 2010. <<http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1069004/publicationFile/65239/PKS2009.pdf>> (14.10.2010)

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrechtspflege in Deutschland. 5. Auflage. Mönchengladbach: Forum Verlag 2009.

Daase, Christian: Schuldistanz – Zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und pädagogischem Handeln. München: Grin 2007.

Deisenhofer, August (Hrsg.): Jugendrecht. 31. Auflage. München: DTV 2010.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter. Schleswig 2006.

Der Polizeipräsident in Berlin. Landeskriminalamt 724. Koordinierungsstelle Intensivtäterbearbeitung (Hrsg.): Arbeitshinweise zur Täterorientierten Ermittlungsarbeit. Berlin 2008. <unveröffentlicht>

Der Polizeipräsident in Berlin. Landeskriminalamt Prävention. Zentralstelle für Prävention (Hrsg.): Jugenddelinquenz in Berlin. Jahresbericht 2009. Berlin 2010. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/pks/jahresbericht_jugenddelinquenz_2009.pdf?start&ts=1284119349&file=jahresbericht_jugenddelinquenz_2009.pdf> (14.10.2010)

Der Senator für Inneres und Sport; Der Senator für Justiz und Verfassung; Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft; Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Hrsg.): Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“. Bremen 2008. <http://www.kriminalpraevention.bremen.de/sixcms/media.php/13/Stopp_der_Jugendgewalt_Handlungskonzept.pdf> (20.12.2010)

Dettmeyer, Herrmann; Thyen, Banaschak: Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. 2. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer 2010.

Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.): 16. Shell Jugendstudie. Hamburg Berlin 2010. <http://www-static.shell.com/static/deu/downloads/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/2010/youth_study_2010_press_release_140910.pdf> (10.10.2010)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Gemeinsam mit verteilten Rollen. Position zur Jugendkriminalprävention. Hannover 2007.

Di Fabio, Udo: Grundgesetz GG. 42. Auflage. München: DTV 2010.

Emig, Olaf: Gedanken zur Gefahr der Instrumentalisierung des Jugendstrafrechts und zur Hilflosigkeit des Jugendhilfesystems am Beispiel jugendlicher „Intensivtäter“ in Bremen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 15. Jg. 4/2004. Hannover. S. 395-405.

Emig, Olaf: Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen In: Dollinger, Bernd, Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2010. S. 149-159.

Federrath, Claudia: Datenschutz und Kinderschutz – rechtliche Grundlagen, Vertrauensschutz versus Strafermittlung. In: Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen! – Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz. Berlin 2010. S. 4-20.

Feltes, Thomas; Putzke, Holm: Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität. In: Kriminalistik. 58. Jg. 9/2004. Heidelberg: hjr-Verlag. S. 529-532.

Feltes, Thomas: Die überforderte Polizei: Kinder, Kriminalität und Polizei. In: Müller, Siegfried; Peter, Hilmar (Hrsg.): Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge. Opladen: Leske und Budrich 1998. S.305-323.

Feltes, Thomas: Polizei und Soziale Arbeit – die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht. In: Möller, Kurt: Dasselbe in Grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa-Verlag 2010. S. 28-38.

Fritsch, Konstanze: Der Umgang der Jugendhilfe mit Intensivtätern/-innen in Berlin. In: Mehrfach- und Intensivtäter. Polizei und Sozialarbeit XIII. Hannover 2006. <<http://www.dvjj.de/download.php?id=461>> (05.09.2010)

Fritsch, Konstanze; Schendel, Jürgen; von Walter, Annika: Kooperation in der Prävention von Jugenddelinquenz. Veränderungen und Erfordernisse in Berlin aus Sicht der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 17. Jg. 1/2006. Hannover. S. 51-56.

Fritsch, Konstanze: Anforderungen an die Jugendhilfe im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. In: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2011. S. 19-43.

Glueck, Sheldon; Glueck, Eleanor: Unraveling juvenile delinquency. 3. Auflage. Cambridge: Harvard University Press 1957.

Göppinger, Hans: Kriminologie. 6. Auflage. München: C. H. Beck 2008.

Hatterscheidt, Bernhard: Das Kölner Intensivtäterkonzept. In: Die Kriminalprävention. 10. Jg. 4/2006. Münster. S. 121-124.

Hatterscheidt, Bernhard: Intensivtäterbekämpfung in Köln. DVJJ Seminar. Hannover 2007. <<http://www.dvjj.de/download.php?id=615>> (14.10.2010)

Henkel, Markus; Neumann, Dieter: Intensivtäterbekämpfung in Köln. In: Der Kriminalist. 37. Jg. 9/2005. Berlin. S. 344-351.

Holthusen, Bernd: Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussprojekt der wissenschaftlichen Begleitung Dezember 2004. München: DJI 2004.

Holthusen, Bernd: Fallbezogene Kooperation in der Prävention von Jugenddelinquenz: Probleme - Strategien - Perspektiven. In: Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Viele Köche verderben den Brei? Interdisziplinäre Ansätze zur Prävention von Jugenddelinquenz. Berlin 2006. S. 21-36.

Holthusen, Bernd: Jugendliche „Mehrfach- und Intensivtäter“. Probleme und Chancen institutionenübergreifender, fallbezogener Kooperation. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Mönchengladbach: Forum Verlag 2008. S. 399-415.

Kaiser, Günter; Kerner, Hans-Joachim; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmut (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller 1993.

Kerner, Hans-Joachim: Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere. In: Nickolai, Werner; Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik. Freiburg: Lambertus 1993. S. 28-62.

Knape, Michael; Kiworr, Ulrich (Hrsg.): Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar. 10. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur 2009.
Köhler, Helmut: Bürgerliches Gesetzbuch BGB. 66. Auflage. München: DTV 2010.

Kraft, Uta; Köhler, Denis; Hinrichs, Günter: Risiko- und Schutzfaktoren bei jungen Straftätern: Eine vergleichende Analyse von Tötungs-, Sexual- und Gewaltdelinquenten. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft 2008.

Kreuzer, Arthur: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, Umfang, Struktur und Entwicklung. In: Zeitschrift für Pädagogik. 29/1983. Weinheim: Beltz. S. 49-70.

Kriminologie Lexikon Online: Diversion <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=D&KL_ID=53> (23.12.2010)

Kriminologie Lexikon Online: Prävention <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=P&KL_ID=143> (03.01.2011)

Kriminologie Lexikon Online: Schule <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=164> (23.12.2010)

Kriminologie Lexikon Online: Tatverdächtigenbelastungszahl <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=H&KL_ID=85> (20.12.2010)

Kriminologie Lexikon Online: Delinquenz <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL_ID=2> (20.12.2010)

Kriminologie Lexikon Online: Perseveranz <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=134> (20.12.2010)

Krüger, Uta : Jugendliche Vielfachtäter. Entwicklungen, Analysen und Reaktionen in Hamburg. In: Kriminalistik. 53 Jg. 6/1999. S. 374–378.

Kunath, Werner: Junge Vielfachtäter. Ein Bekämpfungskonzept der Hamburger Polizei. In: Kriminalistik. 47. Jg. 12/1993. Heidelberg: hjr-Verlag. S. 790-793.

Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“ (Hrsg.): Internetauftritt Gemeinsame Fallkonferenzen. <<http://handeln-gegen-jugendgewalt.hamburg.de/np-fallkonferenzen/>> (19.11.2010)

Lesmeister, Daniela: Präventionsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht. In: Boeger, Annette (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2011. S. 43-59. <bisher unveröffentlicht>

Lohaus, Arnold; Vierhaus, Marc; Maass, Asja: Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor. Berlin Heidelberg: Springer 2010.

Maschke, Werner: Kinder- und Jugenddelinquenz. Stimmt das Schreckgespenst von den ‚gewalttätigen Kids‘? In: Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Der Bürger im Staat. Sicherheit und Kriminalität. 53. Jg. 1/2003. Filderstadt: Weinmann. S. 19-24.

Müller-Rakow, Peter: Fallkonferenzen in Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende „Mehrfach- und Intensivtäter“. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 19. Jg. 3/2008. Hannover. S. 275-278.

Ohder, Claudius; Huck, Lorenz: Intensivtäter Teil I. Ergebnisse der Analyse von „Intensivtäterakten“ der Staatsanwaltschaft Berlin. Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26. Berlin 2006.

Ohder, Claudius: Intensivtäter in Berlin Teil II. Ergebnisse der Befragung von Intensivtätern sowie der Auswertung ihrer Schulakten. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 33. Berlin 2007.

Ohder, Claudius: „Intensivtäter“ – Ein neuer Tätertypus? In: Bintl-Kögel, Gabriele; Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin: Lit-Verlag. 2009. S. 17-41.

Ostendorf, Heribert: Wir müssen uns um Intensivtäter kümmern, sie nicht intensiver „bekämpfen“. In: Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege. 18. Jg. 46/2009. Kiel. S. 10-13.

Pilotarbeitskreis Kinderschutz Berlin-Mitte. Unterarbeitskreis „Interdisziplinäre Fallkonferenz“ (Hrsg.): Handlungsempfehlung für Berlin-Mitte zur Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen. Berlin 14.10.2010.

Polizei Hamburg (Hrsg.): Jugendlagebild 2008. Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Hamburg. Hamburg 2009. <<http://www.li-hamburg.de/fix/files/doc/Jugendlagebild-Hamburg-2008.pdf>> (07.11.2010)

Pütter, Norbert: Polizei und kommunale Kriminalprävention. Formen und Folgen polizeilicher Präventionsarbeit in den gemeinden. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft 2006.

Rothschuh, Michael; Schön, Bernhard: Die rechte und die linke Hand des Staates. In: Extra Sozialarbeit. 6.Jg. 12/1982. Bensheim: Pädex-Verlag. S. 14-23.

Roxin, Claus: Strafprozessordnung. 46. Auflage. München: DTV 2009.

Schendel, Jürgen: Die Intensivtäterdiskussion in Berlin und ihre Auswirkungen auf die Prävention. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Mönchengladbach: Forum Verlag 2008. S. 390-398.

Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei- und Ordnungsrecht. 6. Auflage. Heidelberg: hjr-Verlag 2009.

Schleswig-Holsteinischer Landtag. 17. Wahlperiode. (Hrsg.): Drucksache 17/665. Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein – Schaffung einer Jugend-Taskforce. Schleswig-Holstein. Kiel 22.06.2010. <<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0600/drucksache-17-0665.pdf>> (18.10.2010)

Schmutz, Elisabeth: Kinder psychisch kranker Eltern. Prävention und Kooperation von Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. Norderstedt: Books on Demand 2010.

Schulin, Bertram (Hrsg.): Sozialgesetzbuch SGB Bücher I-XII. 39. Auflage. München: DTV 2010.

Schwind, Hans-Dieter; Roitsch, Karin; Ahlborn, Wilfried; Gielen, Birgit: Gewalt in der Schule – am Beispiel Bochum. Schriftenreihe des Weißen Ringes. 10. Band. 2. Auflage. Mainz 1997.

Seedorf, Marie: Verstöße gegen den Sozialdatenschutz unter dem Deckmantel der Kooperation. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 21. Jg. 4/2010. Hannover. S. 405-409.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Rundschreiben 3/2004. Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern. Berlin 2004.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Schul- und Jugend-Rundschreiben 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen. Berlin 2005. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/suchtprophylaxe/rundschreiben_01_2006.pdf?start&ts=1280501282&file=rundschreiben_01_2006.pdf> (11.10.2010)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung). Berlin 2005. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_hilfeplanung.pdf?start&ts=1294315936&file=av_hilfeplanung.pdf> (11.10.2010)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Geschäftsordnung zur Errichtung und Durchführung von Fallteams. Berlin 2006. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/bamitte/jugendamt/tp4_go_fallteam_verabschiedetet_endfassung.pdf?start&ts=1227526940&file=tp4_go_fallteam_verabschiedetet_endfassung.pdf> (11.10.2010)

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8a SGB VIII. 3. Auflage. Berlin 2007. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf?start&ts=1294316252&file=schutzauftrag_bei_kindeswohlgefaehrdung.pdf> (11.10.2010)

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Gewaltprävention an Berliner Schulen. Schuljahr 2008/2009. Berlin 2009. <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/gewaltpraevention/gewaltbericht_2008_2009.pdf?start&ts=1284385818&file=gewaltbericht_2008_2009.pdf> (17.09.2010)

Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres und Sport (Hrsg.): Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäter-richtlinie). In: Landesverwaltungsamt Berlin (Hrsg.): Amtsblatt für Berlin Nr. 15. Berlin 16.04.2010.

Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; Mackenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising? Washington 1997. <<http://www.ncjrs.gov/works/index.htm>> (11.06.2010)

Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Mackenzie, Doris L.: Evidence-based crime prevention. London: Routledge 2002.

Stadt Bremen (Hrsg.): Handlungsanleitung für die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen für Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter. Bremen 2010.

Stadt Hamburg (Hrsg.): Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“. Hamburg 2007. <<http://www.li-hamburg.de/fix/files/doc/07-11-05-Handlungskonzept-Jugendgewalt.2.pdf>> (18.11.2010)

Stadt Hamburg (Hrsg.): Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“. Geschäftsordnung der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ in Hamburg 2009.

Stadt Köln (Hrsg.): Köln will mit „Haus des Jugendrechts“ Jugendkriminalität reduzieren. Pressemitteilung. Köln 05.12.2008. <<http://www.stadt-koeln.de/1/presseservice/mitteilungen/2008/02669/>> (17.12.2010)

Stadt Köln (Hrsg.): Geschäftsordnung der Kölner Fallkonferenzen Intensivtäter. Köln 2008.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 2009. Wiesbaden 2010. <<http://www.destatis.de>> (31.07.2010)

Steffen, Wiebke: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 14. Jg. 2/2003. Hannover. S. 152–158.

Steffen, Wiebke: Häufiger kriminell oder häufiger kriminalisiert? Kriminologische Anmerkungen zum polizeilich registrierten Anstieg der Jugendgewalt. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 24. Berlin 2006. S. 67-72.

Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen! – Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz. Berlin 2010.

Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Ergebnisprotokoll des 2. Fachgesprächs zur interdisziplinären Kooperation in Bezug auf Mehrfachtäter in Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick am 24.06.2010 <unveröffentlicht>

Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Ergebnisprotokoll des 3. Fachgesprächs zur interdisziplinären Kooperation in Bezug auf Mehrfachtäter in Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick am 16.09.2010 <unveröffentlicht>

Thornberry, Terence P.: Explaining multiple patterns of offending across the life course and across generations. In: Sampson, Robert J.; Laub, John H. (Hrsg.): Developmental criminology and its discontents. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Band 602. Thousand Oaks: Sage 2005. S. 156–195.

Trenczek, Thomas: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim: Beltz 2003.

Universität Hamburg (Hrsg.): Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“. Kurzdarstellung der Evaluationsergebnisse und der Entwicklungsperspektiven. Hamburg 2010. <<http://www.hamburg.de/contentblob/2684570/data/2010-12-14-bsg-handeln-gegen-jugendgewalt-anlage-1.pdf>> (15.12.2010)

Walter, Michael. Mehrfach- und Intensivtäter: Kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 14. Jg. 2/2003 Hannover. S. 159–163.

Weigend, Thomas: Strafgesetzbuch StGB. 47. Auflage. München: DTV 2009.

Wilmers, Nicola; Enzmann, Dirk; Schaefer, Dagmar; Herbers, Karin; Greve, Werner; Wetzels, Peter: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfeld-untersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. 1998-2000. Baden-Baden: Nomos 2002.

Wolfgang, Marvin E.; Figlio, Robert M.; Sellin, Thorsten: Delinquency in a birth cohort. Chicago: University of Chicago Press 1972.

Wulf, Rüdiger: Sekundäre und tertiäre Prävention: Projektarbeit mit Gefährdeten und Straffälligen. In: Kerner, Hans-Jürgen; Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 1996. <<http://www.praeventions-tag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=45>> (16.11.2010)

Ziener, Jonna: Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter. In: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege. 18. Jg. 46/2009. Kiel. S. 25-28.

Zirk, Wolfgang: Jugend und Gewalt. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag 1999.

Erklärung

Im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 09. April 2008 erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich meine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht habe.

Kerstin Wilhelm
Berlin, Januar 2011

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.....	XIV
Anlage 2	Geschäftsordnung der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ in Hamburg.....	XVI
Anlage 3	Geschäftsordnung der Kölner Fallkonferenzen Intensivtäter.....	XXV
Anlage 4	Handlungsanleitung für die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen für Schwellentäter und jugendliche Intensivtäter.....	XXVIII
Anlage 5	Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter in Itzehoe.....	XXXV
Anlage 6	Handlungsempfehlung für Berlin-Mitte zur Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen (Planungsstand 22.12.2010)	XXXIX
Anlage 7	Übersicht der vorgestellten Fallkonferenzen-Konzepte.....	XLVIII

Hinweis:

Die hier aufgeführten Anlagen sind nur in den Originalexemplaren der Autorin und des Bochumer Lehrstuhls enthalten.